Handbibliothek

des

Bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung vom Jahre 1818, und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Bayer. Landes-Verfassung, auf die Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Neue Reihe:

Die Gesetze des deutschen Reiches in Bayern

und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne.

Dritter Band.

Regensburg, 1878.

Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.

Handbibliothek, neue Reihe, Bd. I. S. 297.

Eichordnung.

Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betr.

Zur Erzielung einer einheitlichen Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten ergeht hiemit der Auftrag, im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen.

Anlage.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

	Kilometer	km
	Meter	m
	Centimeter	cm
	Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

	Quadratkilometer	qkm
	Hektar	ha
	Ar	a
	Quadratmeter	qm
	Quadratcentimeter	qcm
	Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

	Kubikmeter	cbm
	Hektoliter	hl
	Liter	l
	Kubikcentimeter	ccm
	Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

	Tonne	t
	Kilogramm	kg
	Gramm	g
	Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

München, 10. November 1877.

(Ges. u. Vdgsbl. 1877 Nr. 47 S. 527.)

H. B., n. R., Bd. I S. 531.

Bekanntmachung der bayerischen Normaleichungscommission betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876 (Ges. u. Vdgsbl. S. 223 u. ff.) erlassen:

Dritter Nachtrag zur revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876.

Zu §. 15.

Die Beschaffenheit der Meßapparate für Flüssigkeiten.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen unter 3) und 4) treten die folgenden:

3) Die Eintheilungen dürfen sich vom Liter abwärts bis zu 0,01 l erstrecken, aber nur entweder die Decimaltheilung oder die Halbirungstheilung in den nach §. 5 der Eichordnung zulässigen Maaßabstufungen, keinesfalls aber irgend eine Gewichtsangabe, enthalten.

Die Eintheilungen können in jeder dieser beiden Reihen zwischen obigen Grenzen sämmtliche oder nur einen Theil der eichordnungsmäßigen Abstufungen enthalten, aber in der Reihenfolge dieser Abstufungen darf keine Lücke gelassen sein. In

Betreff der anzuwendenden Bezeichnungen sind die Bestimmungen des §. 6 der Eichordnung maßgebend.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_8$ und von 0,1 l ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit communicirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maaßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 mm beträgt.

Die Ablesungsmarken für die noch kleineren Maaßgrößen bis zu 0,01 l abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen von 0,05 l und von $^1/_{16}$ l 45 mm
" " " " 0,02 " " " $^1/_{32}$ " 30 "
" " " " 0,01 " . . . . . 20 "

Der Durchmesser einer die Ablesungsmarken enthaltenden communicirenden Glasröhre [§. 14. 1) b] darf nicht größer als 15, nicht kleiner als 10 mm sein.

4) Die Glaswand eines Gefäßes [§. 14. 1) a], an welcher die Eintheilungsmarken angebracht sind, oder die Glaswand einer communicirenden Röhre [§. 14. 1) b], welche die Ablesungsmarken für den innerhalb eines Gefäßes von undurchsichtigen Wänden stattfindenden Flüssigkeitsstand enthält, darf in der lothrechten Richtung nur soweit freigelassen werden, als sich die zur Eichung vorgelegte Reihe von Eintheilungen erstreckt. Höchstens 6 mm über der obersten und 3 mm unter der untersten dieser Eintheilungsmarken muß die Fortsetzung der die Eintheilungen enthaltenden Glasfläche durch undurchsichtige Wandflächen verdeckt werden, welche entweder untrennbar mit dem Maaßkörper selbst oder mit den ihn umschließenden Metalltheilen, deren Zusammengehörigkeit mit dem Maaßkörper durch Stempelung nach §. 15 Ziff. 4 und §. 17 zu sichern ist, verbunden sein müssen, oder deren Verbindung mit jenen Theilen selbst durch Stempelung gesichert werden kann.

Zu §. 17.

Die Stempelung.

Bei Meßapparaten von der im vorstehendem Nachtrage zu §. 15 unter 4) behandelten Einrichtung ist noch je ein Stempel dicht an den unteren und oberen Rand der in diesem Nachtrage vorgeschriebenen Begrenzungswände oder Blendungen der die Eintheilungen enthaltenden freien Glasfläche zu setzen.

München, 15. December 1877.

(Ges. u. Vrdgsbl. 1877 Nr. 52 S. 576.)

Bekanntmachung, die Eichung der Meßkästen für das auf den Staatsstraßen verwendete Deckmaterial betr.

M. J. Im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 10 der norddeutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, sowie auf den durch §. 3 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 für Bayern aufrecht erhaltenen Abs. 4 des Art. 12 der bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 und die sich hierauf stützende Bestimmung des §. 30 der a. h. Verordnung vom 23. November 1869, die Normaleichungscommission ꝛc. betr., unterliegen die Rahmenmaaße, welche zum Abmessen des für die Unterhaltung der Staatsstraßen zu liefernden Deckmateriales bestimmt sind, der Eichpflicht und der jährlichen Verification selbst in dem Falle, daß sie nur zur Berechnung des Arbeitslohnes Verwendung finden.

Insofern indeß nicht selten das Straßendeckmaterial auch im geschlagenen Zustande angekauft wird, haben die Rahmenmaaße nicht nur zur Berechnung der Arbeitslöhne, sondern auch zum Zumessen im öffentlichen Verkehre im eigentlichen Sinne des Wortes zu dienen.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§. 27 und 33 der Eichordnung vom 1. Februar 1876 (Ges. u. Vdgsbl. S. 242), dann Ziff. VI der Instruction hiezu (S. 422) wird über die Form und sonstige Beschaffenheit der Rahmenmaaße hiemit bestimmt, daß von nun an nur folgende Rahmenmaaße zum Messen des Deckmateriales auf den Staatsstraßen in Gebrauch gesetzt werden dürfen:

1) für einen Haufen von 0,5 cbm Inhalt ein Maaß mit 1,50 m oberer und 2,00 m unterer lichten Länge, dann 0,40 m oberer und 1,00 m unterer lichten Breite und 0,40 m Höhe;
2) für einen Doppelhaufen von 1,0 cbm Inhalt ein Maaß mit 1,80 m oberer und 2,74 m unterer lichten Länge, dann 0,40 m oberer und 1,30 m unterer lichten Breite und 0,5 m Höhe.

Die aus Brettern hinlänglich stark hergestellten vier Wandungen müssen nach §. 33 der Eichordnung durch Eisenbeschläg genügend fest mit einander verbunden sein, so daß die nöthige Sicherheit gegen Veränderung des Rauminhaltes besteht.

Bis Ende März 1878 muß die Umwandlung oder Neuherstellung sämmtlicher Haufenmaaße den vorstehenden Bestimmungen entsprechend vollzogen sein.

München, 18. December 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 43 S. 394.)

H. B., n. R., Bd. I S. 251, 307, 530, 581.

Just. M. u. M. F. Bekanntmachung vom 16. und 23. December 1877, die Einführung des Metermaaßes in **Bayern** betr.

(Just. Minist. Bl. 1877 Nr. 18 S. 257 f.)

H. B., n. R., Bd. I S. 370, 749, 757, Bd. II S. 7.

Zu §. 24 der Gew. Odg.

Dampfkessel.

M. J. Bekanntmachung vom 12. December 1875, Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier Vergütung der amtlichen Prüfungscommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betr.

(Ges. u. Vdgsbl. 1875 Nr. 65 S. 792.)

M. J. u. M. F. Bekanntmachung vom 20. December 1876, Befreiung des bayerischen Dampfkessel-Revisionsvereins von der Tax- und Stempelpflichtigkeit betr.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 56 S. 550.)

Bekanntmachung vom 23. October 1876, die Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate betr.

M. J. Dampfkessel- und Dampfapparateuntersuchungen sind — insofern sie nicht aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Erhebungen oder aus besonderen Ursachen nothwendig sind — bei Mitgliedern des bayerischen Dampfkessel-Revisionsvereins nur von den betreffenden Technikern dieses Vereins vorzunehmen, während die Bekanntmachung vom 12. August 1876 (H. B., n. R., Bd. I S. 760) unberührt bleibt. (Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 43 S. 423.)

M. J. Bekanntmachung vom 21. Juni 1877 betr. Vollzug der Verordnung vom 14. März 1874 (H. B., n. R., Bd. I S. 740), über Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln, hier Wasserstandszeiger, enthaltend: Vorschrift für die Prüfungscommissäre.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 26 S. 239.)

H. B., n. R., Bd. I S. 373.

Zu §. 33 der Gew. Odg.

Wirthschaftsgewerbe.

Bekanntmachung, den Vollzug des §. 33 der Gewerbeordnung betr.

M. J. Bei Prüfung der in §. 33 Ziff. 2 der Gewerbeordnung vorbehaltenen Frage, ob das zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft bestimmte Local nach Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen genüge, wird von den zur Ertheilung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe berufenen Behörden vielfach nicht mit der gehörigen Vorsicht und Strenge verfahren.

Häufig begnügen sich dieselben mit einer bezüglichen Bestätigung der Ortspolizeibehörden, welche ihrerseits nicht selten, namentlich auf dem Lande, viel zu geringe Anforderungen an Wirthschaftslocale stellen. Es erscheint deßhalb veranlaßt, daß die Districtspolizeibehörden vor Ertheilung der Erlaubniß in der Regel durch ihre eigenen Beamten von den betreffenden Localitäten Einsicht nehmen lassen, wenn ihnen dieselben nicht aus anderem Anlasse als zum Wirthschaftsbetriebe geeignet bekannt sind. Was sodann die an ein Wirthschaftslocal zu stellenden polizeilichen Anforderungen betrifft, so kommt hiebei nicht allein der Gesichtspunkt in Betracht, ob durch dessen Lage und Beschaffenheit die polizeiliche Aufsicht mehr oder weniger erschwert werde, sondern es ist die Beschaffenheit des Locals nach allgemeinen polizeilichen Rücksichten zu prüfen und ist nach dem Gesammteindrucke, der hiebei gewonnen wird, zu beurtheilen, ob dasselbe den Anforderungen genügt, die im Allgemeinen sowohl als nach den Verhältnissen der betreffenden

Ortschaft an eine Gast- oder Schankwirthschaft gestellt werden müssen. Bei Gesuchen um die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft ist insbesondere zu prüfen, ob das hiezu bestimmte Local, abgesehen von der geeigneten Lage und den ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner Einrichtung, Ausstattung u. s. w. nach allen Seiten hin so beschaffen sei, um den örtlichen Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen entsprechend, der eigentlichen Bestimmung einer Gastwirthschaft, nämlich der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden, genügen zu können. Auch bei Schanklocalen ist darauf zu sehen, ob genügende und gehörig abgesonderte Wohn- und Schlafräume für die Familie des Gesuchstellers vorhanden, und ob bei dem Anbau von Scheunen und Stallungen 2c. die feuerpolizeilichen Rücksichten durch einen bauordnungsmäßigen Abschluß der Wohn- und Wirthschaftslocalitäten gewahrt seien.

Wo diese Voraussetzungen nicht in genügender Weise gegeben sind, ist die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe zu versagen. Ergibt sich nach ertheilter Erlaubniß, daß die Eigenschaften fehlen, welche hiebei an das Local nach Lage und Beschaffenheit gestellt werden mußten, so kann die Genehmigung nach §. 53 der Gewerbeordnung in dem vorgeschriebenen Verfahren wieder zurückgenommen werden.

Die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein ist überdieß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Um der schädlichen Ueberhandnahme des Branntweingenusses auf dem Lande entgegenzuwirken, ist dieser Nachweis mit besonderer Strenge zu prüfen, und ist von der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Befugniß zum Ausschank jenes Getränkes durch einen besonderen Zusatz auszuschließen, wenn der fragliche Nachweis nicht geliefert ist.

München, 6. August 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 30 S. 283.)

H. V., n. R., Bd. I S. 379, 827, 829—830, 834, 835, 841, 854.

Zu §. 57 Abs. III der Gew. Odg.

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen — Wanderlager.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gew. Odg.) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationsscheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationsscheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationsschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere als solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Umherziehende Schauspielergesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Abs. 2 der Gew. Odg.) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationsschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationsscheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationsscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7.

Der Legitimationsschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Berlin, 7. März 1877.

(Der Reichskanzler.)

M. J. Indem in vorstehendem Abdrucke die im Centralblatte für das Deutsche Reich 1877 Nr. 11 publicirte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 wiedergegeben und den betheiligten Behörden zur Nachachtung eingeschärft wird, wird für den Vollzug Folgendes bemerkt:

1) Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den in §. 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb, welcher im bloßen Aufsuchen von Waarenbestellungen oder im Ankaufe von frachtweise zu befördernden Waaren besteht, wohl aber auf Wanderlager und Waarenauctionen, welche im Umherziehen betrieben werden.

2) Außer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung haben auch die aus den Zoll- und Steuergesetzen (§. 5 der Gew. Odg.) sich ergebenden Beschränkungen auf die Ausländer Anwendung zu finden. Ein von den Behörden der inneren Verwaltung ausgestellter Hausirschein berechtigt daher zum Hausirbetriebe im Zollgrenzbezirke nicht, da nach den gemäß §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Ges. Bl. 1869 S. 1474) in Bayern getroffenen zollpolizeilichen Bestimmungen ausländische Hausirer vom Gewerbebetriebe im Zollgrenzbezirke ausgeschlossen sind, worauf gegebenenfalls die Betheiligten ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.

3) Durch die vorstehenden Bestimmungen sollten dem betreffenden Ausländer weder persönliche Rechtsansprüche, noch eigentliche Rechtsmittel eingeräumt werden; die Vorschriften der Gewerbeordnung über Versagung und späteres Verbot des Gewerbebetriebes, sowie in Bezug auf Recurse haben daher im vorliegenden Falle keine Anwendung zu finden; jedoch ist dem einzelnen Ausländer unbenommen, vermeintliche Beschwerden bei der competenten höheren Behörde anzubringen.

4) Zu Nr. 1. Die im zweiten Satze enthaltene Ausnahme greift nur insoweit Platz, als es sich um den Betrieb der bezüglichen Gewerbe im gewöhnlichen Grenzverkehr handelt, und auch hier nur unter der oben bemerkten allgemeinen Voraussetzung der Beachtung der Zollvorschriften. Will ein Ausländer den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- oder Forstwirthschaft oder des Garten- und Obstbaues außer dem gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben, so findet der letzte Absatz des §. 55 der Gewerbeordnung auf ihn keine Anwendung, sondern er bedarf eines Legitimationsscheines.

5) Zu Nr. 2 Abs. 1. Die Tendenz dieser Bestimmung, welche die Würdigung der Bedürfnißfrage vollkommen in sich schließt, ist auf eine entsprechende Minderung der ausländischen

Hausirer gerichtet. Die Behörden werden daher angewiesen, bei Ertheilung von Hausirscheinen an Ausländer die Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes strenge ins Auge zu fassen, die allgemeine Klage über die Zunahme der Hausirer gebührend zu berücksichtigen und Ausländern den Hausirschein zu versagen, wo das einschlägige Bedürfniß des Bezirkes durch inländische Hausirer genügend gedeckt ist. Die bisherige principielle Ausschließung der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Hausirhandel in Bayern ist dagegen nunmehr in Wegfall gekommen.

6) Nr. 2 Abs. 2. Bei der hienach nur ausnahmsweise noch zulässigen Ertheilung von Legitimationsscheinen an ausländische Topfbinder 2c. ist auch der Inhalt des Absatzes 1, sowie der nachfolgenden Nummer 3 und 4 in Betracht zu ziehen, und wird bemerkt, daß einem solchen Gewerbtreibenden kein Legitimationsschein mehr ausgestellt werden darf, wenn er zwar in einem früheren, nicht aber in dem letzten Jahre vor seiner Bewerbung einen Hausirschein erhalten hat.

7) Zu Nr. 3. Die Fassung dieser Bestimmung läßt auch die Berücksichtigung anderer polizeilicher Bedenken, als der exemplicativ angeführten zu. Die Behörden werden angewiesen, sich in jedem Falle durch geeignete Legitimationspapiere u. dgl. zu überzeugen, daß erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit des Gesuchstellers nicht bestehen, und den Hausirschein so lange zu versagen, bis solche Nachweise beigebracht sind.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen im Correspondenzwege bleibt wie bisher untersagt.

Die im letzten Satze der Nr. 3 erwähnte Erlaubniß muß von dem Schauspielunternehmer auf Grund des §. 32 der Gewerbeordnung stets bei einer deutschen Behörde erwirkt worden sein.

8) Zu Nr. 4. Dieser Bestimmung, wornach Personen, welchen nach §. 3 der Legitimationsschein zu versagen wäre, also insbesondere Personen von weniger als 21 Jahren weder als Begleiter in dem Legitimationsscheine vorgemerkt, noch sonst von dem Inhaber des letzteren bei dem Betriebe des Gewerbes mitgeführt werden dürfen, ist im Hinblicke auf die vielfachen Belästigungen, welche durch das Mitführen von Kindern entstehen, besondere Beachtung zu schenken.

Bei dieser Gelegenheit wird neuerdings auf das Unzulässige der Ausstellung von Collectiv-Legitimationsscheinen aufmerksam gemacht und bemerkt, daß, im Falle das Gewerbe im Umherziehen durch eine Gesellschaft oder eine Familie betrieben wird, jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft oder

Familie, welches an der Ausübung des Gewerbes Theil nimmt, einen besonderen Legitimationsschein zu erwirken hat.

9) Zu Nr. 5 und 6. Durch diese Bestimmungen sind die bisherigen Vorschriften über die Competenz zur Ausstellung von Legitimationsscheinen an Ausländer, sowie über den Geltungsbereich solcher Legitimationsscheine wesentlich geändert worden. Fortan gewährt der einem Ausländer ertheilte Legitimationsschein die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nur in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche denselben ertheilt hat. Die bisherige ausschließliche Befugniß der Auslandsgrenzämter zur Ertheilung von Hausirscheinen an Ausländer ist beseitigt, und der einem Ausländer von einer nichtbayerischen Behörde ertheilte Legitimationsschein gewährt demselben in Bayern keine Hausirbefugniß mehr.

In Rücksicht auf die vielfachen Klagen über das Hausirwesen erwartet das k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, daß die mit dem Vollzuge betrauten Behörden gewissenhaft nach den vorstehenden Bestimmungen und Directiven verfahren, und daß sie die Ausfertigung der Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ausschließend dem Schreiberpersonale überlassen, welchem häufig wahrnehmbaren Verfahren wohl zumeist der bisherige laxe und fehlerhafte Vollzug der über das Hausirwesen bestehenden Vorschriften beizumessen ist.

München, 7. December 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 42 S. 387.)

H. B., n. R., Bd. II S. 11.

Zu §. 141 der Gew. Odg.

Hilfskassen.

Bekanntmachung vom 26. März 1877 betr.

M. J. Vollzug des Reichsgesetzes über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876. — Formulare für die Uebersichten der Rechnungsabschlüsse und der Mitglieder.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 14 S. 141.)

H. V., n. R., Bd. II S. 338.

Eisenbahnreglement.

Bekanntmachung, Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in **Bayern** betr.

M. Ä. An dem im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 S. 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahn-Betriebsreglement werden folgende Aenderungen und bezw. Ergänzungen angeordnet:

I. Die Vorschrift im §. 48 des Betriebsreglements sub II A 20:

„Gemahlene Holzkohle"

sowie zu Nr. 20:

„Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transport zugelassen"

wird aufgehoben;

II. an deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Frisch geglühte Holzkohle in gemahlenem oder körnigem Zustande"

und zu Nr. 20:

„Frisch geglühte Holzkohle in gemahlenem oder körnigem Zustande wird zum Transport nur zugelassen entweder in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappendeckels gefertigten Fässern (sogenannten amerikanischen Fässern), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich im frisch geglühten Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird Ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen."

München, 9. Januar 1878.

(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 2 S. 9.)

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und **Italien.**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Majestät der König von Italien andererseits, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen zc. zc.

Art. 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung eines Menschen;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;

12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13) wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse;
14) wegen Meineides;
15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;
22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand gegen den Schiffsführer Seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reclamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die Seitens eines der vertragenden Theile reclamirte Person gleichzeitig Seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reclamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Seitens der deutschen Regierungen reclamirte Person in Italien oder die Seitens der italienischen Regierung reclamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung,

wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Seitens der deutschen Regierungen reclamirte Person in Italien oder die Seitens der italienischen Regierung reclamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Art. 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie auf's Neue dorthin komme.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Acts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt.

Diese Actenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dieß möglich ist, das Signalement der reclamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Document, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dieß soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege Seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reclamirenden Regierung statt.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theiles die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maaßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Act vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, commercielle oder medicinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu confrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichts-

höfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Berlin, 31. October 1871.

(R. G. Bl. 1871 Nr. 50 S. 446.)

cf) 1869. 15. VII. Vollzug des Auslieferungsvertrages zwischen **Bayern** und **Italien** betr. (Reggsbl. 1869 Nr. 52 S. 1371 u. Nr. 38 S. 937.) — Just. M. E. v. 6. II. 72. Vollzug des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages, hier Mittheilung der gegen Italiener ergangenen Strafurtheile betr. (Just. M. Bl. 72 Nr. 5 S. 61.)

Behandlung von Auslieferungsanträgen betr.

M. Ä. u. Just. M. Um eine gleichmäßigere Behandlung der Auslieferungsanträge gegenüber außerdeutschen Staaten herbeizuführen, sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Betreibung von Auslieferungsanträgen ist nach den bezüglichen Verträgen mit außerdeutschen Staaten nur im diplomatischen Wege zuläßig.

Es sind deßhalb die von den Untersuchungsbehörden zu stellenden Anträge auf Auslieferung flüchtiger Beschuldigter regelmäßig durch die Vorlage eines auf feinem Papier deutlich

geschriebenen, in gesetzlicher Form ausgefertigten und mit wörtlicher Anführung der maaßgebenden Strafgesetzbestimmungen versehenen Verhaftsbefehles, oder einer diesem vertragsgemäß gleichgestellten Urkunde (z. B. der Urtheilsabschrift) bei dem k. Staatsministerium der Justiz einzuleiten.

Diese Vorlage muß von einer Sachverhaltsdarstellung begleitet sein, welche die Qualification der That, das Beweismaterial in subjectiver und objectiver Richtung kurz präcisirt und die Begründung des Auslieferungsbegehrens durch den Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des maßgebenden Staatsvertrages enthält.

Die Beförderung dieser Vorlage zum k. Staatsministerium der Justiz fällt gemäß §. 46 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte in die Geschäftsaufgabe der Staatsanwaltschaft.

2) Gestatten die für den einzelnen Fall maßgebenden, in der nachbezeichneten Richtung genau zu beachtenden Staatsverträge die Stellung directer Requisitionen um Späheverfügung oder um vorläufige Haftnahme und erscheint der directe Verkehr mit außerdeutschen Gerichts- oder Polizeibehörden durch die besondere Dringlichkeit der angezeigten Verfolgung geboten, so kann unter Beachtung der für den Verkehr mit ausländischen Behörden bestehenden allgemeinen Weisungen eine directe Requisition um Späheverfügung und Haftnahme gestellt werden.

Dieser Requisition muß jedoch die Anzeige beigefügt sein, daß die diplomatische Vermittlung der weiter zu stellenden Anträge sofort werde nachgesucht werden.

Es kann hienach nicht als zulässig und angemessen erachtet werden, daß bezügliche Requisitionen an außerdeutsche Gerichts- oder Polizei-Behörden dahin gefaßt werden, einen flüchtigen Beschuldigten verhaften und an ein bestimmt bezeichnetes Gefängniß abliefern zu lassen, da Auslieferungen aus dem Auslande nur von Regierung zu Regierung beantragt und bewilliget werden.

3) Im Falle direct gestellter Requisition ist dem k. Staatsministerium der Justiz sofort von dem an eine außerdeutsche Behörde gerichteten Ansuchen Anzeige zu erstatten und ist mit dieser Anzeige die in Ziff. 1 vorgesehene Vorlage der zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens erforderlichen Belege, oder die zur Rechtfertigung und Unterstützung der Requisition auf diplomatischem Wege dienliche Berichterstattung zu verbinden.

4) Steht die Auslieferung von flüchtigen Verbrechern aus Amerika in Frage, so ist in jedem Falle — vor Einleitung bezüglicher Verfolgungen bei den amerikanischen Behörden oder durch Vermittlung der in Amerika residirenden diploma-

tischen Agenten Deutschlands — Bericht an das k. Staatsministerium der Justiz zu erstatten, in welchem die Begründung des Auslieferungsbegehrens und die Angabe enthalten sein muß, ob das Vermögen des flüchtigten Beschuldigten, oder andere verfügbare Mittel die Deckung der sehr erheblichen Kosten einer solchen Auslieferung ohne Belastung der Staatskasse in Aussicht stellen, oder ob die Auslieferung nur auf Staatskosten bewirkt werden kann.

München, 18. November 1872.
(Just. M. Bl. 1872 Nr. 27 S. 278.)

Vollzug des Auslieferungsvertrages mit **Italien** einerseits und der **Schweiz** andererseits.

M. J. Zum Vollzuge des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 31. October 1871 (R. G. Bl. von 1871 S. 446) ist bezüglich des Transportes der auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet zwischen dem Deutschen Reiche und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das nachstehend abgedruckte Uebereinkommen abgeschlossen worden und mit dem 25. August d. J. in Wirksamkeit getreten.

Indem das genannte Uebereinkommen, sammt den vereinbarten Formularen hiedurch zur Kenntniß gebracht wird, werden die mit dem Vollzuge des Schubwesens betrauten Polizeibehörden angewiesen, die Bestimmungen des Uebereinkommens zum genauesten Vollzuge zu bringen.

München, 9. September 1873.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 31. October 1871 (R. G. Bl. 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Cantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Art. 1.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfectur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der k. Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Cantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Cantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Constanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Art. 2.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dieß nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Art. 3.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten

durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Cantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Art. 4.

Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Art. 5.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten 2c. 2c.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung Seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, 25. Juli 1873.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1873 Nr. 40 S. 513 und Just. M. Bl. 1874 Nr. 1 S. 3.)

Formular s. Amtsbl. des Staatsminist. des Inn. S. 518.

cf) M. Inn. Erlaß vom 29. XII. 74. Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien betr. — Transport eines Verbrechers (Amtsbl. des M. des Inn. 1875 Nr. 1 S. 35). — Just. M. E. 27. III. 75. Correspondenz in Strafsachen mit italienischen Behörden betr. (Just. M. Bl. 75 Nr. 6 S. 89.) — Just. M. E. 25. II. 76. Requisitionen an italienische Behörden in strafrechtlichen Untersuchungen betr. (Just. M. Bl. 76 Nr. 5 S. 141.) — Just. M. E. 3. III. 76. Vollzug des Auslieferungsvertrages mit Italien — Zeugenvorladung (Just. M. Bl. 76 Nr. 6 S. 148.)

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Reiche und deren Gerichtsbarkeiten es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so haben Ihre eben gedachten Majestäten behufs Abschließung eines deßfallsigen Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt 2c. 2c.

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 2.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1) Mord, Mordversuch.
2) Todtschlag.
3) Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inverkehrbringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4) Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder Inverkehrbringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5) Diebstahl und Unterschlagung.
6) Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7) Strafbarer Bankerott, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.

8) Untreue Seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Procuristen, Vormundes oder Curators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9) Nothzucht.
10) Entführung.
11) Kinderraub.
12) Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house-breaking) oder Nachtzeit (burglary).
13) Vorsätzliche Brandstiftung.
14) Raub mit Gewaltthätigkeiten.
15) Erpressung.
16) Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.
17) Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.
18) Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die Seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die

Seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Art. 7.

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 8.

Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Strafurtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungsantrag nicht gegründet werden.

Art. 9.

Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. 10.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staats begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurtheilten Person identisch ist.

Art. 11.

Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugenaussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Strafurtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Art. 12.

Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen zwei Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. 13.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden be-

finden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. 14.

Die hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 15.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Colonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Colonie oder Besitzung durch den obersten Consularbeamten des Deutschen Reichs in dieser Colonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Colonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Colonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen

vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Vorstehender Vertrag ist ratificirt, die Auswechslung der Ratificationsurkunden am 11. Juni d. J. in London, und die amtliche Veröffentlichung des Vertrages in Großbritannien am 28. Juni d. J. bewirkt worden.

London, 14. Mai 1872.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 21 S. 229.)

cf) Just. M. E. 20. V. 74. Auslieferungsvertrag mit Großbritannien betr. (Just. M. Bl. 74 Nr. 10 S. 149). — Just. M. E. 25. IX. 74. Transport der aus England gelieferten Personen betr. (Just. M. Bl. 74 Nr. 14 S. 227). — Just. M. E. 31. VII. 75. Auslieferungsvertrag mit Großbritannien betr. (Just. M. Bl. 75 Nr. 12 S. 173).

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Schweizerische Bundesrath andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen ꝛc. ꝛc.

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;

5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
14) wegen Meineides;
15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;
18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und In-

umlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reclamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reclamirte Person in der Schweiz

oder die von der schweizerischen Regierung reclamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Seitens einer deutschen Regierung reclamirte Person in der Schweiz oder die Seitens der schweizerischen Regierung reclamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Art. 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie auf's Neue dorthin komme.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte

zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6.

Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Actes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt. Diese Actenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dieß möglich ist, das Signalement der reclamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Document, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf directes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Art. 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke

sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dieß soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10.

Liefert eine dritte Regierung Jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege Seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reclamirenden Regierung statt.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direct von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes,

wo der Zeuge vernommen oder der Act vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, commercielle oder medicinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13.

Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu confrontiren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im directen Verkehr unter den zuständigen Behörden der ver-

tragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Theile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt worden und die Auswechslung der Ratificationsurkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

Berlin, 24. Januar 1874.

(R. G. Bl. 1874 Nr. 22 S. 113.)

Protokoll.

Berlin, 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratificationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, Namens der hohen vertragenden Theile, sich mit Bezug auf die Ausführung des Art. 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungsangelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein directer Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

cf) E. M. Inn. 28. X. 74. Auslieferungsvertrag mit der Schweiz, hier Mittheilung der Verurtheilungen betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 74 Nr. 48 S. 437 u. Just. M. Bl. 75 Nr. 1 S. 7).

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und **Belgien.**

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen 2c. 2c.

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;

4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechslung und Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8) wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9) wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10) wegen mehrfacher Ehe;
11) wegen Nothzucht;
12) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmlung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17) wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18) wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19) wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse;
20) wegen Meineides;
21) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen,

in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemanden zu schaden;

24) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25) wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26) wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;

30) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reclamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen,

und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Belgien, die Seitens der belgischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Belgien, oder wenn die Seitens der belgischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgehoben werden.

Art. 5.

Wenn eine reclamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Documentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

Art. 9.

Der wegen einer in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eines der in dem Art. 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Documente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt drei Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Art. 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Art. 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Documente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Art. 6 und 7 fällt.

Art. 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen,

welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Act vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiscalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen

der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deßhalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern, sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Brüssel, 24. December 1874.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 9 S. 73.)

cf) Just. M. Bl. 1871 Nr. 8 S. 58. Nachtrag zwischen der bayerischen und belgischen Regierung vom 31. December 1870 zum Auslieferungsvertrag vom 17. October 1869 und Regierungsblatt 1869 Nr. 4 S. 105. — Just. M. E. 3. VII. 75. Vollzug dieses Auslieferungsvertrages betr. (Just. M. Bl. 75 Nr. 11 S. 149). — Just. M. E. 21. VIII. 75. Mittheilung von Verurtheilungen betr. (Just. M. Bl. 75 Nr. 13 S. 183).

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und **Luxemburg.**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits sind übereingekommen, für Deutschland und das Großherzogthum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen ꝛc. ꝛc.

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;
4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechslung und Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8) wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9) wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10) wegen mehrfacher Ehe;
11) wegen Nothzucht;
12) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmlung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17) wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18) wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19) wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse;
20) wegen Meineides;
21) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden;
24) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25) wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;

26) wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;

30) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der in Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung, und von Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reclamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Luxemburg, die Seitens der luxemburgischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Luxemburg, oder wenn die Seitens der

luxemburgischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5.

Wenn eine reclamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8.

Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses

oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehles oder eines anderen Actes von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

Art. 9.

Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehles, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dieß geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direct gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hienach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Art. 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Art. 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Aus-

lieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theiles auf Grund einfacher Beibringung der im Art. 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Documente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß gibt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Art. 6 und 7 desselben fällt.

Art. 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Act vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiscalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition

entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medicin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einem Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Confrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deßhalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Art. 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

Berlin, 9. März 1876.

(R. G. Bl. 1876 Nr. 24 S. 223.)

cf) E. M. Inn. 12. V. 77. Gegenseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 77 Nr. 20 S. 197 u. Just. M. Bl. 77 Nr. 8 S. 117). — E. M. Inn. 20. VII. 77. Gleicher Betreff Amtsbl. d. M. d. Inn. 77 Nr. 29 S. 272).

Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und **Frankreich** vom 29. November 1869.

(Reggsbl. 1869 Nr. 94 S. 2281.)

Consularconvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen consularischen Agenten festzustellen, sind übereingekommen, einen Consularvertrag abzuschließen &c. &c.

Art. 1.

Jeder der vertragenden Theile willigt ein, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten des anderen Theiles in allen seinen Häfen, Städten und Plätzen zuzulassen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Art. 2.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung dieser Urkunde sollen dieselben sofort und unbeanstandet von den Landesbehörden in den Häfen, Städten und Plätzen ihres Amtsitzes und Amtsbezirks, dieselben seien Bundes-, Staats- oder Gemeindebehörden, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, zum Genusse der ihnen gegenseitig zugesicherten Vorrechte zugelassen werden. Die das Exequatur ertheilende Regierung behält sich das Recht vor, dieses Exequatur zurückzunehmen und zwar unter Darlegung der Gründe, aus denen sie für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Art. 3.

Die resp. Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sowohl als deren Kanzler und Secretaire sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Consularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande,

wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; sie sollen ferner von Militaireinquartierung und Contributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen, sowie von allen directen oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen, dieselben seien Bundes-, Staats- oder Gemeindeabgaben, frei sein. Wenn aber die gedachten Consularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind. Unter keinen Umständen jedoch soll das Einkommen von ihrem Amte irgend einer Abgabe unterliegen. Consularbeamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen nicht auf ihre Consularvorrechte sich berufen dürfen, um sich ihren kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen. Consularbeamte jedweden Charakters sollen in keinem Falle in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen weiter gestört werden, als zur Handhabung der Landesgesetze unvermeidlich ist.

Art. 4.

Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten können über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge ihres Landes auf dem Consulatsgebäude aufziehen, ausgenommen in solchen Plätzen, wo sich eine Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Deßgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen bedienen.

Art. 5.

Die Consulararchive sollen jeder Zeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Consularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Consulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Berufsconsuln (consules missi), welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung

von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Amtsräume oder Wohnungen als Asylorte benutzt werden.

Art. 6.

Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten dürfen deren Kanzler oder Secretaire, wenn ihr amtlicher Charakter zuvor zur Kenntniß der betreffenden deutschen oder amerikanischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben, und sie sollen während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, welche durch diese Uebereinkunft den Titularen zugesichert sind.

Art. 7.

Die Generalconsuln und Consuln sollen mit Genehmigung ihrer resp. Regierungen Viceconsuln und Consularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Consularbezirks bestellen dürfen. Diese Beamten können Angehörige Deutschlands oder der Vereinigten Staaten oder eines anderen Landes sein. Es soll ihnen von dem Consul, der sie bestellt und unter dessen Befehlen sie zu fungiren haben, oder von der Regierung des Landes, welche derselbe vertritt, eine Bestallung ertheilt werden. Sie sollen die in dieser Uebereinkunft zu Gunsten der Consularbeamten bedungenen Vorrechte genießen, vorbehaltlich der in Art. 3 aufgeführten Ausnahmen.

Art. 8.

Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sollen das Recht haben, behufs der Abhilfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts, an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden des bezüglichen Landes, dieselben seien Bundes- oder Landesbehörden, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sich zu wenden, Auskunft von den gedachten Behörden zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten, insbesondere in Fällen der Abwesenheit dieser letzteren, in welchen Fällen die Consuln u. s. w. als die gesetzlichen Vertreter der Abwesenden angesehen werden sollen. Falls ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht fände, sollen die vorgedachten Consularbeamten, falls ein diplomatischer Vertreter ihres Landes nicht anwesend sein sollte, sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Art. 9.

Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

1) in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder am Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen;
2) einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, ingleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die gedachten Consularbeamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den competenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Art. 10.

Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten, oder daß ein Angehöriger der Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche sterben sollte, ohne in dem Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die competenten Landesbehörden den nächsten Consularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesem Umstande alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Parteien unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Consularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen

für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben.

In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Art. 11.

Den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassen sind, sei es, daß diese Personen am Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben.

Art. 12.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord schicken, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Clarirung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbehörden und Zollbeamten dürfen in keinem Falle zur Besichtigung oder Durchsuchung von Handelsschiffen schreiten, ohne den Consularbeamten der Nation, welcher die gedachten Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart vorher Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Consularbeamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig benachrichtigt werden, wenn die Offiziere oder zur Schiffsmannschaft gehörige Personen vor den Gerichten oder Behörden des Orts Aussagen oder Erklärungen abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird. Die bezügliche Mittheilung an die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen

der gedachten Beamten oder ihrer Vertreter kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Art. 13.

Den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten steht ausschließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art, sei es auf hoher See, sei es im Hafen, zwischen den Schiffsführern, Offizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, außer in Fällen, wenn die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen, als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes an den Unordnungen betheiligt sind.

Mit Ausnahme der vorgedachten Fälle sollen die Landesbehörden sich darauf beschränken, den Consuln wirksame Hilfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um diejenigen Personen zu verhaften und gefangen zu halten, deren Name in der Schiffsrolle eingetragen ist und deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Diese Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle begleitete Aufforderung verhaftet und während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts im Hafen zur Verfügung der Consuln festgehalten werden. Ihre Freilassung soll nur in Folge eines Ersuchschreibens der gedachten Consuln erfolgen.

Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Consuln getragen werden.

Art. 14.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten können die Offiziere, Matrosen und alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden.

Zu diesem Zweck sollen die deutschen Consuln in den Vereinigten Staaten an die Gerichte oder Behörden des Bundes, des Staats oder der Gemeinde und die Consuln der Vereinigten Staaten in Deutschland an irgend eine der

competenten Behörden bezüglich der Deserteure ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind, zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen und ohne daß es einer Beeidigung von Seiten der Consuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungsverlangen gestellt wird) an die Consuln ausgeliefert werden. Jede Hilfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Consuln so lange festgehalten werden sollen, bis die gedachten Consuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben werden.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht finden sollte, so werden die Deserteure freigelassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Art. 15.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe beider Länder erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in den Hafen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten der betreffenden Länder regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Angehörige einer dritten Macht bei der Sache betheiligt sein, so müssen in Ermanglung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Landesbehörden regulirt werden.

Art. 16.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der vertragenden Theile an der Küste des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Localbehörden den Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten des Bezirks, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich amerikanischer in den Territorialgewässern des Deutschen Reichs gescheiterter oder

gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in den Territorialgewässern der Vereinigten Staaten gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze der Vereinigten Staaten erfolgen.

Die Consularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf Ausbesserung oder Neuverproviantirung, oder eintretenden Falls auf den Verkauf des gescheiterten oder gestrandeten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für das Einschreiten der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die Landesbehörden ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

Alle Waaren und Güter, welche nicht zum Verbrauche in dem Lande, in welchem der Schiffbruch stattfindet, bestimmt sind, sollen frei von jeder Abgabe sein.

Art. 17.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen Deutschlands in den Vereinigten Staaten von Amerika, und die Amerikaner in Deutschland denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Art. 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Die Ratificationen sollen innerhalb sechs Monaten in Berlin ausgewechselt werden.

Wenn keine der Parteien zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes von zehn Jahren ihre Absicht kund gibt, diese Uebereinkunft nicht zu erneuern, so soll dieselbe ein Jahr länger in Kraft bleiben, und so fort von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage, an welchem eine der Parteien der anderen eine solche Absicht kund gegeben haben wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, 11. December 1871.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 13 S. 95.)

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratificationen der am 11. December 1871 unterzeichneten Consularconvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu bewirken.

Bevor zu diesem Acte geschritten wurde, erklärte der Unterzeichnete, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten von Amerika:

1) daß nach der ihm von seiner Regierung, nach Vernehmung und mit Zustimmung des Senats ertheilten Instruction der in dem englischen Texte der Art. 3 und 9 gebrauchte Ausdruck „property“ nur in der Bedeutung von „real estate“ gemeint und verstanden sei;
2) daß nach den Gesetzen und der Verfassung der Vereinigten Staaten der Art. 10 nicht bloß auf Personen männlichen Geschlechts, sondern auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finde.

Nachdem der unterzeichnete Präsident des Reichskanzleramts sein Einverständniß mit dieser Erklärung ausgesprochen hatte, wurden die in guter und gehöriger Form befundenen Ratificationsurkunden ausgetauscht und gegenwärtiges Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, 29. April 1872.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 13 S. 107.)

cf) Just. M. E. 11. II. 72. Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika betr. (Just. M. Bl. 72 Nr. 5 S. 67). — Just. M. E. 3. IV. 72. Gleicher Betreff (Just. M. Bl. Nr. 10 S. 121 u. Nr. 20 S. 208).

Consularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Rechte, Privilegien und Immunitäten der consularischen Agenten in den beiderseitigen Gebieten der vertragenden Theile festzustellen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen &c. &c.

Art. 9.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern

bestehenden Tractate oder Conventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reclamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Centralregierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

Art. 10.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1) in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;

2) Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Consuls oder Consularbeamten gelegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Act zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Echtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Consuln ausgefertigten Documentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt,

die Originalverhandlung einzusehen, auch bei der Collationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

Art. 11.

Wenn ein Angehöriger einer der contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentsexecutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testamentserben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexecutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1) Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der competenten Localbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Consularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Localbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Localbehörde, auf die von dem Consul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2) Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Localbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Localbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3) Sie können alle beweglichen Nachlaßeffecten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effecten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4) Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffecten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, deßgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Localbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effecten zu befinden.

5) Sie sind befugt in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

Wenn die beiderseitigen Consuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem competenten Localgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Concurs zu eröffnen.

Sobald die Concurseröffnung in der, in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Consuln oder Viceconsuln, dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörige Documente, Effecten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Consularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erst

sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6) Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reclamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den competenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Consularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestatnachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advocaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Documente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streites unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7) Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Curatel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Art. 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Consularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Localbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effecten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Consulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Consularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Localbehörde sich nach den Bestimmungen des Art. 11 der gegenwärtigen Convention zu richten.

zc. zc.

Berlin, 21. December 1868.

(Ges. u. Vdgsbl. 1876 Nr. 59 S. 857 u. R. G. Bl. 1872 Nr. 14 S. 134.)

cf) Declaration betr. Die Ausdehnung der zwischen Preußen und den **Niederlanden** am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Consularconvention auf die Consuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Colonien vom 11. Januar 1872 (R. G. Bl. 72 Nr. 9 S. 67).

cf) Consularconvention zwischen Deutschland und **Spanien** vom 12. Januar 1872 (R. G. Bl. 72 Nr. 19 S. 211 u. bayer. Ges. u. Vdgsbl. 77 Nr. 25 S. 339). Im Wesentlichen den Vertragsbestimmungen mit Italien gleichgehalten.

Consularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und **Rußland**.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, die wechselseitigen Rechte, Privilegien und Immunitäten der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, Kanzler oder Secretaire, ingleichen die amtlichen Befugnisse derselben und die Verpflichtungen zu regeln, welchen sie beziehungsweise in Deutschland und in Rußland unterworfen sein sollen, haben beschlossen, eine Consularconvention abzuschließen zc. zc.

Art. 9.

Die Generalconsuln, Consuln und ihre Kanzler, ingleichen die Viceconsuln und Consularagenten beider Länder, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben.

Sie sind außerdem befugt, als Notare und nach den Gesetzen ihres Landes aufzunehmen:

1) letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariatsacte einschließlich Verträge jeder Art. Wenn diese Verträge aber die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft über Grundstücke zum Gegenstande haben, welche in dem Lande belegen sind, wo der Consul seinen Amtssitz hat, so müssen sie in der Form und nach Maß-

gabe der besonderen Bestimmungen, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein;

2) alle Verträge, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Consul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen und Documenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, ingleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Consulats oder Viceconsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von einem Notar oder anderen öffentlichen oder ministeriellen in dem einem oder dem andern der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß bezüglich des Stempels, der Registrirung oder jeder andern Taxe oder Auflage die Bestimmungen des Landes, in welchem der Act zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

ꝛc. ꝛc.

Petersburg, 8. December/26. November 1874.
(R. G. Bl. 1875 Nr. 11 S. 145.)

Convention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und **Rußland**.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen und die Befugnisse der Gerichts- und Consularbehörden beider Länder in Betreff der Erbschaften festzustellen, welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des anderen Staates hinterlassen werden, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Convention abzuschließen ꝛc. ꝛc.

Art. 1.

Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland stirbt, sei es, daß er in dem Lande ansässig war

oder sich dort nur vorübergehend aufhielt, so sollen die zuständigen Behörden des Sterbeorts verpflichtet sein, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verstorbenen dieselben Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche nach den Landesgesetzen rücksichtlich der Hinterlassenschaften der Landesangehörigen getroffen werden müssen, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten Bestimmungen.

Art. 2.

Wenn der Todesfall sich an einem Orte, wo ein Generalconsul, Consul oder Viceconsul von der Nation des Verstorbenen residirt, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes ereignet, so sollen die Localbehörden der Consularbehörde davon unverzüglich Nachricht geben, damit mit Anlegung der beiderseitigen Siegel an alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen gemeinschaftlich vorgegangen werden könne.

In gleicher Weise muß die Consularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Localbehörden mit Nachricht versehen.

Sollte die unverzügliche Anlegung der Siegel nothwendig erscheinen und dieselbe aus irgend einem Grunde nicht gemeinschaftlich erfolgen können, so soll die Localbehörde ohne Mitwirkung der Consularbehörde, und umgekehrt (diese ohne Mitwirkung jener), befugt sein, zuerst die Siegel anzulegen, vorbehaltlich der Benachrichtigung derjenigen Behörde, welche nicht mitgewirkt hat und welcher freisteht, demnächst ihr Siegel dem bereits angelegten Siegel hinzuzufügen.

Der Generalconsul, Consul oder Viceconsul soll befugt sein, hiebei in Person oder durch einen Vertreter, dessen Wahl ihm freisteht, zu verfahren. Im letzteren Falle muß der Vertreter im Besitze eines von der Consularbehörde ausgestellten, mit dem Consulatssiegel versehenen Schriftstückes sein, welches den amtlichen Charakter seiner Person nachweist.

Die angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Localbehörde und der Consularbehörde, oder des Vertreters der letzteren, nicht abgenommen werden.

In derselben Weise soll bei Aufstellung des Inventars aller beweglichen oder unbeweglichen Güter, Effecten und Werthgegenstände des Verstorbenen verfahren werden.

Sollte jedoch auf eine von der Localbehörde an die Consularbehörde, oder umgekehrt von der Consularbehörde an die Localbehörde ergangene Einladung, der Abnahme der, einseitigen oder beiderseitigen, Siegel und der Aufstellung des Inventars beizuwohnen, diejenige Behörde, an welche die Einladung gerichtet ist, innerhalb achtundvierzig Stunden vom Empfange

der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die andere Behörde allein zu den gedachten Amtshandlungen schreiten.

Art. 3.

Die zuständigen Behörden erlassen die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und der Berufung der Erben oder Gläubiger unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von der Consularbehörde erlassen werden können.

Art. 4.

Sobald das Inventar nach den Bestimmungen des Art. 2 aufgestellt ist, soll die zuständige Behörde der Consularbehörde auf schriftlichen Antrag derselben und nach Maßgabe dieses Inventars alles bewegliche Gut, aus welchem die Hinterlassenschaft besteht, Urkunden, Werthsachen, Forderungen, Papiere, sowie das etwa vorhandene Testament aushändigen.

Die Consularbehörde kann alsdann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sowie diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, sich an die Localbehörde zu wenden, damit der Verkauf in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

Art. 5.

Die Consularbehörde hat die inventarisirten Effecten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterliegendes Depositum in Verwahrung zu behalten, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Localbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, oder, falls die Localbehörde keine Bekanntmachung erlassen hat, bis zum Ablauf von acht Monaten von dem Todestage an gerechnet.

Die Consularbehörde ist jedoch befugt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethzins, Gerichts- und Consulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Art. 6.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Consul das Recht, in Betreff des beweglichen

oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle diejenigen Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig hält. Er kann denselben entweder persönlich oder durch Vertreter, welche von ihm erwählt sind und in seinem Namen handeln, verwalten, und er hat das Recht, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Art. 7.

Wenn während der im Art. 5 erwähnten Frist von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Forderungen geltend gemacht werden sollten, und über dieselben Streit entstehen sollte, so gebührt die Entscheidung über diese Forderungen, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten.

Für den Fall, daß der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, müssen auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlaß gehörigen Documente, Effecten oder Werthgegenstände der zuständigen Localbehörde ausgeliefert werden, wobei es die Aufgabe der Consularbehörde bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

Art. 8.

Mit Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist gelangt die Consularbehörde, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, und nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande gültigen Tarifen berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des beweglichen Theiles des Nachlasses, liquidirt denselben und führt ihn an die Berechtigten ab, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung, Rechnung abzulegen hat.

Art. 9.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaften von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie können demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen er-

wählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder, die Nachlaßregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, daß sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.

Selbstverständlich dürfen jedoch die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich betheiligt sein.

Art. 10.

Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.

In diesem letzten Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruchs den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheimfallen, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Reclamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Consularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach den Bestimmungen des Art. 8 zu verfahren hat.

Art. 11.

Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Consularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Localbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Inventarisirung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhand-

lungen sind nebst Todtenschein und Paß des Verstorbenen binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Consularbehörde, oder durch Vermittlung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten dem diplomatischen Vertreter der Nation des Verstorbenen zu übermitteln.

Die zuständige Localbehörde hat hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen, und der Erlös der Erbschaft ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Art. 5 bestimmten Frist an die gedachten diplomatischen oder consularischen Agenten auszuhändigen.

Selbstverständlich hat die in der Sache etwa eingeschrittene Localbehörde von dem Augenblicke an, wo die Botschaft der Nation des Verstorbenen oder die nächste Consularbehörde einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten.

Art. 12.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention finden in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Art. 13.

Die Heuerguthaben und Effecten, welche Schiffsleuten oder Passagieren des einen der beiden Länder gehören, die in dem anderen Lande an Bord eines Schiffes oder am Lande verstorben, sind dem Consul ihrer Nation auszuhändigen.

Art. 14.

Die gegenwärtige Convention soll bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet in Kraft bleiben, an welchem einer oder der andere der hohen contrahirenden Theile sie gekündigt haben wird.

Art. 15.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und es sollen die Ratificationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Sie tritt einen Monat nach Auswechslung der Ratificationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

St. Petersburg, 12. November/31. October 1874.
(R. G. Bl. 1875 Nr. 11 S. 136.)

Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbenen Ausländern betr.

Just. M. In den mit dem Königreiche Italien unterm 21. December 1868 (bayer. Ges. u. Vdgsbl. 1876 S. 857) Art. 11, 12, mit Spanien unterm 22. Februar 1870 (bayer. Ges. u. Vdgsbl. 1877 S. 339) Art. 11, 12, mit den vereinigten Staaten Amerika's unterm 11. December 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 95) Art. 10, und mit dem Kaiserthum Rußland unterm 12. November/31. October 1874 (R. G. Bl. 1875 S. 136) Art. 2, 11 abgeschlossenen Verträgen ist, im Wesentlichen übereinstimmend, für die Fälle, in denen es sich um Sicherstellung des Nachlasses eines im Auslande Verstorbenen handelt, bestimmt worden, daß die Landesbehörden von dem Sterbefall dem zuständigen ausländischen Consul sofort Nachricht zu geben haben.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Uebung werden die Behörden darauf hingewiesen, daß sie die an sie gelangenden Sterbeurkunden eines Angehörigen der vorbezeichneten Staaten unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenden Beglaubigungszeugnisses dem k. Staatsministerium der Justiz zum Zwecke der Uebermittlung an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern schleunigst und unmittelbar einzureichen haben.

Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Behörden in einzelnen Fällen, soweit zufolge der Eingangs bezeichneten Staatsverträge eine Mitwirkung des zuständigen Consuls eintritt, mit diesem unmittelbar sich in Verbindung setzen und ohne Verzug die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßnahmen treffen.

Bezüglich der zur Zeit im Königreiche Bayern bestellten fremden Consuln wird auf das im Justizministerialblatte vom 13. Februar 1877, S. 17 veröffentliche Verzeichniß verwiesen.

München, 10. Juni 1877.

(Just. Minist. Bl. 1877 Nr. 9 S. 129.)

Just. M. E. Gleicher Betreff vom 12. Januar 1878.

(Just. M. Bl. 1878 Nr. 2 S. 13.)

cf) 30. III. 74. Reichsgesetz, Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln in Egypten betr. (R. G. Bl. 74 Nr. 10 S. 23). — 23. XII. 75. Kaiserliche Verordnung, gleicher Betreff (R. G. Bl. 75 Nr. 34 S. 381). — 20. II. 69. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit **Japan** (Reggsbl. 70 Nr. 9 S. 225 u. 321). — 10. V. 69 u. 31. X. 67. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen

Bunde und der Republik **Liberia** (Reggsbl. 69 Nr. 33 S. 833). — 31. V. 69. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und der **Schweiz** (Reggsbl. 69 Nr. 62 S. 1569). — 28. VIII. 69. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und **Mexico** (Reggsbl. 71 Nr. 4 S. 57).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und dem Freistaat **Salvador** vom 13. Juni 1870.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 30 S. 377.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und **Portugal** vom 2. März 1872.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 22 S. 254.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und **Persien** vom 11. Juni 1873.

(R. G. Bl. 1873 Nr. 28 S. 351.)

Nach Vereinbarung zwischen Deutschland und **Großbritannien** vom 18. April 1874 sind deutsche Actiengesellschaften und sonstige commerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domicils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb Großbritanniens das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben; hiebei haben sie sich jedoch den in Großbritannien geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen. Auch werden sie zur Ausübung ihres Gewerbes oder Geschäftsbetriebes in Großbritannien nur dann zugelassen, wenn sie die daselbst vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1874 Nr. 17 S. 143 und Amtsbl. d. M. d. Inn. 1874 Nr. 26 S. 300.)

Die nämliche Vereinbarung ist getroffen zwischen Deutschland, **Italien** und **Belgien**.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1873 Nr. 37 u. 49 S. 288 u. 380. — Amtsbl. d. M. d. Inn. 1872/73 Nr. 54 S. 632.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate **Costa Rica** vom 18. Mai 1875.

(R. G. Bl. 1877 Nr. 3 S. 13.)

Freundschaftsvertrag mit **Tonga** vom 1. November 1876.

(R. G. Bl. 1877 Nr. 25 S. 517.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und **Italien** wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme Auszuweisender und Beseitigung des Paßzwanges.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Art. 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hilfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Art. 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde-, oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Art. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege

gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Art. 4.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Art. 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Art. 6.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theiles, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Art. 7.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Art. 8.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hiezu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, 8. August 1873.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1873 Nr. 53 S. 618 und Reggsbl. 1869 Nr. 67 S. 1709.)

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Art. 1.

Ein jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebietes bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hilfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu Theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

Art. 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimathlandes (d. h. respective Dänemarks und des Deutschen Reiches) zu gelangen.

Art. 3.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theiles, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimathlandes befördert werden.

Art. 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles, seine eigenen jetzigen, sowie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theiles aufhalten, ohne daselbst Heimathrechte erworben zu haben.

Art. 5.

Auf die im Artikel XIX des Friedensvertrages vom 30. October 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für

sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb sechs Jahren, von der Ratification des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratification des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des anderen Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respectiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der contrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von sechs Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hiezu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, 11. December 1873.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1874 Nr. 6 S. 81.)

Bekanntmachung, die **Eisenacher Convention**, hier deren Ausdehnung auf **Elsaß-Lothringen** betr.

M. Inn. Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar l. J. (Ges. Bl. f. Elsaß-Lothr. S. 1) hat der Bundesrath durch Beschluß vom 6. December v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutscher Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 (vgl. Reggsbl. 1854 S. 122) vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;
2) die Regierungen, sofern der Hilfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Ziff. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

München, 1. April 1874.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1874 Nr. 19 S. 228 und H. B., ält. R., Bd. V S. 48.)

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft.**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reiches in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reiche, sowie die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen ꝛc. ꝛc.

Art. 1.

Die Deutschen sind in jedem Cantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Cantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Cantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pecuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathscheine und einem von der zuständigen Heimathbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Art. 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Art. 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deßhalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militairdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Art. 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Art. 7.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Art. 8.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathlande zu untersagen.

Art. 9.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reiches genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. 10.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung

benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hiedurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. December 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratificirt, und die Auswechslung der Ratificationsurkunden spätestens bis zum 31. December dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

Bern, 27. April 1876.

cf) E. M. Ä. 29. VIII. 77. Gleicher Betreff (Ges. u. Vdgsbl. 77 Nr. 38 S. 457).

Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft

Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden contrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militairpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratificiren, und die Ratificationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebenzig).

(R. G. Bl. 1877 Nr. 1 S. 3.)

Declaration zwischen Deutschland und **Belgien** in Bezug auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen.

M. Inn. Nachstehend wird der deutsche Wortlaut der „Declaration zwischen Deutschland und Belgien in Bezug auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen" vom 7. Juli 1877 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, 3. September 1877.

Declaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Art. 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hilfsbedürftigen nach den

gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu Theil wird.

Wird ein hilfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Art. 2.

Die Heimschaffung eines Hilfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Art. 3.

Hilfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, deßgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Art. 4.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hilfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebenso wenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Art. 5.

Die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizeidirection zu Aachen, die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Oberpolizeicommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Art. 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung,

ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theiles, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebenso wenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Art. 7.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hilfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten Seitens des dazu Verpflichteten zu Theil wird.

Art. 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hilfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Art. 9.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Declaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, 7. Juli 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 33 S. 320.)

Reichsgesetz, den Orden der Gesellschaft Jesu betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen

einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Bad Ems, 4. Juli 1872.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 22 S. 253.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (R. G. Bl. S. 253) hat der Bundesrath beschlossen:

1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, 5. Juli 1872.

(R. G. Bl. 1872 Nr. 22 S. 254.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 253) hat der Bundesrath beschlossen,

daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften

die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Congregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jesus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (R. G. Bl. S. 254), erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Berlin, 20. Mai 1873.
(R. G. Bl. 1873 Nr. 12 S. 109.)

Reichsgesetz, die Abänderung des Artikels 28 der Verfassung des Deutschen Reiches betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des Artikels 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Berlin, 24. Februar 1873.
(R. G. Bl. 1873 Nr. 6 S. 45.)

Reichsgesetz, einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im Art. 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: deßgleichen die Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Berlin, 3. März 1873.

(R. G. Bl. 1873 Nr. 7 S. 47.)

Reichsgesetz, die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Reichsverfassung betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Berlin, 20. December 1873.

(R. G. Bl. 1873 Nr. 34 S. 379.)

Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1.

An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Ueberganges dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Ueberganges der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

§. 2.

Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1 bleiben:

1) solche beim Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind;
3) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstückes von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;
4) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;
5) Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder

auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§. 3.

Wenn aus einem in das Eigenthum des Reiches übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.

§. 4.

Die nach der Bestimmung im §. 1 in das Eigenthum des Reiches übergegangenen Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5.

Das Reich ist zur Veräußerung eines nach §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstückes nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstückes, oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§. 6.

Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war.

§. 7.

Die Rückgabe (§. 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militairverwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden,

und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.

§. 8.

Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§. 5 bis 7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

§. 9.

Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1) Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind;
2) die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechtes an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§. 1 und §. 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3) die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

§. 10.

Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahmeetats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 11.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter

Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12.

Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reiches festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reiches stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

Berlin, 25. Mai 1873.

(R. G. Bl. 1873 Nr. 13 S. 113.)

Münzgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R. G. Bl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Art. 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied

zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§. 1.

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2.

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das

Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 4.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4.

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14, §. 2, berechnet.

Art. 5.

Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Art. 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen

nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,

2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,

3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintrittes der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reiches.

Art. 8.

Die Anordnung der Außercurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außercurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außercurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reiches einzuziehen.

Art. 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (R. G. Bl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. December 1873.

Art. 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (R. G. Bl. S. 404), auf Rechnung des Reiches.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13.

Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten

und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;

2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Curse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Curs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Curantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, deßgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außercurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silbercurantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des $^1/_3$ Thalerstückes zu einer Mark und des $^1/_6$ Thalerstückes zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$^1/_{12}$	Thalerstücke	zum Werthe von	25	Pfennig,
$^1/_{15}$	"	" " "	20	"
$^1/_{30}$	"	" " "	10	"
$^1/_2$	Groschenstücke	" " "	5	"
$^1/_5$	"	" " "	2	"
$^1/_{10}$ und $^1/_{12}$	"	" " "	1	"

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig;
5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pfennig;
6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Markſystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außercurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Art. 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14, §. 2, erfolgt.

Art. 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Bad Ems, 9. Juli 1873.

(R. G. Bl. 1873 Nr. 22 S. 233.)

cf) Bekanntmachung des Reichskanzlers. 6. XII. 73. Betr. Außercurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlichen, den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen (R. G. Bl. 73 Nr. 32 S. 375 u Amtsbl. d. M. d. Inn. 74 Nr. 1 S. 2 u. Nr. 19 S. 219). — 22. I. 74. Verbot des Umlaufes der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen 1 und 2½ Guldenstücke (R. G. Bl. 74 Nr. 4 S. 12). — 7. III. 74. Außercurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes (R. G. Bl. 74. Nr. 9 S. 21). — 22. III. 74. Außercurssetzung der Conventionsthaler österreichischen Gepräges, dann der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke (Amtsbl. d. M. d. Inn. 74 Nr. 18 S. 214).

Gesetz, Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung.

Berlin, 20. April 1874.
(R. G. Bl. 1874 Nr. 12 S. 35.)

cf) 29. VI. 74. Außercurssetzung niederländischer Halbguldenstücke, sowie österreichischer und ungarischer $^1/_4$ Guldenstücke (R. G. Bl. 74 Nr. 21 S. 111). — 2. VII. 74. Deßgleichen der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (R. G. Bl. Nr. 21 S. 111). — 16. X. 74. Der finischen Silbermünzen (R. G. Bl. Nr. 24 S. 126). — 15. XI. 74. Gesetz, Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß Lothringen (R. G. Bl. 74 Nr. 26 S. 131). — 19. XII. 74. Außercurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, und fremde Silber- und Kupfermünzen (R. G. Bl. 74 Nr. 30 S. 149 u. 152). — 20. XII. 74. Einheitliches Zeichen für das Mark (Amtsbl. d. M. d. Inn. 74 Nr. 53 S. 496). — 17. II. 75. Einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen — Kronen, Doppelkronen (R. G. Bl. 75 Nr. 8 S. 72 u. Just. M Bl. 75 Nr. 9 S. 126 u. Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 9 S. 414). — 26. II. 75. Umlaufverbot polnischer $^1/_3$ und $^1/_6$ Talarastücke (R. G. Bl. 75 Nr. 10 S. 134). — 7. VI. 75. Deßgleichen der Halbguldenstücke süddeutscher Währung und der vor 1753 geprägten Dreißig- und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges (R. G. Bl. 75 Nr. 20 S. 247). — 21. IX. 75. Deßgleichen der Lybisch-Hamburg'schen Curantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen, dann der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung und Einführung der Reichswährung (R. G. Bl. 75 Nr. 27 S. 303—307). — 17. X. 75. Deßgleichen der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges (R. G. Bl. 75 S. 311). — 19. XI. 75. M. F. Verpackung der Reichsmünzen (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 49 S. 647 u. Just. M. Bl. Nr. 19 S. 298). — 22. XI. 75. Einführung der Reichswährung, hier Vollzug der bayerischen Verordnung vom 28. October 1868 über Feingehalt und Probe von Gold- und Silberwaaren betr. (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 58 S. 681 u. H. B., ält. R., Suppl. Bd. 6 S. 159). — 25. XI. 75. Einführung der Reichswährung in Bayern (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 49 S. 651). — 26. XI. 75. Eintritt der Reichswährung, hier Auszahlung der Gehalts- und Pensionsbezüge (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 52 S. 702). — 30. XI. 75. Einführung der Reichswährung, hier Umwandlung der Gebührensätze, örtliche Abgaben betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 50 S. 667). — 7. XII. 75. Einführung der Reichswährung, hier Finanzrechnungsstellung betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 55 S. 731 u. Just. M. Bl. Nr. 22 S. 359). — 10. XII. 75. Außercurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung und Einlösung

der Scheidemünzen (R. G. Bl. 75 Nr. 31 S. 315 u. Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 65 S. 794). — 13. XII. 75. Einführung der Reichswährung, hier Behandlung der Gerichtsdepositen in den rechtsrheinischen Landestheilen und in Bezug auf das Hypothekwesen (Just. M. Bl. 75 Nr. 20 S 324 u. 330). — 20. XII. 75. Bestimmung von Geldstrafen in der Reichswährung (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 67 S. 869). — 21. XII. 75. Einführung der Reichswährung, hier Unterstützung an bedürftige Familien der Reservisten und Landwehrmänner (Amtsbl. d. M. d. Jun. 75 Nr. 60 S. 781). — 23. XII. 75. Reichswährung, hier Advocatengebührenordnung diesseits des Rheins vom 15. December 1852 betr. (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 67 S. 865 u. Reggsbl. 52 S. 1229). — 26 u. 27. XII. 75. Gebühren im gerichtlichen Dienst und der Gerichtsvollzieher der Pfalz betr. (Just. M. Bl. 75 Nr. 22 S. 357 u. 359). — 27. XII. 75. Bestimmung von Geldsätzen in der Reichswährung betr. (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 67 S. 868). — 12. IV. 76. Außercurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betr. (Ges. u. Vdgsbl. 76 Nr. 18 S. 336). — 2. XI. 76. Außercurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges (Ges. u. Vdgsbl. 76 Nr. 56 S. 836). — 22. II. 78. Außercurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (R. G. Bl. 78 Nr. 2 S. 3 u. Ges. u. Vdgsbl. 78 Nr. 13 S. 102 u. Nr. 14 S. 105 u. Amtsbl. d. M. d. Jun. 78 Nr. 10 S. 71 f.).

Gesetz, Umwandlung von Actien in Reichswährung betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Artikel 207a des Handelsgesetzbuches, Absatz 3, lautend:

„Der Nominalbetrag der Actien oder Actienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Actien, welcher nicht auf Thalerwährung oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Mark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark erhöht wird.

§. 2.

Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Berlin, 16. December 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 32 S. 317.)

Gesetz, Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außercurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 6. Januar 1876.
(R. G. Bl. 76 Nr. 2 S. 3.)

Behandlung nachgemachter, verfälschter oder nicht mehr umlauffähiger Münzen betr.

M. Inn. Die vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlauffähigen Reichs- und Landesmünzen werden in der nachstehend beigefügten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. v. M. zur Darnachachtung mit folgenden, im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz und der Finanzen ergehenden weiteren Anordnungen veröffentlicht:

1) Die nach Ziff. I, Nr. 2 und Ziff. II, Abs. 2, der Bekanntmachung den Kassen obliegende Anzeige und die Uebersendung angehaltener Münzen sammt Begleitschreiben ꝛc. sind an die zuständige Districtspolizeibehörde, in München an die k. Polizeidirection zu richten, welche die Uebermittlung an die betreffende Justizbehörde zu besorgen hat.

2) Die nach Ziff. I, Nr. 3, angehaltenen Münzen sind an das k. Hauptmünzamt in München einzusenden, welches die weitere Behandlung übernimmt.

3) Die nach Ziff. III nicht mehr umlauffähigen (echten) Münzen sind durch Vermittlung der vorgesetzten Kasse in abgesonderter Verpackung an die k. Centralstaatskasse in München zur weiteren Behandlung abzuliefern.

4) Nachdem sich die Bekanntmachung des Reichskanzlers auf die bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Falsificate von Reichs- und Landesmünzen beschränkt, so hat es bezüglich der Behandlung der im allgemeinen Verkehre aufgegriffenen Falsificate von Reichs- und Landesmünzen, sowie der aufgegriffenen Falsificate ausländischen Metallgeldes bei den bisherigen Anordnungen, insbesondere bei der an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangenen Ministerialentschließung vom 25. Januar 1873 — die Anzeigen über Münzfälschungen betreffend — (Minist. Amtsbl. S. 297) sein Verbleiben.

In dem gemäß Ziff. 4 dieser Ministerialentschließung einzureichenden Jahresberichte sind auch jene Münzfälschungen mit vorzutragen, welche nach Ziff. 1 gegenwärtiger Entschließung den Districtspolizeibehörden durch die Reichs- und Landeskassen zugehen.

München, 25. Juni 1876.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, Münzwesen betr.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beschlossen:

I. Falschstücke.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reiches bei der k. preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittlung der Landesmünzstätte einzusenden. Die k. preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;
b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

II. Gewaltsam und beschädigte Münzen.

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Abgenutzte Reichsmünzen.

Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. December 1871, R. G. Bl. S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen, in Preußen: der Generalstaatskasse und den Regierungs-, bezw. Bezirkshauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landescentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reiches bei der k. preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Curs gesetzt sind.

IV. **Postsendungen,**

welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichsmünz-Metalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, 9. Mai 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 27 S. 268.)

Die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen betr.

M. F. Unter Bezugnahme auf Ziffer II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (Central-Bl. 19 S. 260 u. F. M. Bl. S. 121) werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, die vom Bundesrath über die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen neuerlich beschlossenen Bestimmungen nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt:

1) Gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen sind von den k. bayerischen Kassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

2) Dieses Verfahren findet keine Anwendung:

a) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt,

b) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hiedurch ihre Umlauffähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

In Hinsicht auf die echten vollwichtigen aber klanglosen Gold- und Silbermünzen bleiben die bisherigen Bestimmungen auch ferner in Geltung.

München, 31. Januar 1878.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 9 S. 61.)

Gesetz, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§. 2.

Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staates verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3.

Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf die Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb fünfzehn Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§. 4.

Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1

und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§. 5.

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§. 6.

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reiches Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 7.

Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Controle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschuldencommission.

§. 8.

Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Berlin, 30. April 1874.

(R. G. Bl. 1874 Nr. 13 S. 40.)

cf) 24. XII. 74. Reichskassenschenscheine-Beschreibung der Reichsschuldenverwaltung (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 4 S. 84).

Bekanntmachung, Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine betr.

M. F. In Bezug auf nachgemachte und verfälschte, sowie beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine zu 50, 20 und 5 Mark hat der Bundesrath Bestimmungen

getroffen, welche in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden mit folgenden besonderen Anordnungen zur Nachachtung eröffnet werden:

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§. 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird bei einer k. bayerischen Kasse ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorstand der Kasse sofort der zuständigen Districtspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirection, Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück mit Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiquetts u. s. w., bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

Die Uebermittlung an die betreffende Justizbehörde erfolgt durch die Districtspolizeibehörde.

Auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in den §§. 146—152, sowie in §. 360, Ziff. 4—6, wird noch besonders hingewiesen.

3) Erscheint die Unechtheit eines Reichskassenscheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem an den bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, sofort mit besonderem Schreiben an die k. Centralstaatskassa in München einzusenden.

Die letztere wird veranlassen, daß der betreffende Reichskassenschein bei der Reichsschuldenverwaltung (k. preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin) einer Untersuchung unterworfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches der Werth an die einsendende Kasse zur Aushändigung an den Einzahler übermittelt, der Schein aber, sofern er zum Umlauf nicht geeignet ist, eingezogen wird,

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgelangt, damit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift A N. 2 verfahre.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine (einschließlich der geklebten und beschmutzten), wenn deren Umtauschfähigkeit nach dem unten

abgedruckten §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (R. G. Bl. 74 S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an die Sammelstellen abzuführen.

Als derartige Sammelstelle ist für Bayern die k. Centralstaatskasse aufgestellt, an welche die Einsendung der bei k. bayerischen Kassen eingehenden derartigen Reichskassenscheine im Wege der Zurechnung, d. h. durch Vermittlung der vorgesetzten Kasse zu erfolgen hat.

2) Bei allen Sammelstellen — und zwar bei der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen des Reichspostgebietes, bei der k. preußischen Generalstaatskasse und den k. preußischen Regierungs-, bezw. Bezirkshauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten bei den Landescentralkassen, für Bayern bei der k. Centralstaatskasse in München — sind derartig unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine gegen umlauffähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

3) Auf Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach dem erwähnten §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen unter B N. 1—2 keine Anwendung; vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung (k. preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden — Berlin S. W. Oranienstraße 94) zu verweisen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist dreimal in Zwischenräumen von vier Wochen durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, 20. Juli 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 36 S. 375.)

cf) 19. XII. 76. Annahme der Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark bei allen k. Kassen betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 76 Nr. 56 S. 549). — 6. III. 76. Reichsgesetz betr., Einlösung und Präclusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehenskassenscheine (R. G. Bl. 78 Nr. 3 S. 5).

Gesetz, die Ausgabe von Banknoten betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. I.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (B. G. Bl. S. 51) bleiben bis zum 31. December 1875 in Wirksamkeit.

Art. II.

Zur Ausführung der Anordnungen, welche im Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 239) über die Einziehung der nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken und über den Mindestbetrag der auf Reichswährung lautenden Noten getroffen sind, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von 50 Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentiren.

§. 2.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des §. 1 zuwider Noten ausgibt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Vierfachen des gesetzwidrig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 1000 Mark beträgt.

§. 3.

Die Banken sind verpflichtet, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als 100 Mark lautenden Noten längstens bis zum 31. December 1875 herbeizuführen.

§. 4.

Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monates vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden —

der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —

eintretenden Falls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —

Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen.

Art. III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Berlin, 21. December 1874.

(R. G. Bl. 1874 Nr. 32 S. 193.)

cf) 15. I. 75. Bekanntmachung der bayerischen Hypothek- und Wechselbank, die Ausgabe von Banknoten in der Reichswährung betr. (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 5 S. 87, 89).

Bankgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur

an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufes sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1) Wechsel zu acceptiren,
2) Waaren oder curshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1) den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7, 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und

2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustconto's

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1) auf Seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiva;

2) auf Seiten der Activa:
   den Metallbestand (den Bestand an cursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
   den Bestand:
      an Reichskassenscheinen,
      an Noten anderer Banken,
      an Wechseln,
      an Lombardforderungen,
      an Effecten,
      an sonstige Activen.

Welche Kategorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an cursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten

anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufes dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monates den Betrag des Baarvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufes $^5/_{48}$ Procent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitales zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

2) Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen;

3) zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsactien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien, zu höchstens drei Viertel des Curswerthes,

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Procent des Curswerthes,

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Procent ihres Curswerthes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4) Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3 b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirectorium (§. 26) wird

feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5) für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incasso's zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen;
6) für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7) verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitales und des Reservefondes der Bank nicht übersteigen;
8) Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochenübersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbankdirectoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehres Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Controle der Reichsschuldencommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in cursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein

zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen cursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13, Ziff. 3) gewährten Darlehens im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermanglung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1) zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}$ Procent des Grundkapitales berechnet, sodann
2) von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 Procent dem Reservefonde zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitales beträgt,
3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht 8 Procent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $4\frac{1}{2}$ Procent des Grundkapitales, so ist das Fehlende aus dem Reservefonde zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonde zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankcuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Curatorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbankdirectorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hiefür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statutes (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirectorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstructionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstructionen.

§. 27.

Das Reichsbankdirectorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach Außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbankdirectoriums werden auf den Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirectoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30.

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirectoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32.

Dem Centralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Disconto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effecten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirectoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Centralausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbankdirectorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbankdirectorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesrathes (§. 27);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effecten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Discontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Creditertheilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstructionen sind dem Centralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Centralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Institutes gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Concurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende specielle Controle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Centralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Centralausschusses, bezw. deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbankdirectoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbankdirectoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33, Abs. 2, kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Centralausschuß suspendirt werden.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatutes gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehres in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankcommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankcommissär und vom Centralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle

oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichtes eingereicht.

Eine fortlaufende specielle Controle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, zwei bis drei Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Abs. 2 ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbankdirectorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbankdirectorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbankdirectoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirectoriums, bezw. von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders

über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Credits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hiezu vor Antritt ihrer Functionen mittelst Handschlages an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12—39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1) über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2) über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3) über die Mortification verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4) über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5) über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6) über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechtes darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7) über die Modalitäten der Wahl des Centralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8) über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9) über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;
10) über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitales herbeigeführt werden soll;
11) über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effecten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirectorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder

b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Titel III.

Privatnotenbanken.

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1—4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4

höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitales der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehensgeschäftes ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu conformiren hat.

Sie hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von $4\frac{1}{2}$ Procent des Grundkapitales hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Procent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitales beträgt.

3) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in cursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, dem Inhaber gegen cursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5) Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6) Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur

Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrathes mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesrathes wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1—7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dieß geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitales eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufes ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Creditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hiefür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1) daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2) daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1) die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2) die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitales beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statutes oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Concessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebes des Disconto-, des Lombard-, des Effecten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe

von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

§. 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2) durch Verzicht,
3) im Falle des Concurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maaßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2) wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebietes die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;

3) wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4) sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

Art. 51.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Proceßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maaßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Curators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Curators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll

aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54.

Für diejenigen Corporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Abs. 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt.

§. 56.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Corporationen außerhalb desjenigen Landesgebietes, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57.

Mit Geldstrafe von 50 Mark bis zu 5000 Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung im §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen, oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1) wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;

2) wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 Mark beträgt;

3) wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Corporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Corporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der k. preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitales von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2—6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2) Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von 15 Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3) Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4) Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschlossenen Kapitales und ihres Antheiles an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5) Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Concession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.
6) Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1) diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,

2) auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitales der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reiches zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Berlin, 14. März 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 15 S. 177.)

cf) 15. IV. 75. Bayerisches Gesetz, betr. die Hypothek und Wechselbank — Aufhebung der Gesetze vom 1. Juli 1834, vom 15. April 1840 und 24. Juni 1866 (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 23 S. 363, 337 u. 635). — 10. V. 75. Bekanntmachung der bayerischen Hypothek und Wechselbank, betr. die Einziehung ihrer in der Guldenwährung emittirten Noten (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 30 S. 421).

Anlage zum §. 9.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1.	Reichsbank	250,000,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3.	Städtische Bank in Breslau . . .	1,283,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereines .	963,000
5.	Kölnische Bank	1,251,000
6.	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7.	Danziger Privat-Actienbank . . .	1,272,000
8.	Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9.	Communalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz) .	1,307,000
10.	Hannover'sche Bank	6,000,000
11.	Landgräflich hessische concessionirte Landesbank	159,000
12.	Frankfurter Bank	10,000,000
13.	Bayerische Banken	32,000,000
14.	Sächsische Bank zu Dresden . .	16,771,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
16.	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18.	Württembergische Notenbank . . .	10,000,000
19.	Badische Bank	10,000,000
20.	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21.	Rostocker Bank	1,155,000
22.	Weimar'sche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank . . .	1,881,000
24.	Braunschweigische Bank	2,829,000
25.	Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank . .	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg) .	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959,000
33.	Bremer Bank	4,500,000
	Zusammen	385,000,000

Statut der Reichsbank.

W. I. K. ꝛc. erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reiches nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§. 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. December 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maaßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

§. 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitales durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Centralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maaß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.

§. 3.

Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach dem beiliegenden Formulare*) ausgefertigt. Mit dem Antheilsscheine erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.

*) Siehe R. G. Bl. 1875 Nr. 18 S. 211.

§. 4.

Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dieß unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5.

Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§. 6.

Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dieß unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechtes erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7.

Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbankdirectorium nach Anhörung des Centralausschusses.

§. 8.

Wegen des Aufgebotes und der Mortification verlorener oder vernichteter Antheilsscheine kommen die Vorschriften des

Gesetzes vom 12. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 91) mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbankdirectorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, daß und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortification hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortificirten Antheilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortification ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilsschein ertheilt.

§. 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortificationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbankdirectorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10.

Der Ankauf von Effecten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effecten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effecten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effecten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11.

Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12.

Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von 12 Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. December 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§. 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Curshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Curswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2) Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3) Der Betrag des Grundkapitales und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4) Der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniß dem Centralausschusse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Centralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbankdirectorium eingereicht.

§. 15.

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbankhauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Centralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $2\frac{1}{4}$ Procent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§. 16.

Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbankantheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17.

Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt.

§. 18.

Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens vierzehn Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbankdirectoriums den Vorsitz. Das Reichsbankdirectorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbankdirectoriums ein Protokoll aufgenommen

und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Centralausschusses, zwei Reichsbankantheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitales (§. 2 des Statutes) und über Abänderung des Statutes, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Centralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Centralausschusses oder Stellvertreter sein.

§. 23.

Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Centralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintrittes.

§. 24.

Bei der Wahl der Deputirten des Centralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. 25.

Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Centralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbankdirectoriums unterzeichnet.

§. 26.

Die Mitglieder des Reichsbankdirectoriums nehmen an den Berathungen des Centralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 27.

Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintrittes — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 28.

Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22, Abs. 4 und 5 zum Centralausschusse nicht wählbar sind.

§. 29.

Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Centralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Centralausschusse die Vorschlagsliste des Bankcommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§. 30.

Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichsanzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Specieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbankdirectoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht local beschränkt ist.

§. 31.

Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbankdirectorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach Außen hin bleibt das Reichsbankdirectorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maaßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. 32.

Das Reichsbankdirectorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. 33.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbankantheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Functionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1) aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2) aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Centralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Centralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§. 34.

Hinsichtlich der im §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbankantheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statutes, welche von der Generalversammlung, dem Centralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Berlin, 21. Mai 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 18 S. 203.)

cf) 17. 18. V. 75. Vertrag über Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich (R. G. Bl. 75 Nr. 18 S. 215). — 1. XI. 75.

Die bayerische Notenbank betr. Beschreibung der Banknoten zu 100 Mark (Ges. u. Vdgsbl. 75 Nr. 52 S. 642). — 12. XI. 75. Gleicher Betreff. Uebernahme der von der bayerischen Hypothek und Wechselbank ausgegebenen Banknoten (Ges. u. Vdgsbl 75 Nr. 55 S. 668). — 19. XII. 75. Anstellung der Beamten und Zuständigkeit ꝛc. ꝛc. bei der Verwaltung der Reichsbank betr. (R. G. Bl. 75 Nr. 34 S. 378). — 23. XII. 75. Pensionen und Cautionen der Reichsbankbeamten betr. (R. G. Bl. 75 Nr. 34 S. 380). — 29. XII. 75. 1) Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 betr. (R. G. Bl. 75 Nr. 35 S. 390). — 7. I. 76. 2) Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes betr. (R. G. Bl. 76 Nr. 1 S. 2). — 6. VIII. 76. Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark. Beschreibung derselben (Amtsbl. d. M. d. Inn. 76 Nr. 34 S. 357). — 15. IX. 76. Veröffentlichung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu amortisirenden Werthpapiere betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 76 Nr. 36 S. 374). — 24. XI. 76. Banknoten der Nationalbank des Großherzogthums Luxemburg — verboten (Amtsbl. d. M. d. Inn. 76 Nr. 51 S. 505).

Bekanntmachung, die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr.

M. F. Der Bundesrath hat in Bezug auf nachgemachte und verfälschte Noten der Reichsbank Bestimmungen getroffen, welche in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden mit folgenden besonderen Anordnungen zur Beachtung eröffnet werden.

I.

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden, nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146—149 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

II.

Wird bei einer k. bayerischen Kassa ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassabeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorstand der Kasse sofort der zuständigen Districtspolizeibehörde — in München der k. Polizeidirection — Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiquetts ꝛc., bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

Die Uebermittlung an die treffende Justizbehörde erfolgt durch die Districtspolizeibehörde.

Auf die besonderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in den §§. 146—152 und in §. 360, Ziff. 4—6 wird noch besonders hingewiesen.

III.

Erscheint die Unechtheit einer Banknote zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, sofort mit besonderem Schreiben an die k. Centralstaatskasse als portofreie Dienstsache in München einzusenden.

Die letztere wird veranlassen, daß die betreffende Banknote bei dem Reichsbankdirectorium in Berlin einer Untersuchung unterworfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung der Reichsbank der Werth an die einsendende Kasse zur Aushändigung an den Einzahler übermittelt wird oder daß
b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgegeben wird, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in Zwischenräumen von vier Wochen dreimal in die Kreisamtsblätter einrücken zu lassen.

München, 26. Januar 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 8 S. 85.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsbankgesetzes betr.

Just. M. — M. Inn. u. M. F. Die vom Bundesrathe auf Grund des §. 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177 ff.) beschlossenen, unter dem 15. Januar l. J. durch das Reichskanzleramt im Centralblatte für das Deutsche Reich, V. Jahrgang Nr. 3 S. 24—25, veröffentlichten Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Activa und Passiva werden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung weiterhin bekannt gegeben.

München, 12. Februar 1877.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Activa und Passiva betr.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) bestimmt,
daß in den von den notenausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Categorien der Activa und Passiva gesondert nachzuweisen sind:

I. auf Seiten der Passiva:

1) das Grundkapital;
2) der Reservefonds, — und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe:
   a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahres,
   b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages und des aus a und b sich ergebenden Bestandes;
3) der etwa angelegte Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delcredereconto);
4) der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hievon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen;
5) das Guthaben der Giro- und Contocurrentgläubiger;
6) der Betrag der Depositen, und zwar:
   a) der verzinslichen, unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist,
   b) der unverzinslichen;
7) der Betrag der schuldigen Depositenzinsen;
8) der Betrag der nach §§. 9, 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer;
9) der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustcontos (§. 8, Abs. 1, Ziff. 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Reingewinnes;

II. auf Seiten der Activa:

1) der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet;
2) der Kassenbestand, und zwar an:
   a) cursfähigem deutschen geprägten Gelde,
   b) Reichskassenscheinen,
   c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hievon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen,
   d) Reichsbanknoten,
   e) Noten anderer Banken;
3) der Bestand an Silber in Barren und Sorten;
4) die Wechselbestände ausschließlich der unter Ziff. 8 bezeichneten und zwar:
   a) Platzwechsel,
   b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze (zu a und b unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten fünfzehn Tage fälligen),
   c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze nach den Valuten gesondert;

5) der Betrag der Lombardforderungen ausschließlich der unter Ziff. 8 bezeichneten, und zwar:
a) auf Gold oder Silber,
b) auf Effecten (einschließlich Wechsel) der in §. 13 Ziff. 3, Buchst. b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
c) auf andere Effecten,
d) auf Waaren;
6) der Bestand an Effecten, und zwar:
a) an discontirten Werthpapieren,
b) an eigenen Effecten,
c) an Effecten des Reservefonds, zu b und c unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen worden sind;
7) das Guthaben der Bank im Contocurrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effecten, Waaren, Hypotheken u. s. w.);
8) der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen;
9) der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke.

Außerdem sind in der Jahresbilanz, gemäß der Schlußbestimmung in §. 8 des Bankgesetzes, die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Berlin, 15. Januar 1877.

(Ges. u. Vdgsbl. 1877 Nr. 6 S. 45.)

cf) 20. VI. 77. Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 1000 Mark. Beschreibung derselben (Amtsbl. d. M. d. Inn. 77 Nr. 29 S. 270). — 9. VII. 77. Aufruf und Einziehung der 100 Marknoten der bayerischen Hypothek und Wechselbank betr. (Ges. u. Vdgsbl. 77 Nr. 29 S. 374 u. R. G. Bl. 77 Nr. 26 S. 527). — 9. IV. 78. Aufruf und Einziehung der Einhundert Marknoten der Rostocker Bank betr. (R. G. Bl. 78 Nr. 6 S. 11). — 10. IV. 78. Aufruf und Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundert Marknoten betr. (R. G. Bl. 78 Nr. 6 S. 12).

Impfgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:
1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr

folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2.

Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirkes Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirkes von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziff. 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weßhalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen

Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziff. 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziff. 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Abs. 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§. 16.

Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Berlin, 8. April 1874.
(R. G. Bl. 1874 Nr. 11 S. 31.)

Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 11) auf Grund der Bestimmung im §. 18, Abs. 2 dieses Gesetzes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jede Districtspolizeibehörde bildet für ihren Verwaltungsbezirk die zum Vollzuge des Impfgesetzes zuständige Behörde.

In der Haupt- und Residenzstadt München bemißt sich die Zuständigkeit nach den hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen.

§. 2.

Jede einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadtgemeinde, sowie jeder Landgerichtsbezirk bildet für sich einen Impfbezirk.

§. 3.

Der für einen Impfbezirk aufgestellte amtliche Arzt (der Bezirksarzt I. oder II. Classe oder dessen Stellvertreter) ist für diesen Bezirk der zuständige Impfarzt.

In der Haupt- und Residenzstadt München ist der Centralimpfarzt der zuständige Impfarzt.

§. 4.

Jeder Impfbezirk ist nach Erforderniß in mehrere Impfdistricte abzutheilen; der Ort, an welchem die Vornahme der öffentlichen Impfung, sowie die Vorstellung der Impflinge stattfinden soll — der Impfort — ist möglichst in der Mitte des Impfdistrictes zu bestimmen.

Die Districtspolizeibehörde hat auf Antrag des Impfarztes den Umfang der Impfdistricte festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß kein Ort eines Impfdistrictes von dem betreffenden Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 5.

Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei der Vornahme der Impfung und bei der Vorstellung der Impflinge nur dann anwesend zu sein, wenn dieß vom Impfarzte verlangt wird oder aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem Impfarzte ist dagegen an jedem Impforte ein Polizei- oder Gemeindediener und genügendes Schreiberpersonal, sowie ein zur Vornahme des Impfgeschäftes geeignetes Local durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§. 6.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der alljährlich herzustellenden Verzeichnisse sämmtlicher Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vorgenommen, wobei Nachstehendes zu beachten ist:

I. Die Verzeichnisse für die erste Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes) sind von der Districtspolizeibehörde für jeden Impfbezirk nach Formular V *) anzufertigen; hiebei ist in folgender Weise zu verfahren:

A. In den Landgemeinden und den nicht unmittelbaren Städten.

Die Districtspolizeibehörde übergibt den im Impfbezirke befindlichen Standesbeamten bis zum 15. Januar jeden Jahres soviele Formulare der Impfliste, als im Standesamtsbezirke politische Gemeinden vorhanden sind.

Der Standesbeamte füllt die Liste, in welcher die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in den Colonnen 1—5 incl. aus und übersendet dieselbe bis spätestens 15. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde, welche dieselbe durch Eintragung der Zugezogenen, der Kostkinder u. s. w. zu ergänzen hat.

---

*) Siehe Ges. u. Vdgsbl. Nr. 11 S. 125 f.

Zerfällt eine politische Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Districtspolizeibehörde angegangene Standesbeamte die Impfliste vor deren Uebersendung an die Ortspolizeibehörde den mitbetheiligten Standesämtern zur Ergänzung zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März jeden Jahres der Districtspolizeibehörde vorzulegen, welche ihrerseits die Vollständigkeit der Impflisten prüft, durch Aufschreibung der von der Impfung des Vorjahres zur Impfung des treffenden Jahres Verwiesenen ergänzt, die in den Impflisten eingetragenen Impfpflichtigen nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden des Impfbezirkes mit fortlaufender Nummer versieht, die Colonne 6 der Listen ausfüllt und dieselben bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergibt.

B. In den unmittelbaren Städten.

Die Standesbeamten haben die von der Districtspolizeibehörde ihnen zugestellten und von ihnen nach Maaßgabe obiger Vorschriften ausgefüllten Formulare bis zum 1. Februar jeden Jahres an die bezeichnete Behörde wieder einzusenden.

Diese Behörde hat die Impfliste in der oben bezeichneten Weise festzustellen und bis zum 1. April jeden Jahres an den zuständigen Impfarzt abzugeben.

II. Die Verzeichnisse für die spätere Impfung (Wiederimpfung nach §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes) haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen nach Formular V unter Ausfüllung der Colonne 1—6 incl. in alphabetischer Reihenfolge der Impfpflichtigen herzustellen und bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte zu übergeben.

Für die Volksschulen sind diese Listen von den betreffenden Lehrern oder Oberlehrern herzustellen.

§. 7.

Der Impfarzt erhält auf Ansuchen von der Centralimpfanstalt in München den nöthigen Impfstoff zur Bethätigung der Vorimpfung.

Erst nach gelungener Vorimpfung, wovon der Districtspolizeibehörde rechtzeitig Nachricht zu geben ist, sind die Termine zur Impfung anzuberaumen und auszuschreiben.

§. 8.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung und die inner acht Tage nach der Impfung, das heißt, am

gleichnamigen Tage der darauffolgenden Woche stattfindende Vorstellung der Impflinge vorgenommen werden soll, ist von der Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde des öffentlichen Impfgeschäftes in den unmittelbaren Städten zur Kenntniß des Publikums zu bringen, in den übrigen Gemeinden aber den Ortspolizeibehörden bekannt zu geben und von letzteren mindestens acht Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde, bezw. in allen zu derselben etwa gehörigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Die öffentliche Impfung ist an dem hiefür festgesetzten Tage von dem Impfarzt vorzunehmen und zwar von Arm zu Arm.

Die Impflymphe soll wo möglich von Blattern zum erstenmale Geimpfter und darf nur ausnahmsweise von Blattern wiederholt Geimpfter genommen werden und zwar im letzteren Falle nur von vollkommen entwickelten Blattern.

Die Verwendung von conservirter oder von Glycerinlymphe ist nur in Ausnahmsfällen zulässig.

An jedem Oberarme des zum erstenmale Geimpften sind fünf Stiche oder Schnittchen zu machen, bei der Wiederimpfung dagegen sind nur am linken Oberarme sechs Schnittchen anzubringen.

Der Impfarzt hat überdieß bei der Impfung die Liste in den Colonnen 7—13 incl. auszufüllen und den bei der Impfung Erschienen die Zeit und den Ort der Vorstellung der Impflinge wiederholt bekannt zu geben.

§. 10.

An dem für die Vorstellung der Impflinge bestimmten Tage hat der Impfarzt über jede Impfung nach erfolgter Feststellung ihrer Wirkung den Impfschein nach Maaßgabe des §. 10, Abs. 1 des Impfgesetzes nach dem Formular I oder II auszufertigen und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen nach §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden und daß bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfschein" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern beigesetzt wird.

Bei der Vorstellung der Impflinge hat der Impfarzt überdieß die Liste in den Colonnen 14—19 incl. des Formulares auszufüllen.

§. 11.

Die nach §. 10, Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung sind nach dem Formular III oder IV und zwar auf weißem Papier auszufertigen.

§. 12.

Herrschen an einem Orte zu der für die öffentliche Impfung bestimmten Zeit unter den Kindern ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphterie, Masern u. s. w., so ist die öffentliche Impfung auf einen späteren Termin zu verlegen.

Beim Auftreten des Impfrothlaufes ist die Impfung sofort einzustellen.

In beiden Fällen hat die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ungesäumt an die Regierung, Kammer des Innern, zu berichten.

§. 13.

Außer den nach §. 1 des Impfgesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämmtliche Bewohner des Impfbezirkes berechtigt, zur Zeit der öffentlichen Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeltlich geimpft zu werden.

Auch erst im Laufe des Jahres Geborene dürfen zur ordentlichen öffentlichen Impfung zugelassen werden; Kinder unter drei Monaten jedoch nur dann, wenn Gefahr auf Verzug haftet.

§. 14.

Außerordentliche öffentliche Impfungen haben stattzufinden, so oft in einem Orte die Blattern (Variolen oder Varioliden) ausbrechen.

In diesem Falle sind alle Kinder, somit auch die im Laufe des Jahres geborenen impfpflichtig, sofern denselben nicht die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung zukommt.

Auf die über den Ausbruch der Blatternkrankheit erhaltene Anzeige ist durch die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte ohne Verzug auf Grund des Art. 67, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 eine Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden anzuordnen.

Die Wiederimpfung der von der aufgetretenen Blatternkrankheit zunächst Gefährdeten kann von der Districtspolizeibehörde angeordnet werden, insofern dieselben in den letzten fünf Jahren weder die Blattern überstanden haben, noch mit Erfolg geimpft worden sind.

§. 15.

Die Districtspolizeibehörden haben, sobald ihnen nach dem Schlusse des Kalenderjahres die Impflisten zugegangen sind, dieselben zu prüfen und bezüglich der ohne gesetzlichen Grund von der Impfung Weggebliebenen durch die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder nach §. 12 des Impfgesetzes aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

Wird dieser Nachweis geliefert, so ist die Impfliste zu ergänzen; wird derselbe nicht erbracht, so ist der betreffenden Staatsanwaltschaft hievon Anzeige zu machen und den Betheiligten eine Frist zur Nachholung der Impfung nach §. 4 des Impfgesetzes vorzusetzen.

Auf Grund der festgestellten Listen hat sodann die Districtspolizeibehörde die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung für jeden Impfbezirk nach Formular VI anzufertigen und der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, von welcher diese Listen nebst einer für den Regierungsbezirk herzustellenden Hauptübersicht an das Staatsministerium des Innern einzusenden sind.

Bezüglich der Erstattung von Jahresberichten über das Ergebniß der Impfung von Seite der Impfärzte wird das Staatsministerium des Innern nähere Vorschriften erlassen.

§. 16.

Hinsichtlich der Deckung der durch den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erwachsenden Kosten bleibt die Erlassung der erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

Die Sorge für die Anschaffung der gedruckten Formulare liegt der Districtspolizeibehörde ob, welche dem Impfarzte die zum Vollzuge des öffentlichen Impfgeschäftes nöthige Zahl von Exemplaren unentgeltlich zuzustellen hat.

§. 17.

Wird eine wiederholte Ausfertigung einer der im §. 10 des Impfgesetzes aufgeführten Bescheinigungen verlangt, so ist dieselbe gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark von dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben auszufertigen.

Im letzteren Falle kann auch jeder andere Arzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung der Bescheinigung gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Impfungsnachweis weder durch die Listen, noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so

darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den Impfärzten außerhalb der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, dürfen die Aerzte, falls nicht eine Vereinbarung mit den Betheiligten hierüber stattgefunden hat, die in der Medicinaltaxordnung festgesetzten Gebühren beanspruchen.

§. 18.

Für das Jahr 1875 sind die Vorbereitungen zum Vollzuge des Impfgesetzes von den Districtspolizeibehörden, welche im Uebrigen nach den oben gegebenen Vorschriften zu verfahren haben, so zu beschleunigen, daß mit der Vornahme der Impfungen Anfangs Mai nach §. 6, Abs. 2 des Impfgesetzes begonnen werden kann.

Insoweit durch gegenwärtige Verordnung für die Folge die Standesbeamten zur Mitwirkung bei Herstellung der Impfliste berufen sind, haben für das Jahr 1875 die zur Zeit mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Organe zu dem bezeichneten Zwecke nach der von den Districtspolizeibehörden ihnen zugehenden Anleitung mitzuwirken.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen, bezw. die Lehrer oder Oberlehrer der Volksschulen haben die nach §. 7, Abs. 1 des Impfgesetzes von ihnen herzustellenden Listen längstens bis zum letzten April l. J. dem zuständigen Impfarzte zu übersenden.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 4. März 1864 (Reggsbl. Nr. 13), insoweit letztere nicht durch das Impfgesetz vom 8. April 1874 bereits ersetzt ist, aufgehoben wird, tritt mit dem 1. April l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, 24. Februar 1875.

(Ges. u. Vrgsbl. 1875 Nr. 11 S. 117.)

cf. 1. III. 75. E. M. Inn. Vollzug des Impfgesetzes — Formularienerholung (Amtsbl d. M. d. Inn. 75 Nr. 9 S. 101).

Gesetz, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Kosten, welche durch den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 11), bezw. der Verordnung vom 24. Februar l. J. (k. bayr. Ges. u. Vdgsbl. Nr 11) in der Pfalz erwachsen, sind dort in gleicher Weise wie in den Landestheilen rechts des Rheines von den Gemeinden zu bestreiten.

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. April 1875 an in Wirksamkeit.

München, 15. April 1875.
(Ges. u. Vdgsbl. 1875 Nr. 23 S. 361.)

Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 16, Abs. 1 Unserer Verordnung vom 24. Februar l. J. und auf Grund des Gesetzes vom 15. April l. J. (Ges. u. Vdgsbl. Nr. 11 u. Nr. 23) hinsichtlich der Bestreitung der Impfkosten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Impfärzte oder deren Stellvertreter dürfen für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Impfarztes vorgenommen wird, den Betrag von 50 Reichspfennigen, wenn sie auswärts vorgenommen wird, den Betrag von 80 Reichspfennigen als nicht zu überschreitendes Maximum beanspruchen.

Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelder oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

§. 2.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes hat der Impfarzt das Verzeichniß der ihm zukommenden Gebühren, nach Gemeinden ausgeschieden, der Districtspolizeibehörde zuzustellen.

Letztere hat, für jeden Impfbezirk gesondert, eine nach Gemeinden ausgeschiedene, unter Zugrundelegung der Zahl der Impfpflichtigen herzustellende Uebersicht der auf die Anschaffung der Formulare erwachsenen Kosten anzufertigen und diese Uebersicht nebst dem vom Impfarzte ihr mitgetheilten Verzeichnisse der Impfgebühren der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des

Innern, vorzulegen, von welcher die Liquidationen zu prüfen, im Betrage festzustellen und hierauf an die genannte Behörde behufs der Erhebung von den Gemeinden zurückzugeben sind. Den Gemeinden ist untersagt, die Impfkosten auf die Impfpflichtigen auszuschlagen.

§. 3.

Obige Vorschriften finden nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf die außerordentlichen Impfungen und Wiederimpfungen Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April l. J. angefangen für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, 28. April 1875.

(Ges. u. Vdgsbl. 1875 Nr. 27 S. 403.)

cf. 27. IV. 75. Vollzug des Impfgesetzes — Beiziehung der schulpflichtigen Impflinge nicht nach dem Wohn-, sondern nach dem Schulorte (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 17 S. 201). — 9. V. 75. Vollzug des Impfgesetzes — Bezirksärztliche Stellvertreter sind den als zuständig bezeichneten Impfärzten gleichzuachten (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 19 S. 233). — 4. X. 75. Erstattung von Jahresberichten über das Ergebniß der Schutzpockenimpfung betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 40 S. 497). — 16. VI. 76. Vollzug des Impfgesetzes, hier Portofreiheit für Versendung der Impflisten (Amtsbl. d. M. d. Inn. 76 Nr. 27 S. 267).

Die Bestreitung der Impfkosten für Schulkinder aus eingeschulten Ortschaften betr.

M. Inn. In Folge mehrfacher Anstände, welche sich beim Vollzuge des §. 2 der a. h. Verordnung vom 28. April 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr. (Ges. u. Vdgsbl. 1875 S. 403), hinsichtlich der Kosten für die Wiederimpfung der Schulkinder aus eingeschulten Ortschaften, d. h. aus Ortschaften, welche einer anderen Gemeinde als jener des Schulsitzes angehören, ergeben haben, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1. Unter den „Gemeinden" im Sinne des §. 2 der angeführten a. h. Verordnung sind die politischen Gemeinden des Wohnortes der impfpflichtigen Schulkinder zu verstehen.

2. Hienach sind die Impfkosten für die Schulkinder aus eingeschulten Ortschaften nicht von der Gemeinde des Schulsitzes, in welcher dieselben gemäß Ministerialentschließung vom 27. April 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr. (Amtsbl. des k. St.-M. des Inn. S. 201), zur

Wiederimpfung gezogen werden, sondern von denjenigen politischen Gemeinden zu tragen, in welchen die impfpflichtigen Schulkinder wohnen.

3. Das Verzeichniß der impfpflichtigen Schulkinder, welches für jede Volksschule von dem betreffenden Lehrer oder Oberlehrer gemäß §. 6, Ziff. II der a. h. Verordnung vom 24. Februar 1875 (Ges. u. Vdgsbl S. 117) hergestellt und bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergeben werden muß, ist derart einzurichten, daß in demselben die Schulkinder zunächst gemeindeweise, innerhalb der Gemeinde aber nach alphabetischer Ordnung vorgetragen werden.

4. In den nach §. 2 der a. h. Verordnung vom 28. April 1875 herzustellenden, nach Gemeinden ausgeschiedenen Verzeichnissen über die Impfkosten sind auch die eingeschulten Gemeinden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im übrigen zu demselben Impfbezirke gehören oder nicht, mit den für die Impfung der betreffenden Schulkinder ihnen zur Last fallenden Kosten entsprechend aufzuführen.

Die Districtspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß von der voranstehend unter Ziff. 3 enthaltenen Anordnung diejenigen Lehrer, bezw. Oberlehrer, welchen die Herstellung der Verzeichnisse über die impfpflichtigen Schulkinder obliegt, zur künftigen genauen Beachtung verständigt werden.

München, 23. Januar 1878.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 4 S. 23.)

Reichsgesetz, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung

desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3.

In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichtes abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4.

Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Berlin, 4. Mai 1874.

(R. G. Bl. 1874 Nr. 14 S. 43.)

Reichsgesetz über die Presse.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4.

Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5.

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§. 8.

Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6—11 keine Anwendung.

§. 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht

werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur benannt wird.

§. 19.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18, Ziff. 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziff. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redacteur,
der Verleger,
der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheiles nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder

Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25.

Gegen den Beschluß des Gerichtes, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten rc.) nicht statt.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Berlin, 7. Mai 1874.

(R. G. Bl. 1874 Nr. 16 S. 65.)

cf. 22. V. 75. Oberstrichterliches Erkenntniß spricht aus, daß die gemäß §. 19, Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vom Strafgerichte angeordnete Aufnahme einer Berichtigung durch wiederholte Strafeinschreitungen erzwungen werden kann (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 26 S. 307). — 17. VII. 75. Deßgleichen, daß die Bestimmung in §. 21, Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse nur bei Fahrlässigkeit gemäß §. 21, Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung findet, nicht aber für den in §. 20, Abs. 2 als Thäter bezeichneten Redacteur gilt (Amtsbl. d. M. d. Inn. 75 Nr. 35 S. 433).

Reichsgesetz über Markenschutz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

§. 2.

Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§. 1) nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

§. 3.

Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

§. 4.

Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung

der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

§. 5.

Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind;
4) wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§. 6.

Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§. 7.

Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von 50 Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§. 8.

Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu.

§. 9.

Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr

allgemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. October 1875 die Anmeldung bewirken.

§. 10.

Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Classen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.

§. 11.

Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im §. 10, Abs. 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

§. 12.

Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt:

1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung Seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
2) mit dem Eintritte eines der im §. 5, Nr. 1—3 bezeichneten Fälle.

§. 13.

Jeder inländische Producent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Deßgleichen kann der Producent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.

§. 14.

Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen,

oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 15.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 5000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 16.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 17.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des §. 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§. 18.

Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 19.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 20.

Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Producenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§. 1) mit folgenden Maßgaben:

1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichtes unterwirft;
2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft.

Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß die Anmeldung nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. October 1875 Anwendung.

Berlin, 30. November 1874.

(R. G. Bl. 1874 Nr. 28 S. 143.)

cf. 11. XII. 71. Gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen mit den vereinigten Staaten von **Nordamerika** vide Consularconvention, Art. 17 (R. G. Bl. 72 Nr. 13 S. 106). — 2. III. 72. Gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen mit **Portugal**, Art. 10 des Handels- und Schifffahrtsvertrages (R. G. Bl. 72 Nr. 22 S. 258). — 11. VII. 72. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den mit **Schweden** und **Norwegen** vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen (R. G. Bl. 72 Nr. 24 S. 293). — 18. VIII. 73. Deßgleichen Uebereinkunft mit **Rußland** (R. G. Bl. 73 Nr. 26 S. 337). — 8. X. 73. Declaration des Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. October 1871 zum Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 mit **Frankreich** über gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelszeichen (R. G. Bl. 73 Nr. 29 S. 365.)

Die Führung der Zeichenregister betr.

Just. M. Auf Grund der Ziff. 1, Abs. 2 der vom Bundesrathe zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz erlassenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875, S. 123 und 124 veröffentlichten Bestimmungen, welche unten nebst dem Reichsgesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 im Abdrucke folgen, wird zum Zwecke einer gleichmäßigen Führung der Zeichenregister Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Zeichenregister werden von den **Handelsgerichten** als eine besondere Abtheilung des Handelsregister geführt.

§. 2.

Das Zeichenregister ist nach der für das **Firmenregister** vorgeschriebenen Form, Größe und Beschaffenheit von jedem Handelsgerichte anzulegen;*) das Zeichenregister hat jedoch nur fünf Spalten nach dem Muster in der Anlage zu enthalten.

Die Kosten der Herstellung sind aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

§. 3.

Das Datum der Verfügung eines Eintrages und die Angabe ihrer Stelle in den Registeracten ist in gleichlaufender Richtung mit und über dem Querstrich anzubringen, welcher nach jeder Eintragung zur Abschließung derselben zu ziehen ist.

Eine Unterzeichnung des Eintrages findet ebenso wie im Handelsregister auch im Zeichenregister nicht statt.

§. 4.

Hat ein Abschluß des für ein Waarenzeichen bestimmten Raumes zu erfolgen, so ist das Wort: „Abgeschlossen" nur in der letzten Spalte vorzumerken.

Wenn der Abschluß in Folge einer Löschung des Waarenzeichens veranlaßt wird, so ist auch das Wort: „Gelöscht" mit rother Tinte doppelt zu unterstreichen.

§. 5.

Wird die Hauptniederlassung einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, in den Sprengel eines anderen Handelsgerichtes verlegt, so hat die Uebertragung in das Zeichenregister desselben auf Anmeldung und Vorlage eines amtlichen den bisherigen Eintrag enthaltenden Auszuges unter Angabe der Zeit der **ersten** Anmeldung zu erfolgen.

*) Siehe Just. M. Bl. Nr. 5 S. 75.

Von der Uebertragung ist das Handelsgericht, in dessen Register das Waarenzeichen bisher eingetragen war, zu verständigen, worauf der hiefür bestimmt gewesene Raum ohne eine Löschungsvormerkung abgeschlossen wird.

Sowohl bei der Uebertragung als auch bei dem Abschlusse des bisherigen Eintrages ist der Veranlassungsgrund in der Spalte für Bemerkungen anzuführen.

§. 6.

Wird von dem Inhaber der Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, nachträglich für eine weitere Waarengattung das nämliche Zeichen bestimmt, so ist wie bei der Anmeldung eines eigenen Zeichens für den Eintrag im Register ein selbstständiger Raum nach fortlaufender Nummer zu eröffnen und die Eintragung bekannt zu machen.

§. 7.

Weitere Bekanntmachungen als diejenigen, welche nach gesetzlicher Vorschrift im „Deutschen Reichsanzeiger" zu geschehen haben, finden nicht statt. Auch bedarf es der für Veröffentlichungen aus dem Handelsregister vorgeschriebenen Uebereinkunft mit dem Inhaber des genannten Blattes nicht.

Bezüglich der Kosten der Bekanntmachungen im „Deutschen Reichsanzeiger" wird auf die im Centralblatte für das Deutsche Reich von 1875 S. 131 veröffentlichte, unten im Abdrucke folgende Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 8. Februar l. J. verwiesen.

§. 8.

Außer den fortlaufenden Registeracten und der Beilagensammlung als Grundlagen des Zeichenregisters sind Specialacten auf Anmeldung eines Waarenzeichens nur dann anzulegen, wenn die Eintragung zu versagen ist, oder von einer Auflage oder Erhebung abhängig gemacht wird.

Von den einzureichenden Abbildungen des Waarenzeichens ist ein Exemplar in der, einen Bestandtheil der Registeracten bildenden, Anmeldung zu befestigen.

Die Befestigung in den Registeracten und im Zeichenregister ist unter Vermeidung von Siegellack oder Oblaten mittelst eines dauerhaften Klebestoffes zu bewirken.

§. 9.

Wenn die Eintragung in Fällen des §. 3, Abs. 2 des Reichsgesetzes über Markenschutz zu versagen ist, oder wegen eines wesentlichen Erfordernisses der Anmeldung nicht vorgenommen werden kann, so richtet sich die Beschlußfassung und das Recht der Beschwerdeführung nach den Bestimmungen des

Art. 9, Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Handelsgesetzbuches vom 10. November 1861, sowie des Gesetzes vom 27. Juli 1874, die Abänderung des Art. 19, Abs. 1 des erwähnten Einführungsgesetzes betreffend.

§. 10.

In das neben dem Zeichenregister zu führende Verzeichniß sind die Firmen, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, nach den Anfangsbuchstaben geordnet aufzunehmen unter Verweisung auf Band und Nummer des Zeichenregisters, wo sich der Eintrag befindet.

§. 11.

Soweit besondere Bestimmungen für die Waarenzeichen nicht getroffen sind, ist bei entsprechender Anwendung der in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen über Anmeldung, Beschlußfassung, Beschwerderecht, Form und Führung der Register Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Anmeldungen zum Zeichenregister nicht wie jene zum Handelsregister auf einer Zwangspflicht, sondern auf freiem Willen der Betheiligten beruhen.

München, 21. März 1875.

(Just. Minist. Bl. 1875 Nr. 5 S. 72 u. 83 f.; s. a. Amtsbl des Minist. des Inn. 1875 Nr. 11 S. 127.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874.

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz sind vom Bundesrathe erlassen worden:

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister" führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1) für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Ortes ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2) für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3) für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4) für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5) für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 cm Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dieß die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5.

Wird gemäß §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Acten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers" zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Acten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:
die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:
Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ♀

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:
Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers" von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, 8. Februar 1875.

Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt gemacht.

Die Kosten dieser Bekanntmachungen betragen:

1) für die Bekanntmachung einer Eintragung, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstockes, 6 Mark;
2) für die Bekanntmachung einer Löschung 2 Mark.

Für Rückporto, Belagblätter, Verpackung und Rücksendung der Clichés und dergleichen werden Kosten nicht berechnet.

Berlin, 8. Februar 1875.

Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über Markenschutz betr.

L. II. K. 2c. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Außer der nach §. 7, Abs. 1 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zu entrichtenden Gebühr von 50 Mark für die erste Eintragung eines Waarenzeichens sind Taxen oder Stempelgebühren von weiteren Eintragungen in das Zeichenregister, von Uebertragungen in ein anderes Zeichenregister, von Berichtigungen und Löschungen, sowie von Anmeldungen, welchen stattgegeben wird, und von Verfügungen einer Eintragung, Löschung oder Bekanntmachung nicht zu erheben.

§. 2.

Bezüglich solcher Zeichen, welche bis zum Beginne des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, ist auch für die erste Eintragung in das Zeichenregister eine Gebühr nicht zu entrichten, sofern die Anmeldung vor dem 1. October 1875 bewirkt wird.

In diesem Falle sind auch die für die Eintragung nothwendigen Erhebungen über die vom Gesetze vorausgesetzte Geltung solcher Waarenzeichen tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 3.

Die Kosten der Bekanntmachung einer Löschung werden aus der Staatskasse bestritten.

§. 4.

Im Uebrigen kommen in Beziehung auf Stempeltaxen und sonstige Gebühren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

München, 1. April 1875.

(Ges. u. Vogsbl. 1875 Nr. 18 S. 266 u. Just. Minist. Bl. 1875 Nr. 6 S. 93.)

cf. 14. IV. 75. Declaration des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und **Großbritanien** vom 30. Mai 1865, über Schutz der Waarenbezeichnungen 2c. 2c. (R. G. Bl. 75 Nr. 16 S. 199). — 27. X. 75. E. d. M. d. Inn. Den gegenseitigen Markenschutz zwischen Deutschland und **Großbritanien** betr. (Amtsbl. d. M. d. Inn 75 Nr. 45 S. 557 u. Just. M. Bl. 75 Nr. 16 S. 225). — 20. IV. 75. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in **Italien** (R. G. Bl. 75 Nr. 16 S. 200). — 20. VIII. 75. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Uebereinkunft mit **Oesterreich-Ungarn** wegen gegenseitigen Markenschutzes (R. G. Bl. 75 Nr. 24 S. 259). — 13. IX. 75. Deßgleichen Uebereinkunft mit **Belgien** (R. G. Bl. 75 Nr. 26 S. 301). — 14. VII. 76. Deßgleichen mit **Luxemburg** (R. G. Bl. 76 Nr. 15 S. 169). — 28. II. 77. Ebenso mit **Brasilien** (R. G. Bl. 77 Nr. 12 S. 406).

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vor-

stehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hiedurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6, Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12—14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

II. Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17—20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen. Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

III. Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an

Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33.

Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwanges, Irrthums und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

IV. Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§. 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42, Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebotes sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder

verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42, Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten

und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschließenden;
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dieß am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hiedurch nicht berührt.

V. Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19—21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dieß bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

VI. Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenortes zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

VII. Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor

ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68.

Wer den in den §§. 17—20, 22—24, 56—58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61—64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebotes entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein

würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheiles die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§. 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675, Abs. 1 und 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

* Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Proceßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Art. 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Proceßordnung.

* Aufgehoben durch §. 13, Ziff. 6 des Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877 zum Reichscivilproceßgesetze de eod.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das

gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Consul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Berlin, 6. Februar 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 4 S. 23.)

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . . . ½ Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . 1½ „

2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . ½ Mark,

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . ½ „

jedoch zusammen höchstens . . . . . . 2 „

Ausführungsverordnung des Bundesrathes zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 83 (R. G. Bl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungsverordnung erlassen:

§. 1.

Die Standesbeamten haben die drei im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A, B, C,*) und zwar:

1) das Geburtsregister nach dem Formular A,
2) das Heirathsregister nach dem Formular B,
3) das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt . . . . am . . . . ten . . . . 18 . . .

Der Standesbeamte

. . . .

---

*) Siehe Amtsbl. des Minist. des Jnn. 1875 Nr. 47 S. 599 ff.

§. 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§. 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15, Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A a, B b, C c maßgebend.

§. 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54, Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§. 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§. 49 des Gesetzes) ist nach Formular F zu ertheilen.

§. 6.

Die Formulare D, E, F sind unter den nach §. 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§. 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A—F den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Acte mitzutheilen:

A) der Eintragung in das Geburtsregister (A) auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters, A 1,
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A 2,
der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A 3.

A 1) enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22, Abs. 3 des Gesetzes) und gibt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N." die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A 3) gibt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 des Gesetzes);

A 4) bietet ein Beispiel für einen auf Grund des §. 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B) der Eintragung in das Heirathsregister (B), B 1,

B 1) gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerkes nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes;

C) der Eintragung in das Sterberegister (C) auf Grund der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C 1, der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C 2, der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C 3.

C 3) enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§. 65 des Gesetzes);

in den Fällen des §. 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordruckes zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C 4 ergibt, am Rande zu bewirken;

D) der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D) D 1;

E) der Bescheinigung des Aufgebotes (E) E 1;

F) der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebotes (F) F 1.

§. 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§. 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelacten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden,

Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), deßgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1) zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,
2) eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§. 22, Abs. 3 des Gesetzes),
3) ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4) ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes)

zu führen.

§. 11.

Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hiedurch nicht berührt.

§. 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheiles dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55, Abs. 2 des Gesetzes),

hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§. 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamten, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, 22. Juni 1875.

In Gemäßheit des §. 1, Abs. 2 und §. 4 der vorstehenden, vom Bundesrath erlassenen Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der der Ausführungsverordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden.

Berlin, 5. Juli 1875.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 47 S. 593.)

Anzeige bei Todesfällen von Militärpersonen an die Districtspolizeibehörden.

M Inn. Den sämmtlichen Districtspolizeibehörden wird in nachstehendem Abdrucke eine unterm 1. August d. J. Nr. 10039 ergangene Entschließung des k. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme und Mittheilung der ihnen zukommenden über verstorbene Militärpersonen ausgestellten Zählkarten, eventuell Todtenscheine an die zuständigen Bezirksärzte bekannt gegeben.

München, 3. September 1875.

Bei nachstehenden Sterbefällen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, inclusive deren Frauen und Kinder, haben der Districtspolizeibehörde des Sterbeortes in amtlicher Form am Beginne eines jeden Monats Anzeige zu erstatten:

1) der Chefarzt (in Fällen des §. 26 der Beilage zum Kriegsministerialrescript vom 28. Januar 1873 Nr. 1882 Vdgsbl. Nr. 3 die Lazarethcommission) hinsichtlich der in Lazarethen Verstorbenen durch Uebersendung von Abschriften der Vorderseite der während des vorigen Monats über Verstorbene ausgestellten Zählkarten (Schema Beilage 4 zu §. 43 der Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitätscorps —);

2) der Truppentheil, bezw. Garnisonsälteste in Betreff der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden, Bürgerquartieren (Lagern) vorkommenden Fälle durch Uebersendung der von dem ersten Arzte des Truppentheiles auszufertigenden Abschriften vorgenannter Zählkarten, eventuell Todtenscheine.

Sind im betreffenden Monate Todesfälle nicht vorgekommen, so sind Fehlanzeigen zu erstatten.

München, 1. August 1875.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 36 S. 448.)

13. IX. 75. E M. Inn. Bekanntgabe der Uebereinkunft zwischen Deutschland und **Italien** wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauererlaubnißscheinen vom 3. December 1875 (Amtsbl. M. Inn. 75 Nr. 38 S. 478).

24. XI. 75. E. M. Inn. Bekanntgabe der Uebereinkunft zwischen Deutschland und **Belgien** wegen gegenseitigen Verzichts auf Beibringung von Trauererlaubnißscheinen vom 8. October 1875 (Amtsbl. M. Inn. 75 Nr. 49 S. 615.)

3. VII. 74. E. M. Inn. Eheschließung Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger im Gebiete des Deutschen Reiches (Amtsbl. M. Inn. 74 Nr. 36 S. 349).*

* cf. S. 221.

Verordnung, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betr.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des § 84 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die hinsichtlich der Bildung der Standesamtsbezirke und der Bestellung der Standesbeamten (§§. 2—6 des Gesetzes) den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgeübt.

§. 2.

Die Gemeindebehörden, welche nach §. 4, Abs. 2, des Gesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen können, sind:

1) in den Landestheilen rechts des Rheines
   a) in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten,
   b) in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse;
2) in der Pfalz die Gemeinderäthe.

§. 3.

Unter dem Gemeindevorstande, welcher nach §. 4, Abs. 2, des Gesetzes die nach Beschluß der Gemeindebehörde anzustellenden besonderen Standesbeamten zu ernennen hat, ist

1) in den Landestheilen rechts des Rheines
   a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Magistrat,
   b) in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß;
2) in der Pfalz der Gemeinderath

zu verstehen.

§. 4.

Als die nach §. 7, Abs. 3, des Gesetzes zur Festsetzung der Entschädigung der Standesbeamten zuständigen unteren Verwaltungsbehörden haben die Districtsverwaltungsbehörden zu gelten.

Die zur Entscheidung über Beschwerden gegen solche Festsetzungen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 5.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§. 11 des Gesetzes) wird in den Landestheilen rechts des Rheines von den Districtsverwaltungsbehörden — in München von dem Magistrate — als unteren Verwaltungsbehörden, in höherer Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geübt. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten wird jedoch, insoweit daselbst nicht nach §. 4, Abs. 2, des Gesetzes besondere Standesbeamte und Stellvertreter aufgestellt sind, diese Aufsicht von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in höherer Instanz von dem Staatsministerium des Innern geführt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz sind die deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

In den Landestheilen rechts des Rheines gilt in den Fällen des §. 11, Abs. 3, §. 14, Abs. 2 und §. 66, Abs. 2, des Gesetzes als Gericht erster Instanz das Einzelngericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Im Regierungsbezirke der Pfalz sind deßfalls die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Schloß Berg, 14. October 1875.

(Ges. u. Vdgsbl. 1875 Nr. 49 S. 623; s. a. Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 47 S. 633.)

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

M. Inn. Nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1875 „den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betr." (Ges. u. Vdgsbl. Nr. 49 S. 623 ff.), werden die hinsichtlich der Bildung der Standesamtsbezirke den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgeübt.

Bei der Bildung und Abgrenzung der Standesamtsbezirke ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Betheiligten, welche nach §§. 19, 52 und 58 des bezeichneten Gesetzes persönlich vor den Standesbeamten zu erscheinen haben, thunlichst wenig belästigt werden sollen und daß es insbesondere für dieselben wünschenswerth erscheint, unmittelbar nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten die kirchliche Trauung vollziehen zu lassen.

Die Standesamtsbezirke dürfen hienach keine zu große räumliche Ausdehnung erhalten, es werden vielmehr in der Regel die politischen Gemeinden je einen Standesamtsbezirk zu bilden haben, sofern dieselben nicht zu klein sind.

Die Seelenzahl der Gemeinden an sich und allein kann jedoch nicht maßgebend sein, und ist vielmehr auch darauf zu sehen, daß in den zu bildenden Standesamtsbezirken in dauernder Weise geeignete Kräfte zur Verfügung stehen und daß hinreichend befähigte Persönlichkeiten für die Functionen der Standesbeamten und deren Stellvertreter vorhanden sind; denn die Abgrenzung der Standesamtsbezirke soll auf die Dauer berechnet und eine möglichst definitive werden.

Im Uebrigen kann auch ein augenblicklicher Mangel an brauchbaren Persönlichkeiten nicht maßgebend sein, nachdem es nicht nothwendig ist, daß die Einträge in die Standesregister durch den Standesbeamten eigenhändig vorgenommen werden, es vielmehr genügt, wenn die einzelnen Acte von demselben nur unterzeichnet werden.

Hienach werden folgende Directiven ertheilt:

1.

Bei Bildung der Standesamtsbezirke ist von dem Grundsatze auszugehen, daß in der Regel jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk für sich bildet.

2.

Mehrere kleinere, nahe bei einander gelegenen Gemeinden, oder solche, welche seither schon einen gemeinsamen Pfarrsprengel gebildet haben, können zu einem Standesamtsbezirke vereinigt werden.

3.

Auch größere Gemeinden haben in der Regel je einen einzigen Standesamtsbezirk zu bilden, jedoch ist deren Theilung in mehrere Standesamtsbezirke zulässig, sofern die Gemeinde die Aufstellung besonderer Standesbeamten nach §. 4, Abs. 2 und 3 des Gesetzes beschließt und sich zu deren Bezahlung verpflichtet.

4.

Die Erstreckung eines Standesamtsbezirkes über mehrere Gemeinden verschiedener Districtsverwaltungs- und Einzelngerichtsbezirke ist thunlichst zu vermeiden.

5.

Alle von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen sind einem bestimmten Standesamtsbezirke zuzutheilen.

6.

Ueber die Bildung der Standesamtsbezirke sind die Districtsverwaltungsbehörden gutachtlich zu vernehmen.

7.

Bezüglich der Standesamtsbezirke der Pfalz hat es bei der seitherigen Eintheilung zu verbleiben und sind ohne triftige Gründe Abänderungen nicht vorzunehmen 2c. 2c.

München, 19. October 1875.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 42 S. 509.)

Verordnung, betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich am Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden.

W. I. K. verordnen auf Grund des §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23), im Namen des Deutschen Reiches, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine

sind von dem zuständigen Marinestationscommando unter Uebersendung der darüber von dem Commando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Berlin, 4. November 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 30 S. 313.)

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

M. Inn. Nachdem das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit dem 1. Januar 1876 in Bayern in Wirksamkeit tritt, erscheint es nothwendig, daß sich die Standesbeamten und deren Stellvertreter bis dahin mit den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, durch welche ihre Thätigkeit festgestellt und geregelt wird, insbesondere mit dem Eingangs bezeichneten Gesetze und der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 genau bekannt machen.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter sind deßhalb hierauf geeignet aufmerksam zu machen, die Vorstände der k. Bezirksämter aber haben solche außerdem noch vor Beginn ihrer Thätigkeit bei Amt und gelegenheitlich der Abhaltung der auswärtigen Amtstage zu versammeln und sie bezüglich der von ihnen zu beachtenden wesentlichen Vorschriften eingehend und faßlich zu belehren.

Zu diesem Behufe wird insbesondere auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

I. Registerführung im Allgemeinen.

1) Nach §. 12 des Gesetzes hat jeder Standesbeamte für seinen ganzen Bezirk drei Register, und zwar:

a) ein Geburtsregister,
b) ein Heirathsregister und
c) ein Sterberegister,

sodann nach §. 14, Abs. 1, zu jedem dieser drei Register ein Nebenregister zu führen.

Die Register werden den Standesbeamten gebunden behändigt; zu den Nebenregistern erhalten dieselben die erforderlichen Formulare, welche in entsprechender Anzahl in Heften

mit Actendeckeln zu sammeln und am Schlusse des Jahres ungebunden den Gerichten zu übergeben sind, woselbst sie aufbewahrt und seinerzeit in angemessene Bände gebunden werden.

Die Actendeckel sind mit der Ueberschrift:

Nebenregister zu dem Geburts- (Heiraths-, Sterbe-) Register des Standesamtes N. für das Jahr 187 .

zu versehen.

2) Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren sind in den Standesregistern eben so unstatthaft, als Abkürzungen irgend welcher Art.

3) Wenn sich beim Niederschreiben eines Registereintrages ein Schreibfehler eingeschlichen hat oder sonst eine Unrichtigkeit ergibt, weil entweder die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder weil der Standesbeamte Erstere mißverstanden hat, so ist zu unterscheiden, ob der Standesbeamte die Eintragung durch seine Unterschrift bereits vollzogen hat, oder nicht.

Ist die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten noch nicht abgeschlossen, so darf zwar in der Eintragung selbst nichts verändert, dagegen kann eine die Unrichtigkeit verbessernde Bemerkung am Rande beigefügt werden, welche sowohl von den Erschienenen als dem Standesbeamten besonders zu vollziehen, d. i. zu unterschreiben ist.

Hatte dagegen der Standesbeamte die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen, wenn die Unrichtigkeit entdeckt wird, so kann die Berichtigung nur nach Maßgabe der §§. 65 und 66 des Gesetzes auf gerichtliche Anordnung erfolgen. Die Standesbeamten haben sich deßhalb, bevor sie die Eintragungen unterzeichnen, wiederholt in eingehender und verlässiger Weise zu überzeugen, daß die Urkunde allen thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Berichtigungen möglichst vermieden werden.

4) Entsprechen in einem gegebenen Falle die gedruckten Worte des Formulars nicht, so sind solche zu durchstreichen (zu löschen); es ist aber in diesem Falle am Rande zu vermerken, daß und wie viele Worte oder Zeilen gelöscht wurden und auch diese Bemerkung von den Erschienenen und dem Standesbeamten zu unterzeichnen. (Vergl. Beilage C 4 zur Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875.)

Dieses hat auch zu geschehen, wenn Zusätze am Rande nothwendig geworden sind.

5) Ist einer Eintragung ein Zusatz, eine Abänderung oder eine Berichtigung auf gerichtliche Anordnung beizufügen und hiezu weder am Rande, noch auf der Blattseite der Eintragung

genügender Raum, so ist auf die nächstfolgende Seite des Registers hinüberzuschreiben.

Ist auch dieß nicht möglich, weil dort bereits eine andere Eintragung eingeschrieben ist, so ist an der betreffenden Stelle ein Blatt in das Register einzuheften, mit diesem durch ein Siegel zu verbinden, und auf dieses Blatt, welches mit der Nummer der zu berichtigenden Eintragung zu versehen ist, neben derselben der Vermerk zu schreiben.

6) Insoweit die punktirten Zwischenräume des Vordruckes der Register nicht beschrieben werden, sind solche sogleich bei der Eintragung zu durchstreichen.

7) Die wesentlichen Zahlenangaben — Jahreszahl, Tag und Stunde der Geburt, der Eheschließung und des Todes 2c. — sind mit Buchstaben zu schreiben. Die Tageszeit ist immer durch die Ausdrücke „Vormittags" und „Nachmittags" zu bestimmen.

8) Die Vornamen der Anmeldenden, der Eltern eines gebornen Kindes, der Verlobten und deren Eltern, sowie der Eltern Verstorbener sind genau zu ermitteln und einzutragen.

9) Von besonderer Wichtigkeit ist der in §. 13, Ziff. 3, des Gesetzes vorgeschriebene Vermerk, daß und auf welche Weise der Standesbeamte sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat.

Es ist deßhalb ausdrücklich anzuführen, ob der Erschienene dem Standesbeamten persönlich bekannt ist, oder von welcher dem Standesbeamten bekannten Persönlichkeit die Person des Erschienenen anerkannt wurde.

Im ersten Falle hat der Eintrag zu lauten:

„Vor dem 2c. erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der N. N.",

im zweiten Falle dagegen:

„Vor dem 2c. erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten M. M. anerkannt der N. N."

10) Die wörtliche Einrückung der dem Standesbeamten zugehenden schriftlichen Anzeigen ist nicht geboten, nachdem dieselben manches Ueberflüssige enthalten können und ihre Fassung bisweilen zur wörtlichen Uebertragung in die Register nicht geeignet ist. Es genügt deßhalb, die Eintragung des Nothwendigen und Wesentlichen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige vorzunehmen.

Der nicht benutzte Vordruck der Formulare ist zu löschen, d. i. zu durchstreichen.

11) Oeffentliche Urkunden, welche den Standesbeamten zur Randeintragung zugehen, sind möglichst wörtlich in die Register aufzunehmen.

12) Die Eintragung in das Nebenregister hat an demselben Tage stattzufinden, an welchem die Verhandlung in das Hauptregister aufgenommen wurde.

13) Wenn das Register eines Jahres in mehrere Theile zerlegt werden muß, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles in nachstehender Weise auf den folgenden zu verweisen:

„Vorstehender erster (zweiter) Band des Geburtsregisters für das Jahr 187 . — enthaltend sechshundert Eintragungen — wird unter Hinweisung auf den zweiten (dritten 2c.) Band abgeschlossen.

. . . . . den . .[ten] . . . . . 187 .

Der Standesbeamte.

N. N."

Der zweite und jeder folgende Theil eines Registers sind nicht mit der Nummer 1, sondern mit der auf die die letzte Nummer des vorhergehenden Theiles folgenden Nummer zu beginnen.

14) Der Abschluß der Haupt- und Nebenregister hat sofort nach Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen, wenn in Folge dessen auch beispielsweise Geburtsfälle, die sich an den letzten Tagen des Monates December ergeben haben, nach dem Abschlusse in das Geburtsregister des folgenden Jahres eingetragen werden müssen.

Das Standesregister soll nämlich nur die sämmtlichen in demselben Kalenderjahre vorgekommenen Standesacte enthalten; als solche sind aber nicht die Geburts- und Sterbefälle, die sich in dem Kalenderjahre ergeben haben, zu betrachten, sondern die Anzeigen, welche über diese Fälle von den Standesbeamten aufgenommen worden sind.

Hienach würde freilich der Standesbeamte, der ein vollständiges Verzeichniß der in einem Kalenderjahre vorgekommenen Geburtsfälle herstellten sollte, das Geburtsregister der nächstfolgenden Jahre durchgehen müssen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes sind Nachträge zu den für jedes Jahr zu führenden alphabetischen Registern anzulegen und in diesen Nachträgen die erst im darauffolgenden Jahre oder später angezeigten, der Zeit nach in den betreffenden Jahrgang gehörigen Fälle unter Angabe des Jahrganges und der Nummer der Eintragung zu verzeichnen.

15) Bei Berechnung der beim Abschlusse der Standesregister zu vermerkenden Zahl der Eintragungen sind nur diese, nicht aber auch die Randeintragungen zu solchen zu zählen.

16) Der Abschluß der Register muß hinter der letzten eingetragenen Urkunde, nicht dem letzten in dem Bande ent-

haltenen Formulare, erfolgen, so daß keine unausgefüllten Formulare vor dem Abschlusse stehen.

17) Eintragungen, welche nach Einreichung der Nebenregister bei Gericht im Hauptregister gemacht wurden, können in die bei Gericht hinterlegten Nebenregister nur auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde nachgetragen werden; die Standesbeamten haben daher gleichzeitig mit diesen nachträglichen Eintragungen beglaubigte Abschriften derselben den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

II. Geburtsregister.

1) Welche Anstalten zu den öffentlichen im Sinne des §. 20 des Gesetzes zu rechnen sind, wird besonders bekannt gegeben werden.

2) Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so erfolgt die Eintragung nur im Sterberegister, wobei insbesondere auch die Religion der Eltern anzugeben ist. Hat dagegen das Kind, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt, so ist die Eintragung in das Geburts- und Sterberegister zu machen.

3) Wenn Jemand gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt vor dem Standesbeamten ein uneheliches Kind persönlich anerkennt, so kann dieses am Schlusse der Eintragung bemerkt werden.

Erfolgt diese Anerkennung nicht gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt, so ist solche als Randzusatz einzutragen und dieser von dem Standesbeamten und dem die Vaterschaft Anerkennenden zu vollziehen.

4) Den Standesbeamten liegt die Verpflichtung ob, sämmtliche bei ihnen angezeigte Geburten unehelicher Kinder den zuständigen Pflegschaftsgerichten alsbald mitzutheilen und in jenen Fällen, in welchen der Vorname des Kindes noch nicht festgestellt war, denselben den Gerichten nachträglich bekannt zu geben, sobald er angezeigt worden ist.

Wird in das Geburtsregister die Anerkennung eines unehelichen Kindes eingetragen, so ist dem Gerichte hierüber beglaubigter Auszug mitzutheilen.

5) Wird die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, dessen Geburt in die vor Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (1. Januar 1876) geführten Civilstandesregister (Matrikel) eingetragen ist, so ist den Verwahrern dieser Register von der Anerkennung Mittheilung zu machen.

III. Heirathsregister und Eheschließung.

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A. den rechtsrheinischen bayerischen Landestheilen, oder
B. einem anderen Theile des Deutschen Reiches, oder
C. dem Auslande angehört.

Zu A. Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimathberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich gültige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Districtsverwaltungsbehörde seiner Heimath nach Art. 33 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugniß besitzt.

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheines, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß vorlegen zu lassen.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist durch die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen bedingt und hat in der seitherigen Weise zu erfolgen; es ist jedoch Seitens der Districtsverwaltungsbehörden Nachstehendes zu beachten:

1) die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung haben durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine neue Regelung erfahren. Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

Die Districtsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in §. 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes und bezw. der Vormundschaftsbehörde

bedürfen (§§. 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, bezw. das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß (§. 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

c) Districtsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in §. 33, Ziff. 1 mit 4, und §. 37, des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheiles oder der stattgehabten Ehetrennung, und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens (§§. 34 und 38, Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§. 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich.

2) Die der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses vorhergehende öffentliche Bekanntmachung des Verehelichungsvorhabens hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

3) Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (Ziff. 1, lit. a—e) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Districtsverwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat dieselbe nach Vorschrift des Art. 35, Abs. 6, des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in §. 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hingewiesen.

4) Sind dagegen die civilrechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung als erfüllt nachgewiesen und ist auch den übrigen Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ genügt, so ist das Verehelichungszeugniß ungesäumt auszufertigen und unter Rückgabe der übergebenen, vor dem Standesbeamten benöthigten Urkunden an die Betheiligten hinauszugeben, oder an den von diesen bezeichneten Standesbeamten zu übersenden.

Beigefügt wird hier, daß für die Militärpersonen (Art. 34, Z. 1 a. a. O.) nunmehr die §§. 40 und 60

Ziff. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 maßgebend sind und daß Ziff. 4 des Art. 34 a. a. O. durch den Art. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr." beseitigt worden ist.

5) Das für einen in den Landestheilen rechts des Rheines heimathberechtigten Mann ausgestellte districtspolizeiliche Zeugniß soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, das gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Zu B. a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimathberechtigt ist und in den Landestheilen rechts des Rheines eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ vorgeschriebene Zeugniß erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in der Pfalz, oder ein einem andern Deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach §. 50, Abs. 1, ertheilt ist, oder wenn nicht der Fall des Art. 50, Abs. 2, vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebotes hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen, zu verlangen.

Zu C. Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39, Abs. 2, des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Districtsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39, Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimathstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre. Dieß ist z. B. der Fall

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach M. E. vom 19. März 1871 Nr. 1905,
b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach M. E. vom 3. Juli 1874 Nr. 7596 (Amtsbl. des Minist. des Inn. S. 349),
c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. December 1874 (Minist. Amtsbl. vom Jahre 1875 S. 478),
d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. October 1875 (Minist. Amtsbl. S. 645), und
e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche.

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Districtsverwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

D. Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2) Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Locale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslocales des Standesbeamten sind nur dann zulässig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Jedenfalls ist Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3) Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4) Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten könnten, sind zu entfernen.

5) Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des Ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen.

IV. Sterberegister.

1) Die Todesursache ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

2) Sollen Thatsachen, welche erst nach der Eintragung ermittelt worden und geeignet sind, die Eintragung zu ergänzen oder zu verbessern, im Register vermerkt werden, so kann solches nur auf gerichtliche Anordnung geschehen.

3) Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, wie dieß geschieht, wenn der Todesfall durch einen Unglücksfall, durch Selbstmord oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, bei Auffinden der Leichen unbekannter Personen und bei verschollenen Personen, so hat die Eintragung in das Sterberegister auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe zu erfolgen.

4) Bei Eintragung der Sterbefälle von Personen, deren Identität nicht festgestellt werden konnte, ist der Vordruck des Registers zu durchstreichen und der Eintrag am Rande zu bewirken, hiebei aber auf Raumersparung zu sehen, damit für die möglicherweise später, nach etwa erfolgter Feststellung der Identität der Person, erforderliche Vervollständigung des Eintrages Raum bleibt.

5) Nach §. 60 des Gesetzes darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Es sind deßhalb, auch wenn sie nicht verlangt werden, Bescheinigungen über die vollzogene Eintragung zum Zwecke der Beerdigung auszustellen und den Anzeigenden zu behändigen, damit den Betheiligten wiederholte Gänge erspart werden.

Diese Bescheinigungen sind aber jedenfalls nicht in der Form von Sterbeurkunden auszustellen.

V. Sonstige Bestimmungen.

1) Die Fristen für die Anzeigen der Geburten (§§. 17 bis 20 des Gesetzes), für die nachträgliche Angabe der Vornamen eines Kindes (§. 22), bezüglich der todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kinder (§. 23), hinsichtlich aufgefundener neugeborner Kinder (§. 24), endlich der Sterbefälle (§§. 56—58) sind genauestens einzuhalten.

Zuwiderhandlungen haben die Standesbeamten nach §. 68 des Gesetzes zu begegnen und wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wird, Strafeinschreitung zu veranlassen.

2) Der Standesbeamte hat gewissenhaft darauf zu sehen, daß keine Unrichtigkeiten in die Register eingetragen werden (§. 21 des Gesetzes). Derselbe hat deßhalb darauf zu dringen, daß mündliche und schriftliche Anzeigen, insofern sie unvollständig sind, ergänzt werden, und Anzeigen, an deren Richtigkeit er zu zweifeln Grund hat, in jeder möglichen Weise richtig gestellt werden.

3) Ist eine Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der unehelichen Mutter, eine Eheschließung außerhalb des Wohnortes der Ehegatten, ein Todesfall außerhalb des Wohnortes der Verstorbenen erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnortes beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zu übermitteln.

Eine Uebertragung des Eintrages in das Register des Standesbeamten des Wohnortes hat nicht stattzufinden.

Die übermittelten Abschriften sind in den zu dem betreffenden Register gehörigen Sammelacten des einschlägigen Jahrgangs zu verwahren und in dem alphabetischen Namenregister entsprechende Vormerkung zu machen. Gleiches hat zu geschehen, wenn dem Standesbeamten des Wohnortes derlei Abschriften von anderen Behörden, insbesondere auch ausländischen, übermittelt werden.

4) Das Amtslocal des Standesbeamten muß täglich während einer bestimmten im Amtsbezirke vorher bekannt gemachten Zeit dem Publikum zugänglich sein.

Insbesondere hat der Standesbeamte auch an Sonn- und Feiertagen während einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Zeit im Amtslocale anwesend zu sein, da es unter allen Umständen nothwendig ist, den Betheiligten zur Erledigung dringlicher Geschäfte auch an solchen Tagen Gelegenheit zu geben, und überdieß die Anzeige von Todesfällen unter Umständen nur an Sonn- oder Feiertagen rechtzeitig erfolgen kann.

5) Die Standesacte müssen unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten aufgenommen werden,

wenn er sich auch zum Niederschreiben derselben eines Schreibgehilfen bedient. Es ist deßhalb nicht zulässig, daß der Standesbeamte die Verhandlungen in seiner Abwesenheit im Amtslocale aufnehmen läßt und solche sodann vollzieht, er muß vielmehr von Anfang an der Verhandlung anwohnen.

6) Nachdem in den meisten Fällen der Standesbeamte zugleich die Stelle des Bürgermeisters begleiten wird, ist strenge darauf zu sehen, daß die Register, Acten, Verzeichnisse ꝛc. des Standesamtes nicht mit den Acten, Büchern, Registern ꝛc. des Bürgermeisters oder der Gemeindeverwaltung vermischt, beide vielmehr durchweg aus einander gehalten werden.

7) Die in §. 9 der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 vorgeschriebenen Sammelacten sind nach Anleitung der Beilagen Nr. 1 mit 3 anzulegen und zweckmäßig mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

8) Zu den ebendaselbst unter §. 10 angeordneten alphabetischen Registern und Verzeichnissen liegen Formulare in den Beilagen Nr. 4 mit 9 an.

Bemerkt wird hiezu, daß die alphabetischen Register zweckmäßig auf eine längere Reihe von Jahren, insbesondere für kleinere Standesämter, angelegt werden; für größere Standesämter aber wird es sich empfehlen, die während des Jahres geführten nur als provisorische zu betrachten und am Schlusse desselben streng alphabetisch geordnete Register daraus zu fertigen, um das Aufsuchen der einzelnen Urkunden zu erleichtern.

München, 5. December 1875.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 51 S. 675.)

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

M. Inn. Nach §§. 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist bei Geburten und Sterbefällen, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, zur Anzeige an die Standesbeamten ausschließlich der Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde ermächtigte Beamte, der Stellvertreter des Vorstehers, verpflichtet, und genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

Zu den öffentlichen Anstalten im Sinne des Gesetzes gehören nicht nur die Anstalten des Staates, der Kreis-,

Districts- und politischen Gemeinden, sondern auch jene der kirchlichen Corporationen und überhaupt alle Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem k. Kriegsministerium wird hiemit angeordnet, daß diese Anzeigen nach den anruhenden Formularen*) an die Standesbeamten zu erstatten sind.

Bezüglich der an die Civilgerichte diesseits des Rheines zu erstattenden Todesanzeigen tritt keine Aenderung ein, es hat vielmehr in dieser Beziehung bei der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1866 Nr. 1081 „die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins betr." auch für die Folge sein Verbleiben.

München, 13. December 1875.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 54 S. 713.)

Verordnung, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund der §§. 40 und 50 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Dispensation von dem gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie die Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§. 28 und §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes) bleibt Unserer a. h. Entscheidung, nach Vernehmung Unseres Staatsministeriums der Justiz, vorbehalten.

§. 2.

Die Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen (§. 35 des Reichsgesetzes), wird von Unserem Staatsministerium der Justiz ertheilt.

§. 3.

Die Dispensation vom Aufgebote (§. 50, Abs. 1 des Reichsgesetzes) steht in den Landestheilen rechts des Rheines

*) Siehe Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 54 S. 715.

der Districtsverwaltungsbehörde des Ortes — in München dem Magistrate — zu, an welchem der zuständige Standesbeamte (§. 45 Abs. 1, §. 44 Abs. 2 des Reichsgesetzes) seinen Amtssitz hat.

Im Regierungsbezirke der Pfalz wird die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote durch den Staatsanwalt an demjenigen Bezirksgerichte ausgeübt, in dessen Sprengel die Eheschließung erfolgen soll.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Hohenschwangau, 15. December 1875.
(Ges. u. Vdgsbl. 1875 Nr. 64 S. 779.)

Nachweise über die Zahl der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr.

M. Inn. Das mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit tretende Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bedingt eine theilweise Aenderung der fortlaufenden Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung vom Kalenderjahre 1876 an. Während es bezüglich der tabellarischen Nachweise über die Todesursachen der Verstorbenen sowie über die Zu- und Wegzüge auch fernerhin bei den bisherigen Anordnungen sein Bewenden hat, tritt vom Jahre 1876 ab an Stelle der bisher durch die Pfarrämter und Gemeindebehörden (in der Pfalz durch die Standesbeamten), sodann durch die Districtsverwaltungsbehörden bethätigten Aufstellung der Jahrestabellen über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle die centrale Bearbeitung dieses Theiles der Bevölkerungsstatistik im k. statistischen Bureau auf Grund der durch die Standesbeamten zu liefernden Nachweise.

Demgemäß werden bezüglich der ferneren Gestaltung der Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung folgende Bestimmungen getroffen.

I. Lieferung der Nachweise über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch die Standesbeamten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Standesbeamten werden vom 1. Januar 1876 an für jeden einzelnen in die Standesregister eingetragenen

Fall eine besondere Zählkarte nach Maßgabe der unten abgedruckten und zur Veranschaulichung mit Mustereintrag versehenen Formulare ausfüllen. Zur besseren Unterscheidung sind die Zählkarten für Geburten von weißem Papier, die für Eheschließungen von gelbem Papier, jene für Sterbefälle von grauem Papier angefertigt.

2. Die Zählkarten sind am besten sofort, nachdem die Geburt oder der Sterbefall dem Standesbeamten angezeigt, bezw. die Eheschließung von ihm vorgenommen worden ist, auszufüllen; ausnahmsweise kann auch eine spätere Ausfüllung stattfinden; es sind jedoch in jedem Falle sämmtliche Fragen des Vordruckes der Zählkarten, soweit sie zutreffen, der Wirklichkeit entsprechend zu beantworten. Unerläßlich ist es auch, daß auf jeder Zählkarte der Sitz des Standesamtes (nach Gemeinde und Verwaltungsdistrict) genau angegeben werde.

3. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art werden nach Ablauf je eines Vierteljahres der Nummer nach geordnet und innerhalb des ersten Monates, spätestens aber am Schluß dieses ersten Monates im neuen Vierteljahr unter Couvert direct an das k. statistische Bureau in München gesendet. Es empfiehlt sich, die je auf ein Vierteljahr bezüglichen Zählkarten erst nach dem 10. des ersten Monates im neuen Vierteljahr einzusenden, damit nachträgliche Sendungen von Zählkarten über Fälle, welche einem abgelaufenen Vierteljahre angehören, aber erst zu Anfang eines neuen registrirt wurden, thunlichst vermieden werden.

4. Sollten während eines Vierteljahres in einem Standesamtsbezirke Geburten oder Eheschließungen oder Sterbefälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deßhalb nicht stattgefunden haben, so wird je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten nach Ausfüllung der Ueberschrift, d. h. Angabe des Jahresquartales und des Standesamtes mit einem deutlich quergeschriebenen „Nicht vorgekommen" ausgefüllt und werden diese Fehlanzeigen ebenfalls in der unter Ziff. 3 festgesetzten Frist an das k. statistische Bureau gesendet, bezw. der übrigen Sendung beigelegt.

5. Wenn lediglich ausgefüllte Zählkarten eingesendet oder Fehlanzeigen erstattet werden, bedarf es keines Begleitschreibens.

6. Die Zusendungen der Standesbeamten an das k. statistische Bureau erfolgen als Dienstsache portofrei mit der Bezeichnung R. S.

7. Die Zählkarten werden im k. statistischen Bureau vorerst geprüft und dann weiter verarbeitet.

Etwaige bei dieser Prüfung sich ergebende Lücken oder Unrichtigkeiten in der Ausfüllung wollen auf Ersuchen des genannten Bureau von dem Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich ausgefüllt, bezw. berichtigt werden.

Eine im k. statistischen Bureau vorzunehmende probeweise Vergleichung der ausgefüllten Zählkarten einzelner Standesamtsbezirke mit den nach Ablauf des Kalenderjahres an die Districtsverwaltungsbehörden gelangenden Nebenregistern bleibt vorbehalten.

8. Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten 3 Mark Copialienentschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hiefür ist nicht erforderlich, indem die zu erstattenden Beträge alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahres für das vorhergehende Kalenderjahr ex officio festgestellt und angewiesen werden, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkartenmaterial von sämmtlichen Standesämtern eines Regierungsbezirkes bei dem statistischen Bureau eingegangen und auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

9. Die Zählkarten werden den Standesbeamten direct und unentgeltlich durch das k. statistische Bureau und zwar zunächst für einen voraussichtlich zweijährigen Bedarf geliefert. Wenn der übermittelte Bestand an Zählkarten vor dem Ende des Jahres 1877 der Aufbrauchung nahe sein sollte, wollen die Standesbeamten dem k. statistischen Bureau hievon Mittheilung machen. Anderenfalls wird zu Anfang des Jahres 1878, und weiter zu Anfang jeder Finanzperiode je ein muthmaßlich zweijähriger Bedarf übermittelt 2c. 2c.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausfüllung der einzelnen Zählkarten.

a) Die Geburten betreffend (Form. A)*).

10. Wenn die Geburt keine einfache, sondern eine Mehrgeburt ist, so ist nach Maßgabe des Vordruckes auf der Zählkarte anzugeben, wie viel Knaben und Mädchen hiedurch geboren wurden und sind außerdem die Nummern des Registers hinzuzufügen, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind. Für jedes Kind ist auch in diesem Falle eine besondere Karte auszufüllen.

11. Für Todtgeborne ist nur eine Geburtskarte (A) und keine Sterbekarte (C) auszufüllen.

12. Bei der Angabe über Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters, bezw. bei unehelichen Kindern der Mutter, ist

*) Siehe Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 58 S. 760 f.

nicht nur der Berufs- oder Erwerbszweig als solcher, sondern auch die Stellung des Vaters, bezw. der Mutter in demselben anzugeben, d. h. ob Besitzer, Pächter, Meister, Unternehmer, Verwalter, Buchhalter, Werkführer, Geselle, Gehilfe, Taglöhner oder Arbeiter u. s. w.

13. Wenn das Kind in einer öffentlichen Anstalt geboren wurde oder ein Findling ist, so ist, da Beides zur Kenntniß des Standesbeamten kommen muß, dieser Umstände unter den Bemerkungen Erwähnung zu thun; nicht minder, wenn dem Standesbeamten die Mittheilung gemacht wird, daß das Kind, dessen Geburtseintragung er vornimmt, auf See geboren ist.

b) Die Eheschließungen betreffend (Form. B).

14. Unter „bisheriger Familienstand" der Eheschließenden ist anzugeben, ob dieselben ledig (d. h. noch niemals verheirathet), verwittwet oder geschieden waren.

15. Bezüglich der Berufsangaben greift das oben unter Ziff. 12 Vorgeschriebene Platz.

16. Die genaue Beantwortung der unter Ziff. 7 und 9 des Zählkartenformulares enthaltenen besonderen Fragen wird den Standesbeamten, zumal bei sofortiger Ausfüllung der Zählkarte nach vorgenommener Eheschließung, keine Schwierigkeiten bieten.

c) Die Sterbefälle betreffend (Form. C).

17. Die Wichtigkeit des Thatbestandes an sich und die Nothwendigkeit der Fortsetzung einer langen Beobachtungsreihe machen es erforderlich, zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder zu unterscheiden. Die Standesbeamten wollen deßhalb bei Sterbefällen von Kindern unter fünfzehn Jahren, falls ihnen ausnahmsweise die näheren Verhältnisse über diese Kinder, bezw. deren Eltern unbekannt sind, in geeigneter Weise die Frage stellen, ob das verstorbene Kind ein eheliches oder uneheliches war.

18. Ebenso wollen die Standesbeamten bei verheirathet Gestorbenen die Frage nach der Dauer der durch den Tod gelösten Ehe des verstorbenen Ehegatten stellen und die Antwort, ausgedrückt durch die Zahl der Jahre und Monate der durch den Tod gelösten Ehe, in die Zählkarte aufnehmen.

19. Bei gestorbenen, nicht selbst erwerbsthätigen Kindern unter fünfzehn Jahren ist der Beruf des Vaters in der Zählkarte anzugeben. Wofern ein verstorbenes Kind dieses Alters vaterlos ist, wird der Stand oder Beruf der Mutter angegeben; ist es vater- und mutterlos, so ist anzugeben, daß es Waise ist. Außerdem greift auch hier das oben unter Ziff. 12 Bemerkte Platz.

20. Mit Rücksicht darauf, daß die in öffentlichen Anstalten sich ereignenden Sterbefälle als solche zur Kenntniß der Standesbeamten gelangen, sind Fälle dieser Art durch die Bezeichnung der Anstalt (Kaserne, Spital, Gefängniß, Zuchthaus u. s. w.), in welchen sie stattfanden, ersichtlich zu machen. Ebenso ist auch unter der Rubrik „Bemerkungen" nachzuweisen, wenn der Sterbefall auf See vorgekommen und als solcher dem Standesbeamten gemeldet worden ist. Derjenigen Todesfälle, für welche eine amtliche Ermittelung vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Unglücksfällen, Selbstmorden, strafbaren Handlungen, gefundenen Leichen, ist vorkommenden Falles unter den Bemerkungen gleichfalls Erwähnung zu thun.

II. Aufhebung, bezw. Aufrechterhaltung der bisher giltigen Vorschriften, betr. die Aufstellung tabellarischer Nachweise über die Statistik der Bewegung der Bevölkerung.

Aufgehoben werden in Betreff der Bevölkerungsbewegung vom Jahre 1876 an die Vorschriften über Herstellung der bisher durch die Pfarrämter, Gemeinde- und Districtsverwaltungsbehörden und k. Regierungen K. d. I. zu liefernden Tabellen:

a) über Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbefälle (bisheriges Formular Ia; Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Januar 1858);

b) über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen nach Monaten (bisheriges Formular Ib; Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. October 1870);

c) über die Sterbefälle nach Alter und Geschlecht (bisheriges Formular II; Ministerialentschließung vom 30. Januar 1858).

Aufrechterhalten bleiben dagegen auch für 1876 und die folgenden Jahre die bisherigen Vorschriften über Aufstellung:

a) der Tabelle IIIa über die Todesursachen nach Alter und Geschlecht und der Tabelle IIIb über die Todesursachen nach Geschlecht und Jahreszeit (Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Februar 1868);

b) der Tabellen über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie über die Wegzüge und Zuzüge ohne Erlangung von Entlassungsurkunden, bezw. Aufnahme- und Naturalisationsurkunden (Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern,

sodann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. December 1871) ɛc. ɛc.

München, 23. December 1875.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 Nr. 58 S. 753.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

Just. M. u. M. Inn. Zum Vollzuge der a. h. Verordnung vom 15. l. M. über die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote (Ges. u. Vdgsbl. S. 779—780) werden folgende Anordnungen erlassen:

I. Für die Landestheile rechts des Rheines:

1) Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit (§§. 28 und 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind bei dem Stadt- oder Landgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der um Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Das Gericht hat die Gesuche zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte mitzutheilen.

Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruirt ist, so kann er die als nothwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder bei dem Stadt- oder Landgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, sofern nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort zu entsprechen.

Die gehörig instruirten Gesuche bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte behufs der Einbeförderung an das Staatsministerium der Justiz in Vorlage.

2) Gesuche um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruches Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (§. 33 des Reichsgesetzes) sind bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichtes einzureichen, bei welchem der Ehescheidungsproceß in erster Instanz anhängig war.

Der Staatsanwalt hat die Gesuche zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher, wenn er die gepflogene Instruction für ausreichend erachtet, die staatsanwaltschaftliche Vorlage unter

Beifügung seines Gutachtens dem Staatsministerium der Justiz einsendet.

3) Gesuche um Dispensation vom Aufgebote sind bei der nach §. 3, Abs. 1 der a. h. Verordnung vom 15. l. M. zuständigen Districtsverwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu stellen und zu begründen.

II. Im Regierungsbezirke der Pfalz

richtet sich die Einreichung und Behandlung der Dispensationsgesuche nach den für derartige Gesuche bisher geltenden Vorschriften.

München, 24. December 1875.
(Ges. u. Vdgsbl. 1875 Nr. 67 S. 871.)

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

M. K. Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe unterm 13. d. M. durch das k. Staatsministerium des Innern erlassene Entschließung (Amtsbl. des k. Staatsminist. des Inn. vom 17. d. M. Nr. 54) zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung unter der Anordnung bekannt gegeben, daß mit 1. Januar 1876 beginnend die Anzeigen über Geburts- und Todesfälle

a) wenn sich dieselben in Kasernen ereignen, durch den betreffenden Regiments- oder Bataillonscommandeur,
b) wenn sie in einem Militärlazereth sich ergeben, durch den Chefarzt und
c) wenn sie in einer militärischen Strafanstalt vorkommen, durch den Commandanten derselben, bezw. in Vertretung desselben durch den Aufsichtsoffizier

an den Standesbeamten nach Formular zu erstatten sind.

An der Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. August d. J. in Betreff der Anzeige von Todesfällen bei den Districtspolizeibehörden (Vdgsbl. Nr. 49) tritt hiedurch keine Aenderung ein.

München, 26. December 1875.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 3 S. 17.)

Portoauslagen der Standesämter betr.

M. Inn. Nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung werden die sächlichen Kosten in allen Fällen von den Gemeinden getragen.

Zu diesen sächlichen Kosten gehören auch die Portoauslagen für Correspondenzen und Sendungen, welche durch die Post befördert werden, welch' letztere gerade so zu behandeln sind, wie jeder amtliche Schriftwechsel einer Behörde mit einer andern.

Erfolgt eine Correspondenz oder Sendung im Interesse einer Privatperson, so sind die Portoauslagen dieser aufzurechnen und von derselben zu ersetzen; handelt es sich aber um die Beförderung einer Dienstsache, so bleibt die Sendung oder Correspondenz im Verkehre mit bayerischen Behörden bei entsprechender Bezeichnung portofrei, während im Verkehre mit außerbayerischen Behörden die Portoauslagen den Gemeinden zur Last fallen.

München, 20. Januar 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 5 S. 41.)

Portofreiheit der Standesämter betr.

M. Inn. Aus Anlaß von Anfragen über die Portofreiheit der standesamtlichen Correspondenzen wird im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern unter Bezug auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar l. J., Nr. 189 (Minist.-Amtsbl. S. 41) Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 16, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erfolgen die auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei.

Hieraus ergibt sich der staatspolizeiliche Charakter der bezeichneten Verhandlungen und ist aus dieser Eigenschaft die Portofreiheit aller jener standesamtlichen Correspondenzen im internen Verkehre zu folgern, welche nicht durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Interessenten, oder durch Verschulden derselben veranlaßt sind.

Zur letzteren Kategorie gehören und erscheinen daher als portopflichtig diejenigen Correspondenzen, welche im Vollzuge des §. 46 des erwähnten Reichsgesetzes anfallen, gleichwie jene, welche sich aus den §§. 27, 43 und 66 l. c. ergeben.

Dagegen sind bei einer den Vorschriften des §. 2 der a. h. Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. S. 521) entsprechenden Bezeichnung portofrei:

1) Diejenigen Correspondenzen, welche im Vollzuge der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. December 1875, Abschn. II, Ziff. 4 und 5, dann Abschn. V, Ziff. 3 (Minist.-Amtsbl. S. 675 rc.) erlaufen, und demnach
   a) die Verständigung der Pflegschaftsgerichte von Geburten und Anerkennungen unehelicher Kinder,
   b) die Verständigung der Verwahrer der früher geführten Civilstandsregister von der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, und
   c) die Mittheilung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen außerhalb des Wohnortes der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter, der Ehegatten, des Verstorbenen an den Standesbeamten des Wohnortes betreffen,
2) die Mittheilungen der Standesbeamten an das k. statistische Bureau (Entschl. des k. Staatsminist. des Inn. vom 23. December 1875, Minist.-Amtsbl. S. 753),
3) die Correspondenzen der Standesämter zum Vollzug der Ersatzordnung (Entschl. des k. Staatsminist. des Inn. vom 6. März 1876, Minist.-Amtsbl. S. 127),
4) die Mittheilungen von Officialregisterauszügen an die k. Landwehrbezirkscommandos, k. Kassen und sonstige Behörden,
5) die Mittheilungen von Standesacten der Ausländer an die Districtspolizeibehörden behufs der weiteren Beförderung dieser Acte an die Heimatbehörden,
6) die Correspondenzen der Standesbeamten mit den Aufsichtsbehörden.

München, 24. November 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 50 S. 485.)

Vollzug der Ersatzordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge betr.

M. Inn. u. M. K. Unter Bezug auf die Bestimmungen in §. 45, Ziff. 7 der Ersatzordnung (Wehrordn. v. 21. Nov. 1875, Thl. I) und auf Ziff. 7 der Ministerialentschließung vom 24. December 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) ergeht hinsichtlich der Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge, welche in den folgenden Jahren einzureichen sind, und

die jeweilige Grundlage der Recrutirungsstammrollen zu bilden haben, nachstehende Verfügung:

1) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten, — welchen durch §. 73 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Verpflichtung auferlegt ist, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen, — haben zum 15. Januar 1877 Geburtsregisterauszüge über die im Jahre 1860 in den Kirchenbüchern (Pfarrmatrikeln) oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes an die Vorsteher der betreffenden politischen Gemeinden in der bisherigen Weise einzusenden, wie dieß die Ministerialentschließung vom 25. September 1872 (Minist.-Amtsbl. S. 14) und vom 24. December 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) vorschrieb.

In diesen Geburtslisten sind die bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen und aus den bis dahin geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern zu entnehmenden Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen vorzutragen.

Hinsichtlich der im Jahre 1876 eingetretenen Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen bilden die Sterberegisterauszüge, welche die Standesbeamten einzureichen haben (s. Ziff. 3 unten), die nothwendige Ergänzung.

Ebenso fällt der bisherige unter Abtheilung B der Geburtslisten aufgenommene Vortrag weg, enthaltend die gesonderte Angabe der seit Einreichung der letzten Geburtslisten in der betreffenden Gemeinde eingetretenen Sterbefälle derjenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der vorausgehenden sieben Jahre (1853 mit 1859) aufgeführt stehen.

Auch dieser Vortrag wird durch die Angaben der Standesbeamten ersetzt.

2) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten haben mit Einreichung dieser Geburtslisten alljährlich bis auf Weiteres fortzufahren.

Hiebei ist in ähnlicher Weise, wie unter Ziff. 1 erwähnt, in den jeweiligen Geburtslisten der Vortrag der bezüglichen, bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen Sterbefälle fortzusetzen, wobei die ergänzenden Angaben der Standesbeamten Betreffs der Sterbefälle einen jährlich in gleichem Maaße zunehmenden Zeitraum umfassen werden, als sich jährlich der Zeitraum vermindert, über welchen die bis zum Schlusse des Jahres 1875 geführten Kirchenbücher oder Standesregister Auskunft zu ertheilen vermögen.

3) Zum 15. Januar 1877 haben die vermöge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Beginn des Jahres 1876 in Thätigkeit getretenen Standesbeamten zum erstenmale einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres 1876, enthaltend die Eintragungen von Sterbefällen männlicher Personen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an die Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Bezirkes zu übersenden, welche sie an die Gemeindevorsteher der Geburtsgemeinden, außerhalb gelegener Geburtsgemeinden durch Uebersendung an den betreffenden Civilvorsitzenden zu vermitteln haben.

4) Während daher den mit Anlegung und Führung der Recrutirungsstammrollen beauftragten Gemeindevorstehern die Bekanntgabe der Sterbefälle zum 15. Januar 1876 noch ausschließlich durch die mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher seither betraut gewesenen Behörden und Beamten zuging, erhalten sie die Mittheilung derselben vom Jahre 1877 an theilweise und in jährlichem Zuwachs je eines weiteren Jahrganges durch die Civilvorsitzenden der Ersatzcommission auf Grund der von den Standesbeamten letzteren eingereichten Registerauszüge.

5) Um der Aufgabe in §. 25, Ziff. 9, der Ersatzordnung vollständig zu genügen, nämlich die Aufnahme und Weiterführung Verstorbener in den Recrutirungsstammrollen zu verhindern, haben alsdann die Gemeindevorsteher die den bisher geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern entnommenen, bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen auch nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen, und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in früheren Jahren erfolgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor siebenzehn Jahren Geborenen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen, und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der siebenzehnjährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

6) Wie seither ist für jede politische Gemeinde ein besonderer Geburtsregisterauszug anzufertigen, ebenso für jede politische Gemeinde ein besonderer Sterberegisterauszug.

7) Die Einträge in dem Geburts- wie in dem Sterbe-

registerauszug haben nach dem Datum des Geburts-, bezw. Sterbefalles zu erfolgen.

8) Formulare zur Geburtsliste wie zum Sterberegisterauszug folgen in den Anlagen 1 und 2*). Der noch vorhandene Vorrath von Geburtslisten ist verwendbar.

9) Die Formulare zu den Geburtslisten und Sterberegisterauszügen sind von den Districtsverwaltungsbehörden zu beschaffen und den mit der Anfertigung der Register beauftragten Organen zuzusenden.

10) Bei unveränderten Verhältnissen treten die Standesbeamten mit dem 15. Januar 1893 in die Verpflichtung zur Einreichung der Geburtsregisterauszüge der siebenzehnjährigen ein, bis wohin nach Ziff. 2 oben den bis 1. Januar 1876 mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister betraut gewesenen Behörden und Beamten fragliche Verpflichtung verbleibt.

11) Insoweit in der Pfalz die Führung der Civilstandsregister und der Recrutirungsstammrollen für eine Gemeinde durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, sind dort §. 45, Ziff. 10 und 11, Alin. 3, der Ersatzordnung maßgebend, wonach die Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern unmittelbar in die Recrutirungsstammrollen erfolgen kann, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf. Von den Civilstandsbeamten der Pfalz sind nur Auszüge, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Bezirkes zu übersenden.

12) Die fortdauernde Wirksamkeit der einschlägigen Gesetze vorausgesetzt, wird dieses einfachere Verfahren vom Jahre 1893 ab voraussichtlich auch im rechtsrheinischen Bayern Platz greifen können.

München, 6. März 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 12 S. 127.)

Geburts- und Sterbefälleanzeigen aus der Gensd'armerieschule, Gensd'armeriekasernen und Stationslocalen betr.

M. Inn. Mit Bezug auf die Ministerialentschließung vom 13. December v. J. (Amtsbl. des Minist. des Inn. 1875 S. 713) wird eröffnet, daß bei Geburts- und Sterbefällen, welche in der k. Gensd'armerieschule, dann in Gensd'armeriekasernen und Stationslocalen sich ereignen, die Anzeigen an

*) Siehe Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 12 S. 131.

den Standesbeamten gemäß §§. 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 durch die zur Commandoführung Berufenen schriftlich nach den mittelst jener Entschließung vorgeschriebenen Formularen zu erstatten sind.

München, 10. März 1876.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 13 S. 141.)

Siehe auch Erl. des Minist. des Inn. vom 8. April 1876. Verzeichniß der Standesamtsbezirke — Anzeige über Neu- und Umbildung durch die Kreisregierungen, K. des Inn. (Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 16 S. 167.)

Bekanntmachung, die Anwendung der Tax- und Stempelgesetze bei dem Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in den Landestheilen rechts des Rheins betr.

Just. M. — M. Inn. u. M. F. Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Tax- und Stempelpflicht der Verhandlungen der Standesbeamten, sowie der Auszüge aus den Standesregistern wird Nachstehendes verfügt:

I. Gemäß §. 16 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 erfolgen die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei; die beglaubigten Auszüge aus den Standesregistern werden gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren, welche nach §. 70 in die Gemeindekassen fließen, ertheilt.

Hieraus ergibt sich, daß alle Einträge in die Standesregister, sowie alle Verhandlungen, Correspondenzen, Constatirungen und Bescheinigungen der Standesbeamten, deßgleichen alle Auszüge aus den in Bayern vom 1. Januar l. J. eingeführten Standesregistern tax- und stempelfrei sind, und daß für die erwähnten Auszüge einschlüssig der schriftlichen Eingaben um Mittheilung derartiger Auszüge nur die zuläßigen Gebühren zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden dürfen.

II. Im Uebrigen bleiben die in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden Tax- und Stempelnormen in Kraft, nachdem das Reichsgesetz weitere Bestimmungen in dieser Richtung nicht enthält.

Hienach sind:

1) tax- und stempelfrei zu belassen:

a) die Officialanzeigen und Mittheilungen an die Standesbeamten bei Geburten und Sterbefällen (§§. 20, 24,

58, 62 und 64 des Reichsgesetzes), sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§§. 27 und 58 des Reichsgesetzes),

b) die ortspolizeilichen Genehmigungen zur Vornahme einer Beerdigung (§. 60 a. a. O.),

c) die Verhandlungen im Berichtigungsverfahren, wenn die Aufsichtsbehörde eine Berichtigung der Standesregister von Amtswegen für erforderlich erachtet (§. 66 a. a. O.).

Dagegen sind insbesondere:

2) stempel- und bezw. taxpflichtig:

a) die einer Eheschließung vor dem Standesbeamten nach dem Gesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vorangehenden Eingaben und Verhandlungen bei der Districtsverwaltungsbehörde, sowie die von dieser Behörde auszustellenden Verehelichungszeugnisse,

b) die pfarramtlichen Geburts-, Trau- und Sterbezeugnisse, sowie die sonstigen von einem öffentlichen Amte ausgefertigten Zeugnisse gemäß §. 7, Cl. II, lit. b, der Stempelordnung vom 18. December 1812, deßgleichen die Bescheinigungen ausländischer Behörden, mit Ausnahme jener der Standesämter des Deutschen Reiches, dann die gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden (z. B. in den Fällen der §§. 25, 26, 45 und 47 des Reichsgesetzes), und zwar ohne Unterschied, ob die fraglichen Nachweise der Districtsverwaltungsbehörde oder unmittelbar dem Standesbeamten vorgelegt werden,

c) die Erklärungen über Anerkennung eines unehelichen Kindes, sowie die Einwilligungserklärungen zur Eheschließung nach §§. 25, 29 und 31 des Reichsgesetzes, sofern dieselben nicht mündlich vor dem Standesbeamten abgegeben werden,

d) Eingaben an das Standesamt gemäß §. 7, Cl. I, lit. a, der Stempelordnung von 1812 mit Ausnahme der oben unter Ziff. 1 erwähnten, dann die ärztlichen Bescheinigungen im Falle des §. 50, Abs. 2, des Reichsgesetzes,

e) die Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen oder vom Aufgebote (§§. 40 und 50 des Reichsgesetzes) bei der betreffenden Behörde, sowie die hiedurch veranlaßten Verhandlungen und Verfügungen,

f) die Anträge und Verhandlungen im Berichtigungsverfahren, wenn die Berichtigung des Standesregisters durch Antrag oder Verschulden eines Interessenten veranlaßt wird (§. 66 des Reichsgesetzes),

g) die Klagen auf richterliche Ergänzung der Einwilligung zur Eheschließung (§. 32 des Reichsgesetzes), dann die Eingaben und gerichtlichen Verhandlungen in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen, sowie bei Anträgen auf Auflösung des Bandes der Ehe (§§. 76, 77, Abs. 2 und 78 des Reichsgesetzes).

Die gleichmäßige Beachtung vorstehender Anordnungen Seitens der betheiligten Beamten wird unter Hinweisung auf Ziff. X, Ziff. 3, des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 erwartet.

München, 8. Mai 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 21 S. 227.)

Ausstellung der Verehelichungszeugnisse.

M. Inn. Es ist Anlaß gegeben, bezüglich der Behandlung der Gesuche um Ausstellung von Verehelichungszeugnissen die Districtsverwaltungsbehörden auf die Vorschriften der Ziff. III zu lit. A der Ministerialentschließung vom 5. December 1875 (Amtsbl. des Minist. des Inn., S. 675 ꝛc.) zur gehörigen Nachachtung mit folgenden Bemerkungen hinzuweisen:

1) Die Districtsverwaltungsbehörden haben auf förderliche Erledigung der betreffenden Gesuche Bedacht zu nehmen.

2) Den Betheiligten sind die vor dem Standesbeamten benöthigten Urkunden, insbesondere Geburts- und Todtenscheine, Familienstandszeugnisse ꝛc. hinauszugeben.

Die Gesuche selbst, sowie die Aufgebote, die Erklärungen der Gemeinden und andere wesentliche Bestandtheile der Amtsacten bleiben selbstverständlich bei diesen zurück.

3) Zur Verhütung von Irrungen und Anständen ist bei Ausstellung der Verehelichungszeugnisse auf richtige und vollständige Eintragung der Personalverhältnisse besondere Sorgfalt zu verwenden.

München, 26. Juli 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 30 S. 306.)

Die Sicherung der standesamtlichen Register gegen Vernichtung bei Brandfällen betr.

M. Inn. Zur Fernehaltung von Gefährdungen der Civilstandsacte bei Brandfällen ꝛc. ꝛc. werden die Standesbeamten angewiesen, die standesamtlichen Nebenregister, da, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufzubewahren.

Sollte eine solche Absonderung der Aufbewahrungsorte in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein, so sind die Standesregister in einer Weise aufzubewahren, welche deren Rettung im Falle der Entstehung eines Brandes rc. rc. möglichst erleichtert.

München, 28. September 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 40 S. 402.)

Verfahren bei amtlichen Ermittlungen über Todesfälle betr.

Just. M. u. M. Inn. Nach §. 58, Abs. 2, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist, wenn über einen Todesfall eine amtliche Ermittlung stattfindet, die Eintragung in das Sterberegister auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde vorzunehmen.

Diese Mittheilung soll den Standesbeamten über die Person des Verstorbenen, sowie über Ort und Zeit des Todesfalles, soweit möglich, unterrichten, damit die Eintragung nach Vorschrift des §. 59 des allegirten Gesetzes erfolgen kann.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß diese Mittheilungen nicht allenthalben in entsprechender Weise bethätiget worden sind, so wird auf die Eingangs erwähnte gesetzliche Bestimmung zur genauesten Beachtung besonders hingewiesen mit dem Beifügen, daß von der nach den bestehenden Vorschriften mit der Ermittlung über einen Todesfall jeweils befaßten Behörde (Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde) die vorgeschriebene Mittheilung an den einschlägigen Standesbeamten unter Benützung des nachstehenden Formulars*) stets ungesäumt zu machen ist, sobald die amtliche Ermittlung über den betreffenden Todesfall stattgefunden hat.

München, 6. December 1876.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876, Nr. 54 S. 529.)

Vorschriften über Behandlung der Nebenregister betr.

Just. M. Nach §. 14, Abs. 2, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sind die von den Standesbeamten nach Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossenen Nebenregister nach erfolgter Prüfung durch die Aufsichtsbehörden den Gerichten erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. In den Landestheilen rechts des Rheines liegt diese Aufbewahrung gemäß

*) Siehe Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 54 S. 531.

§. 6 der a. h. Verordnung vom 14. October 1875 dem Einzelngerichte ob, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Im Vollzuge der voraufgeführten Bestimmungen wird Seitens der Aufsichtsbehörden in den Landestheilen rechts des Rheines demnächst die erstmalige Abgabe der von ihnen geprüften Nebenregister an die Stadt- und Landgerichte dortselbst erfolgen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Justiz sieht sich daher zu nachstehenden Anweisungen veranlaßt:

1) Auf sichere und geordnete Aufbewahrung der zur Abgabe gelangenden Nebenregister ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte werden sich einen entsprechenden Vollzug zur besonderen Sorge gereichen lassen.

2) Die Staatsanwälte haben bei Gelegenheit der regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte der Aufbewahrung und Ordnung der bei diesen Gerichten hinterlegten Nebenregister besonderes Augenmerk zuzuwenden und behufs der Beseitigung der etwa hiebei wahrgenommenen Mängel das Erforderliche zu veranlassen (§. 10 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 über die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheines, Reggsbl. S. 152—153).

3) Bezüglich des Bindens der Nebenregister wird auf die durch Justizministerialentschließung vom 29. December 1875 mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. M. unter Ziff. I, 1 (Just. M. Bl. 1876 S. 50) verwiesen.

4) Eintragungen in die Nebenregister, welche nach deren Einreichung bei den Aufsichtsbehörden erforderlich werden (§. 14, Abs. 3, des Reichsgesetzes), liegen den Stadt- und Landgerichten ob.

5) Auszüge aus den Nebenregistern (§. 15, Abs. 2, des Reichsgesetzes) werden von den Stadt- und Landgerichten und unter deren Fertigung ertheilt.

6) Hinsichtlich der Gebühren für solche Auszüge wird auf die §§. 16 und 70 des Reichsgesetzes, dann auf die gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 8. Mai 1876, Ziff. I (Just. M. Bl. 1876 S. 214) Bezug genommen.

München, 10. Januar 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 5 S. 37; s. a. Just. Minist. Bl. 1877 Nr. 1 S. 4.)

Die kostenfreie Uebermittlung der Civilstandsurkunden im Verkehre mit der Schweiz betr.

M. Inn. Von Seite der Regierung eines Cantons der Schweiz wird darüber Beschwerde geführt, daß von bayerischen Standesbeamten die Uebereinkunft vom 7. December 1874 — betr. die kostenfreie Uebermittlung von Civilstandsurkunden im Verkehre mit der Schweiz — nicht beachtet werde.

Dieß gibt Veranlassung, die Standesbeamten auf jene Uebereinkunft (Amtsbl. des Minist. des Inn. 1874 S. 503, Just. M. Bl. 1875 S. 4) hinzuweisen und dieselben hiebei eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, wie der Vollzug der fraglichen Uebereinkunft erheischt, daß sie hinsichtlich eines jeden von ihnen in die Civilstandsregister eingetragenen Geburts- und Sterbefalles eines Schweizers beglaubigten Registerauszug fertigen und

a) in den Landestheilen rechts des Rheines der Districtspolizeibehörde,

b) in der Pfalz dem zuständigen Bezirksgerichtsvorstande vorlegen.

München, 4. März 1877.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 11 S. 117.)

Just. M. u. M. Inn. Zur Erzielung vereinfachter und gleichmäßiger Bestimmungen über die Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen im Verkehre mit der Schweiz wurden im Anschlusse an das im Jahre 1861 getroffene Uebereinkommen erneute Verhandlungen gepflogen. Dieselben führten zu folgenden Ergebnissen:

1. Sämmtliche Cantone der Schweiz haben sich damit einverstanden erklärt, über die auf ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Sterbefälle bayerischer Staatsangehöriger Geburts- und Todesscheine mit Legalisation durch die zuständigen Amtsstellen kostenfrei und direct von Behörde zu Behörde mitzutheilen.

2. Entgegen werden über die auf k. bayerischem Staatsgebiete eintretenden Geburts- und Sterbefälle von Schweizern den bezüglichen Amtsstellen der schweizer Cantone beglaubigte Geburts- und Todesscheine kostenfrei und direct zugestellt.

3. Die zur Legalisation zuständigen Amtsstellen in der Schweiz sind

a) in den Cantonen Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden (mit der unter lit. b bezeichneten Ausnahme), Basel-Stadt, Genf, Glarus, Graubündten, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Unterwalden ob und nid dem Walde, Uri, Wallis und Zürich — die Staatskanzleien, auch Cantons-, Standes- oder Landeskanzleien genannt;

b) in den Cantonen Aargau, Appenzell Inner-Rhoden für die Rhoden Hirschberg und Oberegg, Basel-Land, Bern, Freiburg, St. Gallen, Schwyz für die Gemeinden Gersau, Einsiedeln und Küßnacht (im Uebrigen vergl. unten lit. c), dann Tessin — die Regierungsstatthalterämter, auch Statthalter, Bezirksstatthalter, Oberamtmänner, Bezirksamtmänner, Bezirksammänner, Präfecten, Regierungscommissäre u. s. w. genannt;

c) in den Cantonen Luzern, Schwyz für die Gemeinden Schwyz, March und Höfe, dann Zug — die betreffenden Gemeindebehörden;
d) im Cantone Waadt — der Friedensrichter des betreffenden Kreises.

4. In Bayern erfolgt in den Landestheilen dießseits des Rheines die Beglaubigung und Mittheilung der Geburts- und Todesscheine durch die einschlägigen Districtspolizeibehörden.

In der Pfalz wird die Legalisirung durch den zuständigen Bezirksgerichtsvorstand vollzogen und die Zustellung durch die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Vorstehende neue Vereinbarung tritt vom 1. Januar 1875 an in Kraft.

München, 27. December 1874.

Amtsbl. des Minist. des Inn. 1874 Nr. 54 S. 503.)

Eheschließungsermächtigung vor einem anderen Standesbeamten — Verehelichungszeugnisse.

M. Inn. Zur Erzielung eines gleichmäßigen, den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Verfahrens

A. bei Ausfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§. 43 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung), dann

B. bezüglich der Aufbewahrung jener Ermächtigung und der distrietspolizeilichen Verehelichungszeugnisse bei den Standesämtern, endlich

C. in Bezug auf die Ausfertigung von Verehelichungszeugnissen, welche für Eheschließungen außerhalb Bayerns bestimmt sind, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes eröffnet.

Zu A.

1) In die schriftliche Ermächtigung (Formular F zu §. 5, Abs. 3, der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875, Minist. Amtsbl. 1875 S. 625) sind auf Grund der dem zuständigen Standesbeamten vorgelegten Nachweise von diesem sämmtliche im §. 54, Ziff. 1 und 2, des erwähnten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bezeichneten Personalverhältnisse der Eheschließenden genau und vollständig einzutragen.

2) Der im Formulare F (Minist. Amtsbl. 1875 S. 625) vorgesehene Schlußsatz hat mit Rücksicht auf §. 74, Abs. 2, des gedachten Reichsgesetzes und auf die Bestimmungen des revidirten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt im Anschlusse an den im Formulare F 1

(Minist. Amtsbl. 1875 S. 626) vorgezeichneten Mustereintrag folgende Fassung zu erhalten, und zwar:

a) Bei Eheschließungen von Männern, welche im rechtsrheinischen Bayern heimathberechtigt sind:

„Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig nach Ausweis des vorgelegten districtspolizeilichen Verehelichungszeugnisses, ausgestellt am . . . von dem k. Bezirksamte . . . . (Stadtmagistrate . . .) erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind."

b) Bei Eheschließungen von Männern, welche in der Pfalz heimathberechtigt sind und in den Landestheilen rechts des Rheines die Ehe schließen wollen:

„Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang an dem Rathhause zu . . . . vom . . . . . . bis . . . . . ., sowie die Vorlage des im Art. 38, Abs. 3, des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vorgeschriebenen Zeugnisses, ausgestellt am . . . . . von dem k. Bezirksamte . . . . erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind."

Zu B.

Die schriftliche Ermächtigung ist in den Sammelacten desjenigen Standesbeamten aufzubewahren, für welchen dieselbe ausgefertigt wurde, wogegen das betreffende districtspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Sammelacten desjenigen Standesbeamten zu hinterlegen ist, welcher die Ermächtigung zur Eheschließung ertheilt hat.

Zu C.

Die in den Landestheilen rechts des Rheines nach Art. 33 des erwähnten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ ausgestellten Verehelichungszeugnisse bieten im Allgemeinen die Gewähr dafür, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Insbesondere enthalten diese Zeugnisse im Hinblick auf Art. 34, Ziff. 2, und Art. 35, des vorerwähnten bayerischen Gesetzes im Zusammenhalte mit §. 74, Abs. 2, des in Frage stehenden Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die im §. 49 des letzteren bezeichnete Be-

scheinigung darüber, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Um diesen Zeugnissen bei Eheschließungen außerhalb Bayerns die volle Würdigung und Anerkennung zu sichern, werden die Districtsverwaltungsbehörden angewiesen, denselben auf Verlangen der Betheiligten die Bestätigung beizufügen, daß und wann das Aufgebot nach Art. 34, Ziff. 2, und Art. 35, des bayerischen Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt mit §. 74, Abs. 2, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

München, 17. Mai 1877.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 Nr. 21 S. 209.)

Aufnahme von Standesurkunden durch Gemeindeschreiber.

M. Inn. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß bei Behandlung der standesamtlichen Geschäfte die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nicht immer genau befolgt werden.

Insbesondere soll mehrfach die Ansicht bestehen und zur Geltung kommen, daß der Gemeindeschreiber befugt sei, in Abwesenheit des Standesbeamten vorbehaltlich der nachträglichen Unterschrift des Letzteren Standesurkunden zu vollziehen oder Ehen zu schließen.

Es bedarf wohl nur des Hinweises auf die Bestimmungen des §. 1 des erwähnten Gesetzes, um die Unrichtigkeit der bezeichneten Ansicht sofort zu erkennen.

Die fragliche Gesetzesverletzung hat, ganz abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung gegen die schuldigen Standesbeamten oder Gemeindeorgane, auf die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Standesurkunden wesentlichen Einfluß und ist insbesondere auch geeignet, die Rechtsgültigkeit der solchergestalt geschlossenen Ehen und damit weiterhin die auf ihren Rechtsbestand beruhenden Familien- und Vermögensrechte in Frage zu stellen und für die Betheiligten die nachtheiligsten Folgen herbeizuführen.

Die Aufsichtsbehörden werden daher beauftragt, die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, sowie ihr Hilfspersonal hierauf

aufmerksam zu machen, und deren Amtsführung mit jener pflichtmäßigen Sorgfalt zu überwachen, welche der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht und geeignet ist, gesetzwidrigen Vorkommnissen wirksam zu begegnen.

München, 7. Februar 1878.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 6 S. 36.)

Die Eheschließungen bayerischer Staatsangehöriger in der Schweiz betr.

M. Inn. Das Schweizerische Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. December 1874 bestimmt bezüglich der Eheschließung von Ausländern unter Anderem in Art. 37, Abs. 4:

„Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist."

In einem Kreisschreiben, welches der schweizerische Bundesrath unter dem 27. Juni 1877 an sämmtliche eidgenössische Stände gerichtet hat, wird deßfalls von dem Grundsatze ausgegangen,

„daß es Sache der betreffenden Ausländer ist, von den Vertretern ihres Landes in der Schweiz oder ihren heimathlichen Behörden ein Gutachten darüber zu erwirken, ob die gesetzlichen Vorbedingungen zu einer gültigen Ehe vorhanden seien, und welche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen."

Indem die obenbenannten Stellen und Behörden hievon zur Abschneidung von Weiterungen in Kenntniß gesetzt werden, wird behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens zugleich verfügt, daß die gegebenen Falles erforderliche Bestätigung am Schlusse des betreffenden Verehelichungszeugnisses in nachstehender Form beizusetzen ist:

„daß insbesondere auch die Schließung der besagten Ehe in der Schweiz statthaft ist und daß die daselbst unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgende Eheschließung dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie in Bayern stattfinden würde."

München, 17. Februar 1878.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 8 S. 53.)

Die Eheschließung bayerischer, in der Pfalz heimathberechtigter Staatsangehöriger in der Schweiz betr.

Just. M. u. M. Inn. Das Schweizerische Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. December 1874 bestimmt bezüglich der Eheschließung von Ausländern unter Anderem in Art. 37, Abs. 4:

„Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist."

In einem Kreisschreiben, welches der schweizerische Bundesrath unter dem 27. Juni 1877 an sämmtliche eidgenössische Stände gerichtet hat, wird deßfalls von dem Grundsatze ausgegangen,

„daß es Sache der betreffenden Ausländer ist, von den Vertretern ihres Landes in der Schweiz oder ihren heimathlichen Behörden ein Gutachten darüber zu erwirken, ob die gesetzlichen Vorbedingungen zu einer gültigen Ehe vorhanden seien, und welche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen."

Indem hierauf zur Abschneidung von Weiterungen aufmerksam gemacht wird, ergeht behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens — unter Hinweis darauf, daß für Eheschließungen bayerischer, in der Pfalz heimathberechtigter Staatsangehöriger im Auslande seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Art. 170 des Code civil unter der doppelten Modification in Betracht kommt, daß das Aufgebot für den betreffenden Staatsangehörigen auf sein Ansuchen von dem Standesbeamten seines inländischen Wohnortes nach den Vorschriften jenes Reichsgesetzes bethätigt wird und daß derselbe nunmehr den Bestimmungen in §§. 28 ff. des gleichen Reichsgesetzes unterworfen ist, — nachstehende Verfügung:

Die Standesbeamten der Pfalz haben in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Eheschließung eines in der Pfalz heimathberechtigten Staatsangehörigen in der Schweiz handelt, fortan der Urkunde über die Vornahme des Aufgebotes im Anschlusse an die Bestätigung über die geschehene Bekanntmachung und an die Bescheinigung, daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß gekommen sind, nach vorheriger Prüfung über die materiellen Erfordernisse der Eheschließung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen die weitere Erklärung beizufügen:

„daß die Schließung der besagten Ehe in der Schweiz statthaft ist und daß die daselbst unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgende Eheschließung dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie in der Pfalz stattfinden würde."

München, 20. Mai 1878.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 19 S. 162.)

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes rc.

M. Inn. Nr. 12,952 (authograph.) Auf den Randbericht vom 31. October l. J. wird der k. Regierung (Kammer des Innern) im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, Nachstehendes eröffnet:

Die mit Bericht vom 24. Juli l. J. vorgelegten Standesregisterauszüge, bezw. die denselben zu Grunde liegenden Standesacte verstoßen, abgesehen von anderen Mängeln geringerer Bedeutung, gegen die Vorschriften des §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes rc. im Zusammenhalt mit §. 22, Ziff. 1, und §. 59, Ziff. 1, desselben, indem die fraglichen Beurkundungen die Personen des Anzeigenden und des amtirenden Standesbeamten, welche gesetzlich verschiedene selbstständige Functionen haben, unstatthaft vereinigen.

Diese fehlerhaften Eintragungen können nun zwar gemäß §. 11, Abs. 1 und 2 l. c., je nach den obwaltenden Verhältnissen der Aufsichtsbehörde zur Belehrung, Warnung oder Bestrafung der betheiligten Standesbeamten Anlaß bieten, keineswegs aber die Befugniß derselben begründen, die betreffenden Beurkundungen für nichtig zu erklären und neue oder Ergänzungseinträge anzuordnen, da hiezu nach §. 11, Abs. 3, dann §§. 65 und 66 l. c., nur die Gerichte zuständig sind.

Die in Frage stehenden fehlerhaften Einträge unterliegen sohin bei dem Mangel einer anderweitigen gerichtlichen Anordnung lediglich den Bestimmungen des §. 15, Abs. 3, des erwähnten Reichsgesetzes.

Die Verwandtschaft des Standesbeamten mit dem Gebornen oder dem Verstorbenen ist nirgends im erwähnten Reichsgesetz und in den Vollzugsbestimmungen hiezu als Hinderniß für den Vollzug der betreffenden Standesacte erklärt.

Wenn Abschn. III, Lit. D, Ziff. 5, der Ministerialentschließung vom 5. December 1875 (Minist. Amtsbl. S. 675 rc.)

bestimmt, daß Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben der Mitwirkung des Ersteren bei der Eheschließung nicht entgegensteht, so kann hieraus mit Grund nicht gefolgert werden, daß die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Beurkundung von Geburts- oder Todesfällen im Kreise seiner Familie oder Verwandtschaft ausgeschlossen sei. Näher liegt vielmehr die Folgerung, daß gleiche Grundsätze wie bei der Eheschließung auch bei den Geburts- und Sterbefällen gelten, nachdem das Gesetz für diese in fraglicher Beziehung nichts Besonderes bestimmt.

Daß der Standesbeamte seine eigene Entschließung nicht beurkunden könne, folgt aus §. 52 des mehrerwähnten Reichsgesetzes, welcher neben den Zeugen und Verlobten die Amtirung eines Standesbeamten als selbstständige Function voraussetzt.

Vorbehaltlich der entsprechenden Beachtung und Einhaltung der angeführten Gesetzesbestimmungen besteht sohin kein zureichender Grund, den Standesbeamten die Beurkundung der Standesacte ihrer Familienangehörigen oder sonstigen Verwandten von Aufsichtswegen zu beanstanden. Nachdem jedoch die Möglichkeit der Anfechtung derartiger Beurkundungen nicht völlig ausgeschlossen ist, erscheint es angemessen, den Standesbeamten zu empfehlen, daß sie sich in den Fällen, welche ihre eigene Familie betreffen, der Amtirung enthalten, und dieselbe ihrem Stellvertreter überlassen.

Hienach hat ꝛc.

(Mitgetheilt durch Entschl. der k. Regg. Oberpf. vom 6. December 1876 Nr. 23,376.)

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes ꝛc.

M. Inn. Auf den Bericht vom 23. November l. J. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes eröffnet:

I. Zu Lit. B, Ziff. 5, Abs. 7.

Die Vornahme standesamtlicher Acte, sowie die Aufbewahrung der Standesamtsregister und Acten außerhalb des betreffenden Standesamtsbezirkes kann nicht gebilligt werden.

Ebensowenig kann von dem Vollzuge der Bestimmungen des Abschn. V, Ziff. 4, der Ministerialentschließung vom 5. December 1875 (Minist. Amtsbl. S. 675) abgesehen werden.

Wo Mängel und Mißstände dießfalls hervortreten, ist von Aufsichtswegen auf dem Wege der Belehrung und Disciplinar-

einschreitung, erforderlichen Falles aber durch Zutheilung der betreffenden Gemeinden an benachbarte Standesamtsbezirke unter Berücksichtigung des Pfarr- und Schulverbandes und der übrigen in der Ministerialentschließung vom 19. October 1875 Nr. 11,326 (Minist. Amtsbl. S. 509) bezeichneten Verhältnisse Abhilfe zu treffen.

II. Zu Lit. C, Ziff. 2.

Das Formular C für das Sterberegister ist im §. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 genau vorgezeichnet. Eine Abänderung des Vordruckes in diesem Formulare erscheint sohin unstatthaft, insolange die bezeichnete Verordnungsbestimmung in Kraft besteht.

III. Zu Lit. C, §. 3.

Bezüglich der Unstatthaftigkeit der Eintragung des Heimathortes in den standesamtlichen Geburts-, Heiraths- und Sterberegistern wird auf Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 20. October 1876 Nr. 11,922, Vollzug des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend, hingewiesen.

Indessen ist eine Vormerkung des Heimathortes in den nach §. 10 der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 zu führenden alphabetischen Verzeichnissen, für welche in der Ministerialentschließung vom 5. December 1875 (Minist. Amtsbl. S. 675) Formulare vorgezeichnet sind, und zwar in der für „Bemerkungen“ bestimmten Rubrik als zulässig zu erachten.

IV. Zu Lit. C, Ziff. 4.

Der Begriff „Berichtigung“ eines Standesregisters ist aus den §§. 65 und 66 im Zusammenhalte mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. Dagegen ist der Begriff „Ergänzung“ diesem Gesetze vollständig fremd und kann daher schon deßhalb für den Gesetzesvollzug nicht maßgebend sein.

V. Zu Lit. C, Ziff. 5 und 6.

Die hier angeregten Fragen, ob den Standesämtern von den Gerichten über die Anerkennung der Vaterschaft zu unehelichen Kindern Mittheilung zu machen sei und ob Vormerke über solche Mittheilungen der Gerichte sofort ohne Antrag der Betheiligten vollzogen werden dürfen, finden ihre Beantwortung

in der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. April 1876 Nr. 3006, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, von welcher Entschließung Abschrift anliegt.

München, 14. December 1877.

Just. M. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, dann dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird dem k. Oberstaatsanwalte auf den Bericht vom 8. pr. 9. März l. J. zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Anlangend die Frage, ob derzeit noch eine Mittheilung über die gerichtliche oder notarielle Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch die Gerichtsbehörden an die Pfarrämter zu erfolgen habe, so erledigt sich dieselbe durch den Hinweis darauf, daß der Zweck jener Mittheilungen die Evidenthaltung der früher von den Pfarrämtern geführten Register war. Nachdem nun mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Führung der Civilstandsregister auf die vom Staate bestellten Standesbeamten übergegangen ist, besteht jene auf ältere Anordnungen sich stützende Verpflichtung der Gerichte zu den fraglichen Mittheilungen an die Pfarrämter nur noch insoweit, als es der vorbesagte Zweck mit sich bringt.

Hienach hat aber die entsprechende Mittheilung an die Pfarrämter dann noch zu erfolgen, wenn die Anerkennung eines vor dem 1. Januar 1876 geborenen, in die früheren Civilstandsregister eingetragenen Kindes in Frage steht; die Verpflichtung zu solcher Mittheilung entfällt aber, wenn es sich um ein am oder nach dem 1. Januar 1876 geborenes Kind handelt.

2) Es ist aber keineswegs der Fall, daß an die Stelle der bisherigen Verpflichtung der Gerichtsbehörden zu den in Rede stehenden Mittheilungen an die Pfarrämter nunmehr eine allgemeine Verpflichtung der Gerichte zu den gleichen Mittheilungen an die Standesbeamten getreten wäre. Dem steht entgegen, daß nach §. 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die der Eintragung des Geburtsfalles nachgängige Feststellung der Abstammung eines Kindes unter der dort bemerkten Voraussetzung des Nachweises durch öffentliche Urkunden nur auf Antrag eines Betheiligten im Geburtsregister geeigneten Ortes vermerkt werden darf; der Standesbeamte ist hienach ohne Hinzutreten des Antrages eines

Betheiligten nicht in der Lage, eine Eintragung in die Register auf Grund der ihm zugehenden gerichtlichen Mittheilung zu machen.

Ebendeßhalb muß es aber auch den nach Lage des einzelnen Falles Betheiligten überlassen bleiben, sich die zur Begründung eines Antrages an den Standesbeamten erforderlichen Nachweise zu verschaffen und diesen Antrag sodann selbst zu stellen, wobei indessen nicht ausgeschlossen ist, daß die Gerichte und Notare vorkommenden Falles über die Wichtigkeit der Stellung eines derartigen Antrages die Betheiligten geeignet belehren.

3) Der Anregung endlich, daß die Standesbeamten angewiesen werden möchten, in Fällen der Legitimation durch nachfolgende Ehe den Gerichten Anzeige zu erstatten, kann keine Folge gegeben werden. Nach §. 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 findet auch in dem Falle, wenn die Standesrechte durch Legitimation eine Aenderung erleiden, eine entsprechende Constatirung durch den Standesbeamten nur auf Antrag eines Betheiligten statt. Da hienach gesetzlich den Standesbeamten keine Verpflichtung auferlegt ist, die Constatirung solcher Veränderungen der Standesrechte von Amtswegen zu betreiben, sie vielmehr für ihre Thätigkeit den gehörig begründeten Antrag eines Betheiligten abzuwarten haben, so kann ihnen auch eine allgemeine Anzeigepflicht in dieser Richtung nicht auferlegt werden.

Es muß hievon um so mehr abgesehen werden, als sowohl die Eltern des legitimirten Kindes, wie der bisherige Vormund ein Interesse wie eine Verpflichtung haben, der Pflegschaftsbehörde von der Veränderung der Standesrechte des Kindes Anzeige zu erstatten, unter diesen Umständen aber die Zusicherung im Auge behalten werden muß, welche im Reichstage dahin ertheilt worden ist, daß die Zutheilung von anderweitigen Geschäftsaufgaben an die Standesbeamten auf das engste Maß beschränkt bleiben soll.

München, 10. April 1876.
(Krsamtsbl. Oberpf. 1878 Nr. 2 S. 9.)

* Bezüglich der Bekanntmachung vom 20. Juli 1876, betr. den Vollzug des §. 14, Abs. 1, der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 zum Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes rc. (Just. M. Bl. 76 Nr. 12 S. 246 u. Amtsbl. M. Inn. 76 Nr. 32 S. 331), wird auf §. 13, Ziff. 6, des Einführungsgesetzes zur Reichscivilproceßordnung vom 30. Januar 1877 und VI. Buch, I. Abschn., §§. 568 ff, der Reichscivilproceßordnung selbst de eod., verwiesen.

Reichsgesetz, die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich:

1) des Gesetzes vom 16. Mai 1869, die Einführung von Telegraphen-Freimarken betr.,
2) des Gesetzes vom 4. Mai 1870, die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande betr.,
3) des Gesetzes vom 27. Juni 1871, die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,
4) des Gesetzes vom 12. Mai 1873, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches betr.,
5) des Gesetzes vom 17. Mai 1873, einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr.,
6) des Gesetzes vom 20. December 1873, die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches betr.,

wird hiedurch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, jedoch gilt das vorstehend zu 3 bezeichnete Gesetz vom 27. Juni 1871 daselbst nur mit denjenigen Maßgaben, welche sich aus dem Gesetze vom 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. (R. G. Bl. S. 25), ergeben.

Berlin, 8. Februar 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 8 S. 69.)

Reichsgesetz, das Alter der Großjährigkeit betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1 nicht berührt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Berlin, 17. Februar 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 8 S. 71.)

Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1) Ermittlungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.
2) Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insects anzuordnen.

§. 2.

Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzlung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigen Falles im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

Berlin, 6. März 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 14 S. 175.)

Reichsgesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Berlin, 20. December 1875.

(R. G. Bl. 1875 Nr. 32 S. 324.)

Nachträge.

H. B., n. R., Bd. I S. 226, 697 u. 707.

Rinderpest.

Vereinbarung mit Großbritannien wegen der Rinderpest-betr.

M. Inn. Nachdem sämmtliche Bundesregierungen sich damit einverstanden erklärt hatten, daß mit Großbritannien ein Abkommen über gegenseitige Benachrichtigungen bei Ausbrüchen 2c. 2c. der Rinderpest getroffen werde, ist ein solches inhaltlich einer Mittheilung des Reichskanzleramtes vom 30. September l. J. herbeigeführt worden und es haben demzufolge fortan folgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1) Bei einem Ausbruche der Rinderpest in Deutschland werden die Behörden der größeren Verwaltungsbezirke (Provinzen, Regierungsbezirke), innerhalb deren der Ausbruch erfolgt, sofortige telegraphische Mittheilung an den Secretär des Veterinary Department of the Privy Council Office (Princes Street, Westminster, London) gelangen lassen.

2) Außerdem wird das Reichskanzleramt über den erfolgten Seuchenausbruch sofort, sowie über den Stand der Seuche bis zu deren Erlöschen allwöchentlich im Centralblatte für das Deutsche Reich Bekanntmachungen erlassen, welche gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der k. großbritannischen Botschaft in Berlin mitgetheilt werden.

3) Die k. großbritannische Regierung wird Fürsorge treffen, daß bei einem etwaigen Ausbruche der Rinderpest in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland oder auf der Insel Man, den Canalinseln oder Helgoland sofortige telegraphische Mittheilung an das Reichskanzleramt zu Berlin gelangt.

4) Außerdem wird dieselbe über den erfolgten Seuchenausbruch sofort, sowie über den Stand der Seuche bis zu deren Erlöschen allwöchentlich Bekanntmachungen in der London Gazette veröffentlichen, welche gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der kaiserlich deutschen Botschaft in London mitgetheilt werden.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß zur Verhütung der großen Nachtheile, welche eine voreilige Nachricht über das Auftreten der Rinderpest für den deutschen Viehhandel zur Folge haben könnte, die oben unter Ziff. 1 vorgeschriebenen telegraphischen Mittheilungen an den Secretär des Veterinary Department erst dann einzutreten haben, wenn eine zweifellose Constatirung der Seuche stattgefunden hat.

München, 16. October 1876.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1876 Nr. 41 S. 405.)

Gleicher Betreff wie oben.

M. Inn. Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden in Folge einer anher gelangten Mittheilung des Reichskanzleramtes vom 9. Januar l. J. unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 16. October 1876 Nr. 11,721 (Amtsbl. des Minist. des Inn. Nr. 41) hiemit beauftragt, von der dort vorgeschriebenen telegraphischen Anzeige, welche über vorgekommene Rinderpestausbrüche an den Secretär des Veterinary Department of the Privy Council Office zu erstatten ist, vorkommenden Falles jedesmal eine Abschrift sofort unmittelbar an die kaiserlich deutsche Botschaft in London gelangen zu lassen.

München, 23. Januar 1878.
(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 4 S. 25.)

Reichsgesetz, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (B. G. Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der

Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 3.

Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Berlin, 21. Mai 1878.

(R. G. Bl. 1878 Nr. 12 S. 95.)

H. B., n. R., Bd. II S. 97 u. 308 in not.

Postwesen.

Behandlung portopflichtiger Correspondenz zwischen bayerischen und schweizerischen Behörden betr.

M. Ä. Nachdem auf Grund a. h. Ermächtigung mit der schweizerischen Regierung eine Vereinbarung über die Einführung des allgemeinen Frankirungszwanges für die portopflichtige Correspondenz zwischen bayerischen und schweizerischen Behörden getroffen worden ist, kommen diejenigen Grundsätze, welche nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 232), dann des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. September und vom 11. November 1873 (Reggsbl. S. 1489 u. 1593 ff.) im Wechselverkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten, sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten, vom 1. März l. J. an auch im Verkehre mit den schweizerischen Behörden in Anwendung.

München, 3. Februar 1878.

(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 6 S. 47.)

H. B., n. R., Bd. II S. 77 u. 127.

Die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr.

M. Ä. Nachfolgend wird eine, auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassene Verfügung des Reichskanzlers vom 4. l. M., Abänderungen der in Nr. 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 23. Januar 1875 veröffentlichten Postordnung betr., bekannt gegeben.

München, 17. Februar 1878.

Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 20a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betr., erhält der Abs. IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2) Im §. 32, „Bestellung“ betr., erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Classe:
   a) für Packete bis 5 kg einschließlich . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 kg einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 kg einschließlich . . . 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . 10 „
2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3) Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betr., treten im Abs. V an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig" bis „bestellt werden") folgende Sätze:

1) Einschreibsendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),
4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32, Abs. I),
5) Postpacketadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32, Abs. I)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten, bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Postpacketadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Postpacketadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

4) In demselben Paragraphen erhält der Abs. VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen und hat der Adressat, bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein, bezw. die auf der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

5) Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge" betr., erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe über-

nommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34, Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34, Abs. 5, zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6) Im §. 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen" betr., erhält im Abs. X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde, bezw. Wagen nicht zulässig.

Berlin, 4. Februar 1878.

(Der Reichskanzler.)

(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 11 S. 89.)

H. B., n. R., Bd. III S. 77.

Staatsverträge.

Die Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbenen Ausländern betr.

Just. M. Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 10. Juni v. J. (Just. M. Bl. S. 129) eine verschiedenartige Anwendung gefunden hat, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, sowie des Innern und der Finanzen zur Erzielung eines gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens Nachstehendes verfügt:

Sobald ein Einzelngericht auf Grund erstatteter Anzeige oder in sonstiger Weise Kenntniß von dem Ableben eines Angehörigen der in der Bekanntmachung vom 10. Juni v. J. bezeichneten Staaten erlangt, hat dasselbe, falls ihm hiebei nicht zugleich eine Sterbeurkunde mitgetheilt wird, zunächst von dem Standesbeamten einen nicht weiter zu beglaubigenden, kostenfreien Auszug aus dem Sterberegister zu erholen. Diese Urkunde ist alsdann unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenden Beglaubigungszeugnisses, d. i. einer Bestätigung, daß die Urkunde von dem hiezu berechtigten Beamten ausgestellt wurde, schleunigst und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

Eine abschriftliche Mittheilung der etwa gepflogenen Nachlaßverhandlungen an die Polizeibehörden behufs Einbeförderung an das k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ist in diesen Fällen künftig zu unterlassen.

München, 12. Januar 1878.

(Just. M. Bl. 1878 Nr. 2 S. 13.)

H. B., Suppl. Bd. IV S. 252 u. H. B., n. R., Bd. I S. 725.

Gewerbeordnung.

Zu §§. 6, 80 u. 34.

Die Zubereitung und Feilbietung von Arzneien betr.

L. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., dann Unsere Verordnung vom gleichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. (Reggsbl. 1866 S. 329 ff.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien im Hinblicke auf §. 367, Ziff. 3 und 5, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2, Ziff. 8 und 9, des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§. 2.

Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer, und
5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium, und
3) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§. 3.

Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 4.

Die Officin muß im Erdgeschoße sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Recepturgeräthen versehenen, zweckmäßig eingerichteten Receptirtisch;
2) wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je zwei Gewichtstücken von 1 cg an bis 50 g incl. und mindestens je ein Gewichtstück von 100 g bis 1000 g incl.

   Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;
3) Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;
4) Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber oder Schildpatt, sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

   Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;
5) Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Größe;
6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;

7) Pillenmaschinen mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt von Holz von Bein oder Horn;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der Pharmacopoea Germanica gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;

b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse, und

c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica aufgeführten directen Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn thunlich mit der Aufschrift „Gift" zu versehenden Reibschalen, Waagen, Löffel u. dgl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9) die Arzneibehältnisse selbst, und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;

b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und

c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien;

10) in jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittelst Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§ 5.

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing

und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§. 6.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 12 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben u. dgl., nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 7.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§. 8.

Der Kräuterboden muß gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§. 9.

Die in den vorstehenden §§. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Districtspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreismedicinalausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§. 10.

In Filialapotheken muß wenigstens eine Officin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hiezu ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 9 Anwendung.

§. 11.

Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§. 12.

Unabhängig von der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmacopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 13.

In jeder selbstständigen und Filialapotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§. 14.

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Hallers Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,
Chloroform,
Mutterkorn und
Bleiessig.

§. 15.

Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen.

Die Inhaber der Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§. 16.

Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 17.

Die Pharmacopoea Germanica hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 18.

Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren

Bereitung die Pharmacopoea Germanica keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder
1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder
2) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 19.

Die Apotheker sind verpflichtet:
1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;
2) innerhalb der Grenzen der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;
3) Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;
4) Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphiuminjectionen, stärkeren Morphiumarzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;
5) im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnißfalle mit einem anderen Arzte zu benehmen;
6) bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchsanweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weißes, bei Arzneien zu äußerlichem Gebrauche hiegegen rothes Papier zu verwenden;
7) die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

§. 20.

Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratium gesonderten Raume anfertigen.

§. 21.

Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 22.

Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea Germanica gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe und Präparate muß überdieß in einer von der Ueberschrift der anderen Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien, welche nach §. 11 in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im Uebrigen die Tabellen B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica, bezw. die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Reggsbl. Nr. 45) maßgebend.

Die für dieselben bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslocalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer

Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekengeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 23.

Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 24.

Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hiefür geeigneten Localität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§. 25.

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;
b) die in der Tabelle B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§. 26.

Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maaß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§. 27.

1) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, bezw. anwenden:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum Arsenici,
gebrannte Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hoffmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Haller's Säure,
Brechweinstein,
Goulardisches Wasser,
Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung,

b) Morphium mittelst Einspritzungen (Injectionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Goulardisches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2—3procentige Lösung von Carbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§. 28.

Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom Heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben.

Die Personen, welche sich hiemit befassen, sind jedoch gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;
3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§. 29.

Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Districtspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 30.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falles Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§. 31.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, 25. April 1877.

(Ges. u. Vdgsbl. 1877 Nr. 22 S. 235.)

Beilage zu §. 11, Abs. 1.

Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
— crudum.
— purum.
— pyrolignosum crudum.
— Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— carbolicum crudum.
— — crystallisat.
— citricum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— phosphoricum.
— succinicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.

Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
— aceticus.
— Petrolei.
Aloë.
Alumen.
— ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
— — pyro-oleosum.
— chloratum.
— — ferratum.
Amygdalae amarae.
— dulces.
Amylum Marantae.
— Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— Chamomillae simpl. seu concentr.
— chlorata.

Aqua Cinnamomi.
— — spirituosa.
— communis.
— destillata.
— Florum Aurantii concentr.
— Foeniculi.
— Lauro-Cerasi.
— Melissae simpl. seu concentr.
— Menthae crisp.
— — piperitae.
— Plumbi.
— — Goulardi.
— Rosae.
— Rubi Idaei simpl. seu concentr.
— Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
— — fusum.
— — — c. Kal nitric.
Argilla.
Asa foetida.
Atropinum.
— sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
— Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
— chlorata.
— phosphorica.
— sulfurica usta pulv.
— usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
— flava.
Ceratum Cetacei.
— — rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
— hydrochloricum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarillae.
— Chinae Calisayae.
— — fusc.
— Cinnamomi Cassiae.
— — Zeylanici.
— Fructus Aurantii.
— — Juglandis.
— Quercus.
— Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
— e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— — Anglicum.
— Cantharidum ordinar.
— — perpetuum.
— Cerussae.
— fuscum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri composit.
— — symplex.
— Meliloti.
— oxycroceum.

Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.
— Aurantii Corticis.
— Belladonnae.
— Calami.
— Cannabis Indicae.
— Cardui Benedicti.
— Carnis Liebig.
— Cascarillae.
— Chelidonii.
— Chinae fusc.
— — frigid. parat.
— Colocynthidis.
— Colombo.
— Conii.
— Cubebarum.
— Dulcamarae.
— Ferri pomatum.
— Filicis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Millefolii.
— Opii.
— Quassiae.
— Ratanhae.
— Rhei.
— — compositum.
— Scillae.
— Secalis cornuti.
— Strychni aquosum.
— — spirituosum.
— Taraxaci.
— Trifolii fibrini.
— Valerianae.
Fel Tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
— chloratum.
— lacticum.
— oxydatum fuscum.
— — saccharat. solubil.
— pulveratum.
Ferrum reductum.
— sulfuricum crudum.
— — purum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae roman.
— — vulgaris.
— Cinae.
— Kosso.
— Malvae arboreae.
— Millefolii.
— Rhoeados.
— Rosae.
— Sambuci.
— Tiliae.
— Verbasci.
Folia Althaeae.
— Digitalis.
— Farfarae.
— Hyoscyami.
— Juglandis.
— Malvae.
— Melissae.
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Nicotianae.
— Salviae.
— Sennae.
— Trifolii fibrini.
— Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
— — vulgaris.
— Aurantii immaturi.
— Cannabis.
— Cardamomi minores.
— Carvi.
— Ceratoniae.
— Colocynthidis.
— — praeparati.
— Coriandri.
— Foeniculi.
— Juniperi.
— Papaveris.
— Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.

Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
— Cardui benedicti.
— Centaurii.
— Conii.
— Galeopsidis.
— Meliloti.
— Millefolii.
— Polygalae.
— Serpylli.
— Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
— bijodatum rubrum.
— chloratum mite.
— depuratum.
— jodatum flavum.
— oxydatum rubrum.
— praecipitat. album.
— sulfuratum nigrum.
— — rubrum.
Jodum.
Kali bicarbonicum.
— carbonicum depuratum.
— — purum.
— causticum fusum.
— chloricum.
— hypermanganic. crystallis.
— nitricum.
— sulfuricum.
— tartaricum.
Kalium bromatum.
— jodatum.
— sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.
— — ab amaritie liberatus.
Lignum Guajaci.
— Quassiae.
— Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
— — anisatus.
— — carbon. pyro-oleosi.
— — caustici.
— — succinici.
— Ferri acetici.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kali acetici.
— — arsenicosi.
— — carbonici.
— Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia carbonica.
— sulfurica.
— — sicca.
— usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
Mastix.
Mel.
— depuratum.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
— sulfurica acida.
Morphium aceticum.
— hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrum aceticum.
— bicarbonicum.
— carbonicum purum.
— — siccum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— subsulfurosum.
— sulfuricum.

Natrum sulfuricum siccum.
Oleum Amygdalarum.
— Anisi.
— Aurantii Corticis.
— — Florum.
— Bergamottae.
— Cacao.
— Cajeputi rectificat.
— camphoratum.
— Carvi.
— Caryophyllorum.
— Chamomillae aethereum.
— Cinnamomi Cassiae.
— Citri.
— Crotonis.
— Foeniculi.
— Hyoscyami infusum.
— Jecoris Aselli.
— Juniperi.
— — empyreumaticum.
— Lauri.
— Lavandulae.
— Lini.
— Macidis.
— Menthae piperit.
— Myristicae.
— Olivarum commune.
— — optimum.
— Papaveris.
— Ricini.
— Rosae.
— Rosmarini.
— Sinapis.
— Terebinthinae.
— — rectificat.
— Thymi.
— Valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillae.
— simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
— navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
— — depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
— Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
Radix Alkannae.
— Althaeae.
— Angelicae.
— Bardanae.
— Belladonnae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae glabrae.
— — mundata.
— Ononidis.
— Pyrethri.
— Ratanhae.
— Rhei.
— Sarsaparillae.
— Senegae.
— Taraxaci.
— Valerianae.
Resina Guajaci.
— Jalapae.
— Pini.
Rhizoma Calami.
— Curcumae.
— Filicis.
— Graminis.
— Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
— Lactis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
— oleaceus.
— viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
— Cydoniae.
— Hyoscyami.
— Lini.

Semen Papaveris.
— Quercus tostum.
— Sinapis.
— Strychni.
Species ad Decoctum Lignorum.
— emollientes.
— pectorales cum Fructibus.
Spiritus.
— aethereus.
— Aetheris chlorati.
— — nitrosi.
— camphoratus.
— Cochleariae.
— Formicarum.
— Lavandulae.
— Melissae compositus.
— Rosmarini.
— saponatus.
— Serpylli.
Spongiae ceratae.
— compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — laevigatum.
— — rubrum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.
— nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
— Liquiritiae depuratus.
— Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
— Aurantii Corticis.
— Mannae.
— Papaveris.
— Rhamni catharticae.
— Rhei.
— Rhoeados.
— Rubi Idaci.
Syrupus simplex.
Tartarus boroxatus.
— depuratus.
— ferratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
— laricina.
Tinctura Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.
— — composita.
— amara.
— Arnicae.
— aromatica.
— — acida.
— Asae foetidae.
— Aurantii Corticis.
— Belladonnae.
— Benzoës.
— Cantharidum.
— Castorei Canadensis.
— Catechu.
— Chinae.
— — composita.
— Cinnamomi Cassiae.
— Colchici.
— Colocynthidis.
— Digitalis.
— — aetherea.
— Ferri acetici aetherea.
— — chlorat. aetherea.
— — pomata.
— Jodi.
— Lobeliae.
— Moschi.
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex.
— Pimpinellae.
— Ratanhae.
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Strychni.
— — aetherea.

Tinctura Valerianae.
— — aetherea.
Tragacantha.
Troschisci Ipecacuanhae.
— Natri bicarbonici.
— Santonini.
Tubera Aconiti.
— Jalapae.
— Salep.
Unguentum Cantharidum.
— cereum.
— flavum.
— Hydrargyri.
— cinereum.
Unguentum Plumbi.
— rosatum.
— Rosmarini compositum.
— Terebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aramaticum.
— Colchici.
— stibiatum.
— Tokayense.
— Xerense.
Zincum chloratum.
— oxydatum purum.
— sulfuricum.
— valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica S. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

Verkehr mit Giften.

K. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend (Reggsbl. S. 313 u. ff.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 34 der Gewerbeordnung, dann auf §. 367, Ziff. 3 und 5, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2, Ziff. 8 und 9, des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

§. 1.

Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falles auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§. 2.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält auch die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§. 3.

Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte

befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maaßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

§. 4.

Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, dürfen zur Zubereitung der hiezu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in §. 14, Ziff. 4, dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§. 5.

Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Cantharıden und des Mutterkornes sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§. 6.

Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in §. 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§. 7.

Außer den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§. 8.

Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbsbetrieb sich ausgewiesen hat.

§. 9.

Zur Ertheilung der in §. 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

Für das Verfahren und den Recurs sind die Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung, bezw. in §. 5 Unserer Verordnung vom 4. December 1872 (Reggsbl. Nr. 88) maßgebend.

§. 10.

Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemißt sich nach den Vorschriften in §. 53 der angeführten Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in §. 9 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 11.

Die Zubereitung, sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Localitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Localitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dgl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdieß soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§. 12.

Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren.

Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetriebe gelten überdieß noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stopseln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden.

Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser

oder Sand gefülltes Gefäß gestellt werden muß; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als 2 Kilo beträgt, ist überdieß ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdieß die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C, bezw. die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Reggsbl. Nr. 45) maßgebend; die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C aufzubewahren.

§. 13.

Die Beförderung von Giften hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welches ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen.

Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen sein.

Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdieß zu versiegeln.

Die Verladung zum Transporte muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von Außen nicht verletzt wird.

Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und dem Bodensee, dann mittelst der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 14.

Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (R. G. Bl. 1875 S. 5*) nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

2) Die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und

*) H. B., n. R., Bd. I S. 725.

an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnißschein darüber sich ausweist, daß das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

Der Erlaubnißschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. II) kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden.

Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren u. dgl., ist verboten.

Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten u. dgl. in Häusern, ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Saamen auf Grund eines Erlaubnißscheines der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittelst Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Districtspolizeibehörde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, daß die Ausführung unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaßregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873 (Reggsbl. Nr. 15).

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittelst gifthaltiger Mittel gewerbsmäßig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen

und denselben ein solches Aussehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann; überdieß dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer rc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkornes sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, bezw. eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maßgabe des §. 3 verwenden.

10) Die unter Ziff. 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare (Beilage Ziff. III) ein Buch zu führen, welche mindestens zwei Jahre vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, aufzubewahren ist.

§. 15.

Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Districtspolizeibehörden und Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falles Strafeinschreitung zu veranlassen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, 25. April 1877.

(Ges. u. Vdgsbl. 1877 Nr. 22 S. 256.)

Beilage I zu §. 1, Abs. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium),
Alkaloida, Alkaloide, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe, und zwar:
Aconitin,
Apomorphin,
Atropin,
Brucin,
Cantharidin,
Codeïn,
Colchicin,
Coniin,
Daturin,
Digitalin,
Morphin,
Narceïn,
Nicotin,
Picrotoxin,
Strychnin,
Veratrin,
nebst dem alkaloidhaltigen Curare;
Amylnitrit,
Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben.
Cantharides, spanische Fliegen mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben,
Chloralum hydratum, Chloralhydrat,
Chloroformium, Chloroform,
Euphorbium,
Faba Calabarica, Kalabar-Bohne,
— Sct. Ignatii, St. Ignatius-Bohne,
Folia und radix Belladonnae, Tollkirschenkraut und Wurzel,
— Digitalis, Fingerhutkraut,
— und semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen,
— — — Stramonii, Stechapfelbätter und Samen,
— Toxicodendri, Giftsumachblätter,
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen,
Herba Cannabis indicae, indischer Hanf,
— Conii, Schierlingskraut,
— Lactucae virosae, Giftlattich,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid,

Hydrargyrum bijodatum rubrum, rothes Quecksilberjodid,
— oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd,
— praecipitatum album, weißer Quecksilberpräcipitat, mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe,
Nitrobenzin,
Oleum Amygdalarum amararum, ätherisches Bittermandelöl, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten,
Oleum Crotonis, Crotonöl,
— Sabinae, Sadebaumöl,
Opium, Opium,
Phosphorus, Phosphor (gewöhnlicher),
Radix und semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen,
— Hellebori viridis, grüne Nieswurzel,
Rhizoma Veratri, weiße Nieswurzel,
Semen Strychni, Krähenaugen,
Secale cornutum, Mutterkorn,
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.

Beilage II zu §. 14, Ziff. 3, Abs. 2.

Dem (inser. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) darf . . . . (inser. Name und Gewicht des Giftes) zum . . . . . (inser. der angegebene Zweck) verabfolgt werden.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig für . . . . (einmaliger Ankauf) . . . Monate ꝛc.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Ortspolizeibehörde.)

(L. S.) Unterschrift.

Beilage III zu §. 14, Ziff. 10.

Tagebuch über den Verkauf von Giften

von

. . . .

für das Kalenderjahr 18 . .

Fortlaufende Nummer	Des Giftes		Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Abnehmers	Zeit der Abgabe			Angegebene Verwendungsart des Giftes	Unterschrift des Empfängers	Datum des ortspolizeilichen Erlaubnißscheines und Benennung der ausstellenden Behörde	Bemerkungen
	Name	Gewicht		Jahr	Mt.	Tag				

Verkauf von Geheimmitteln.

M. Inn. Das k. Staatsministerium des Innern findet sich nach Einvernahme des k. Obermedicinalausschusses veranlaßt, die zum Verkaufe von Geheimmitteln auf Grund der in dieser Beziehung früher giltigen Vorschriften in widerruflicher Weise ertheilten Ministerialbewilligungen, insoweit diese Geheimmittel unter den §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln fallen und ihr Verkauf außer den Apotheken stattfinden durfte, hiemit zurückzunehmen. Für den Verkauf der hier in Rede stehenden Geheimmittel ist daher fortan lediglich die erwähnte kaiserliche Verordnung maßgebend und die Frage, welche von diesen Geheimmitteln von den Apothekern im Handverkaufe und welche nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden dürfen, bemißt sich nach §. 25 der a. h. Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (Gef. u. Vdgsbl. Nr. 22).

München, 10. Mai 1878.

(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 28 S. 301.)

H. B., n. R., Bd. I S. 767 u. 799.

Zu §. 29.

Prüfung der Thierärzte.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. den Erlaß von Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte beschlossen, welche unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Bekanntmachungen mit dem 1. October 1879 in Kraft treten und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.

Berlin, 27. März 1878.

(Der Reichskanzler.)

(R. G. Bl. 1878 Nr. 5 S. 10.)

Gleicher Betreff.

M. Inn. u. M. C. Mit dem 1. October 1879 verlieren die gegenwärtig für die Prüfung der Thierärzte maßgebenden Vorschriften ihre Geltung und treten an deren Stelle die Bestimmungen, welche in der vom Bundesrathe beschlossenen,

im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 14 S. 160 ff. veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. März d. J., betr. die Prüfung der Thierärzte, enthalten sind. Nachstehend folgt ein Abdruck dieser Bekanntmachung.

München, 11. April 1878.

Auf Grund der Bestimmungen in §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formulare ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5—11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12—23).

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director und dem Lehrercollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Centralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Commissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Centralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Director der Anstalt ob.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

§. 5.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Candidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Director festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5a und b) bei dem Director zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Candidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disciplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Candidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Director der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Commission vollzogen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediciner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Censur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) —.

Die Censuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungscommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Candidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Censur „genügend“ erhalten hat.

Als Schlußcensur darf „sehr gut“ nur gegeben werden, wenn der Candidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut“ und in allen übrigen Fächern „gut“;

die Schlußcensur „gut“ nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut“ oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut“, und in allen übrigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Die Schlußcensur „genügend“ ist zu ertheilen, wenn der Candidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Censur „genügend“ und in keinem Fache die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ erhielt.

Die Schlußcensur „ungenügend“ wird ertheilt, wenn der Candidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend“ bestand.

Hat der Candidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht“, oder in einem Prüfungsfache „schlecht“ und in einem anderen „ungenügend“ erhalten, so darf nur die Schlußcensur „schlecht“ ertheilt werden.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußcensur „ungenügend“ erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf

diejenigen Fächer, in welchen der Candidat in der ersten Prüfung „ungenügend" oder „schlecht" bestanden hat.

Bei der Schlußcensur „schlecht" ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Centralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

B. Fachprüfung.

§. 12.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Candidat

a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b) nach deren Ablegung mindestens drei Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sectionen,
Specielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebst Operationsübungen,

Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Centralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12 a und b) und eines kurzen Lebenslaufes bei dem Director zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Director.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
II. die klinische Prüfung:
 1) die medicinisch-klinische,
 2) die chirurgisch-klinische,
 3) die operative,
 4) die pharmazeutische;
III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14 I) hat der Candidat:

1) eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;
2) ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3) ein anatomisches Präparat unter Clausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4) ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5) eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6) entweder die Section der Leiche eines kranken Thieres, bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu dictiren; ferner ein pathalogisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Candidaten durch das Loos gezogen.

Die Commission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14 II) hat der Candidat:

1) ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2) ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens drei Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Candidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Clausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Candidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Candidat

3) drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4) zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei

ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Candidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungscommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14 III) kann sich auf alle thierärztlichen Fälle erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Candidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Directors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Candidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Candidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Censur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptcensur ertheilt.

Die Censuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungscommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Censuren erfolgt im Uebrigen nach dem im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptcensur „ungenügend" erhalten, so kann ihm die Wieder-

holung der Prüfung bereits nach Ablauf von vier Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend“ bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.

Bei der Hauptcensur „schlecht“ darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Candidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Censur als „genügend“ erhalten hat, auf das betreffende Fach, anderen Falles auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigen Falles sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Centralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Centralbehörde einzusenden.

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hievon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Candidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

C. Schlußcensur.

§. 24.

Die Schlußcensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Censuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Censuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut“ (1), „gut“ (2), und „genügend“ (3).

Die Feststellung des Prädicats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramt mitgetheilt.

§. 27.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Diejenigen Candidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. October 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3 III der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (B. G. Bl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Candidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inscribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a) die Militäreleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer anderen thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. October 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . .
Prüfungscommission zu . . . .
bestanden hat, wird ihm hiedurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reiches in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches ertheilt.

Berlin, 27. März 1878.

(Der Reichskanzler.)

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 15 S. 105.)

cf. Erlaß des Minist. des Inn. vom 20. Juli 1878. Qualification der Thierärzte betr. (Amtsbl. M. Inn. 1878 Nr. 28 S. 247).

Zu §. 35, Abs. 2 u. §. 38.

Geschäft der Trödler.

M. Inn. Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird in Betreff der Führung der Bücher der Trödler, sowie bezüglich der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes derselben Nachstehendes bestimmt:

1) Jeder Trödler ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

2) Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Das Buch muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distrietspolizeibehörde des Wohnortes des Trödlers, in München der k. Polizeidirection, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Buches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten des Buches bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

3) Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Buch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form jedenfalls folgende Rubriken enthalten:

a) die fortlaufende Nummer des Geschäftes;
b) eine möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes, bezw. der Gegenstände;
c) Zeit (Tag und Monat) des abgeschlossenen Geschäftes;
d) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers oder gegebenen Falles desjenigen, welcher die Sache in Tausch oder commissionsweise zum Verkauf gegeben hat;
e) den Kaufpreis des Gegenstandes;
f) eine Rubrik für Bemerkungen, in welcher z. B. bei Gegenständen, die in Commission gegeben oder eingetauscht sind, eine darauf bezügliche Notiz zu machen ist.

Die Beifügung weiterer Rubriken bleibt dem Geschäftstreibenden überlassen.

Jede Seite des Buches muß das Jahr enthalten, in welchem der Eintrag in die betreffende Seite erfolgte.

4) Jeder von einem Trödler in seinem Geschäftsbetriebe erworbene Gegenstand muß mit einer der betreffenden Nummer des Geschäftsbuches (Ziff. 3, Abs. 2, lit. a) entsprechenden Nummer versehen sein.

5) Die Einträge in das Buch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt derselben darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

6) Die Geschäftsbücher der Trödler dürfen ohne Erlaubniß der Districtspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden. Die Erlaubniß zur Vernichtung darf erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des letzten Eintrages an, ertheilt werden.

7) Die von einem Trödler in seinem Geschäftsbetriebe erworbenen Gegenstände dürfen nur in leicht zugänglichen, hellen oder leicht erhellbaren Räumen aufbewahrt werden.

Die Wahl, sowie die Veränderung des Aufbewahrungs- und Geschäftslocales sind von dem Trödler der Districtspolizeibehörde anzuzeigen.

8) Der Trödler hat die ihm von Behörden oder von Privaten zukommenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder dem Besitzer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben solche Benachrichtigungen Seitens der Behörde durch Circular zu, so hat er die Kenntnißnahme auf dem Circular mit Beifügung des Datums zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, in welchen dieß von der Be-

hörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Circularschreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

9) Erlangt ein Trödler beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von einer strafbaren Handlung oder geben ihm die Umstände Grund zu der Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheitsorganen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die bezüglichen Gegenstände anzuhalten. Dieß gilt namentlich in allen Fällen, in welchen der Trödler gemäß Ziff. 8 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten hat, daß der Gegenstand dem Besitzer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

10) Die Trödler sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäfts- und Lagerräume einzulassen und denselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

11) Vorstehende Vorschriften treten am 1. Mai 1878 in Wirksamkeit.

München, 16. Februar 1878.
(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 11 S. 86.)

H. B., n. R., Bd. III S. 8.

Zu §. 57, Abs. 3 u. §. 22 der bayer. Vollz. Instr.

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

M. Inn. In Folge der Anfrage einer Districtspolizeibehörde wird hiemit bekannt gegeben, daß durch die neuen Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Amtsbl. des Minist. des Inn. 1877 S. 387 ff.) an den Bestimmungen nichts geändert worden ist, welche bezüglich der besonderen Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehen.

Es bleibt daher auch fernerhin einem Ausländer, wenngleich der demselben ertheilte Legitimationsschein ihm nur für den Bezirk einer Districtspolizeibehörde die Befugniß zum Gewerbebetrieb gewährt, freigestellt, bei Empfangnahme des Scheines sofort die für mehrere Verwaltungs- oder Regierungsbezirke treffende Abgabe in Gemäßheit der a. h. Verordnung

vom 26. November 1875 (Ges. u. Vdgsbl. 1875 S. 732) zu entrichten, ohne daß ihm jedoch hiedurch vorerst ein Recht zur Ausübung seines Gewerbebetriebes in einem anderen Bezirke oder, falls die Ausdehnung verweigert wird, auf Rückgabe des zuviel gezahlten Betrages erwächst.

Andererseits verbleibt es, wenn von einem Ausländer bei Ausfertigung des Legitimationsscheines nur für einen Bezirk die Abgabe entrichtet worden ist und später die Ausdehnung des Scheines auf andere Verwaltungs- und Regierungsbezirke von dem Inhaber erwirkt wird, bei der in §. 23, Abs. 2, der Verordnung vom 4. December 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung ꝛc. betr., aufgestellten Regel, daß in einem solchen Falle nur die Differenz nachzubezahlen ist, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den ausgedehnteren Geschäftsbetrieb festgesetzten Abgabe besteht. Wo eine solche Differenz nicht besteht, hat daher auch keine Nachzahlung zu erfolgen.

Ueber die Voraus- und bezw. Nachzahlungen der Abgaben sind genaue Vormerkungen auf den Legimationsscheinen zu machen.

Soweit für einzelne Gegenstände, z. B. Nördlinger Teppiche, die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe gemäß §. 22, Abs. 3, der Verordnung vom 4. December 1872 durch besondere Ministerialentschließung bewilligt worden ist, ohne Beschränkung dieser Begünstigung auf Inländer, hat es hiebei auch künftighin sein Bewenden.

München, 13. März 1878.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 11 S. 77.)

H. B., n. R., Bd. I S. 853 f.

Gewerbelegitimationsscheine — Tax- und Stempelnormen.

M. F. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wird aus Anlaß der Anfrage einer Districtsverwaltungsbehörde hiemit bekannt gegeben, daß die Taxen, Stempeltaxen und Ausfertigungsgebühren, welchen die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gemäß §. 22, Abs. 1, der a. h. Verordnung vom 4. December 1872, „den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr.“ (Reggsbl. S. 2675), und §§. 3 und 6

der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 25. November 1875 (F. M. Bl. S. 286 ff. und Amtsbl. des Minist. des Inn. S. 663 ff.) unterliegen, nur bei deren Ausfertigung zu entrichten sind, und daß daher bei der bloßen Ausdehnung solcher Legitimationsscheine auf einen anderen Bezirk nach §. 60, Abs. 2, der deutschen Gewerbeordnung und Ziff. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März v. J., „den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betr." (Nr. 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich, 1877 S. 142), von der Erhebung jener Gebühren Umgang zu nehmen ist.

München, 5. April 1878.

(Amtsbl. des Minist. des Inn. 1878 Nr. 14 S. 99.)

H. V., n. R., Bd. I S. 390, 401 u. 405.

An Stelle des Titels VII, dann einiger Strafbestimmungen des Titels X und des §. 154.

Reichsgesetz, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1.

An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine

Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dieß darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu 50 Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheiles über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen

nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.

Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes

derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider creditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115—118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115—118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hiezu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hiefür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§. 121.

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1) wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dieß Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128, Abs. 1 und 4, kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit

genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126—133 Anwendung.

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfir-

manden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135, Abs. 2—4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesrathes können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135, Abs. 2—4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dieß verlangt.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135—139a, sowie des §. 120, Abs. 3, in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrathes von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135—139a, sowie des §. 120, Abs. 3, in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Art. 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1) an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;

2) Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

2) an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3) wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3) an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4) an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9) wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10) wer wissentlich der Bestimmung im §. 131, Abs. 2, zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6) an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7) wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7) an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§. 106—112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2) wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8) an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105—133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115—119 und 135—139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Abs. 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Neues Palais bei Potsdam, 17. Juli 1878.

(R. G. Bl. 1878 Nr. 24 S. 199.)

H. B., n. R., Bd. II S. 341 u. 363, 365.

Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

M. Ä. An dem im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 S. 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahn-Betriebsreglement werden mit Wirkung vom 1. Januar 1879 folgende Aenderungen angeordnet:

1) An Stelle der Anlagen B und C zu §. 50, Ziff. 7, daselbst treten die aus der Anlage in Form und Fassung ersichtlichen Frachtbriefformulare.

2) In §. 50, Ziff. 7, Abs. 3, des Betriebsreglements werden die Worte „Adreßseite des Frachtbriefes" durch „Rückseite des Frachtbriefes" und die Worte „nothwendigen Raumes" durch „bestimmten Raumes" ersetzt.

München, 30. Mai 1878.

(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 31 S. 337.)

Control-Stempel der Bahn.

Anlage B. **Frachtbrief** (weisses Papier)

beziehungsweise

Anlage C. **Eilfrachtbrief** (dunkel-rosa „)

Stempel der *Empfangs*-Station

Der Wagen

№. ______________

Eigenth. ______________

№. ______________

Eigenth. ______________

Der Frachtkarte { No. | | |
Pos. | | |

An ______________

in ______________

Station ______________

der ______________ ***Eisenbahn.***

Etwaige Angabe des Transportweges } ______________

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in den Betriebsreglements und Tarifen der betreffenden Bahnen, beziehungsweise Verkehre enthaltenen Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Bruttogewicht: kg	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht: kg	Declarirter Werth der einzelnen Positionen	Erklärung wegen der etwaigen zoll- u. steueramtlichen Behandlung, Mittelsperson, Bezeichnung der betreffenden Documente u. sonstigen Beilagen incl. Bleiverschlüsse. Sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen.

Die declarirte **Gesammt-Werthsumme** beträgt
Die declarirte Summe des **Interesses an der rechtzeitigen Lieferung** beträgt } in Buchstaben

Stempel der *Abgangs*-Station | *Wiege*-Stempel

______________, *den* ______________ *ten* ______________ *18*__

Unterschrift des Absenders

Anlage B. und C.

Frankaturvermerk des Absenders.		
Nachnahme: Baar-Vorschuss	in Buchstaben	
Nachnahme: nach Eingang	in Buchstaben	

		Betrag: Mark	Pf.	
Specification obiger Nachnahme				

Frankirt		NOTE.	Frachtsatz für 100 Kilogr.	Zu erheben: Mark	Pf.	
		Nachnahme { Baar-Vorschuss / nach Eingang				
		Provision				
		Fracht bis				
		Zuschlag für { Werthdeclaration / Interessedeclaration				
		Fracht bis				
		Zuschlag für { Werthdeclaration / Interessedeclaration				
		Fracht bis				
		Zuschlag für { Werthdeclaration / Interessedeclaration				

*NB. Die **Uebergangs**-Stempel sind der Reihenfolge nach auf die Rückseite der **Note** aufzudrücken.*

H. V., n. R., Bd. III S. 25 not.

Entschl. M. Inn. 16. VI. 78. Vollzug des Auslieferungsvertrages mit **Italien** betr. — Sofortige unmittelbare Anzeige an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern im Falle einer auf Requisition italienischer Behörden vollzogenen Verhaftung einer an Italien auszuliefernden Person (Amtsbl. M. Inn. 78 Nr. 24 S. 205).

H. V., n. R., Bd. III S. 14 u. 25 not.

Just. M. E. 17. VI. 78. Requisitionen an italienische Behörden betr. (Just. M. Bl. 78 Nr. 12 S. 131).

E. M. Inn. VI. 78 gl. Betr. (Amtsbl. M. Inn. 78 Nr. 25 S. 208).

H. V., n. R., Bd. III nach S. 56.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und **Schweden** und **Norwegen**.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke ꝛc. ꝛc.

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todtschlages;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;
3) wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;
4) wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8) wegen mehrfacher Ehe;
9) wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
12) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechtes;
13) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
14) wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
15) wegen Diebstahls;
16) wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;
17) wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse;
18) wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;
19) wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden;
21) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
22) wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staates oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu

verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauches solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

23) wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

24) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

25) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

26) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

27) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

28) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;

vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

29) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die schwedische oder norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 3.

Ist die reclamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerst reclamirt hat, ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Unter-

suchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Art. 5.

Wenn eine reclamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Art. 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhang steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8.

Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Documents, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Art. 9.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respectiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Document, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reclamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben

erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Art. 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Art. 13.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respectiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen

Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deßhalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Berlin, 19. Januar 1878.

(R. G. Bl. 1878 Nr. 17 S. 110.)

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und **Spanien.**

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen 2c. 2c.

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hilfloser Lage;
4) wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8) wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9) wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10) wegen mehrfacher Ehe;
11) wegen Nothzucht;
12) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust

des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16) wegen Raubes und Diebstahls;

17) wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18) wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19) wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse;

20) wegen Meineides;

21) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden;

24) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25) wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26) wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die spanische Regierung, und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reclamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Spanien, die seitens der spanischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reclamirte Person in Spanien, oder wenn die seitens der spanischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 5.

Wenn eine reclamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Documents, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen bei-

gebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der spanischen Regierung stattfinden.

Art. 9.

Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Art. 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Art. 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Art. 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Documente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Art. 6 und 7 fällt.

Art. 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme

und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Act vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Art. 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welchen er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft

genommen werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deßhalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Art. 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Art. 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Art. 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Berlin, 2. Mai 1878.

(R. G. Bl. 1878 Nr. 24 S. 213.)

H. B., u. R., Bd. I S. 531, 581, Bd. II S. 1—7 und Bd. III S. 1—4.

Bekanntmachung der Normaleichungscommission, betr. Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruction hiezu vom 1. Februar 1876.

Auf Grund des §. 3, Abs. 2, des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betr. die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen zur revidirten Eichordnung und zur Instruction hiezu vom 1. Februar 1876 (Ges. u. Vdgsbl. S. 223 und bezw. 415) erlassen:

Vierter Nachtrag zur revidirten Eichordnung vom 1. Februar 1876.

Zu §. 49.

Fehlergrenze bei der Eichung von Gewichten.

In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 49 der revidirten Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 g-, zwei 2 g- und 1 g-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 mg nicht stattfinden darf, wird hiedurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt zur Vorlage gelangendes 5 g-Stück auf 16 mg,
" " " " " " 2 " " 12 "
" " " " " " 1 " " 10 "
festgesetzt.

Zu §. 58.

Gleicharmige Balkenwaagen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche im Betreff der Zulässigkeit der sogenannten Schwanenhals-Waagbalken zur Eichung, bezw. Nacheichung entstanden sind, wird hiedurch Folgendes bestimmt:

Die sogenannten Schwanenhals-Waagbalken sind von der Eichung, bezw. Nacheichung auszuschließen, sobald, wie es in der Regel der Fall ist, die schneidenförmig ausgearbeiteten Oesen, welche die Endachsen ersetzen, aus einem Stück mit dem Balken hergestellt sind.

Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Härtung der Balkenenden werden nämlich gerade die in der Nähe der

Biegungen der Balkenenden liegenden Stellen des Ueberganges von den gehärteten zu den ungehärteten Theilen des Balkens besonders weich, so daß die Länge der Hebelarme bei solchen Waagen durch Schlag oder Druck mit außergewöhnlicher Leichtigkeit in sehr erheblichem Grade verändert werden kann.

Sind jedoch die gehärteten Theile, welche die Endachsen enthalten, nicht aus einem Stück mit dem Balken gefertigt, sondern in unveränderlicher Weise an den Balkenenden befestigt, so kann der Balken ungeachtet seiner äußeren Aehnlichkeit mit einem sogenannten Schwanenhals-Waagbalken zur Eichung zugelassen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Zulassung von gleicharmigen Balkenwaagen genügt.

Zu dem Erlaß vom 15. November 1876, die Neigungswaagen betr.

(Ges. u. Vdgsbl. 1876, S. 851—854.)

Außer der in dem angeführten Erlasse in Ziff. 1 beschriebenen Construction der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck sollen auch solche Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei welchen die durch verschiedene Beschwerungen des Lasthebelsystems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem constanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarmes des Hauptwinkelhebels gegen die Lothrichtung vermittelst eines auf der Drehaxe des letzteren befestigten, den Bewegungen desselben folgenden Zeigers an einem mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Constructionssystems im Vergleich mit dem a. a. O. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letzteren durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermittelst Zahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier vermindert sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger falls eine hinreichende Genauigkeit der Ablesung des bei dieser Construction nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Gradbogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Veränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeiger-, bezw. Hauptwinkelhebelaxe gegen den Mittelpunkt des Gradbogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich befindet.

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Construction bei näherer Prüfung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. O. zugelassenen Constructionssystems mindestens gleichkommen.

Auf das hiemit im Allgemeinen beschriebene Constructionssystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck finden alle Bestimmungen der Ziffern 2—5 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Satze des Alinea 3 der Ziff. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade bezüglichen Specialbestimmung.

Zur Instruction vom 1. Februar 1876.

An Stelle der in der Instruction vom 1. Februar 1876 unter XII, 12 Alinea 2 bezüglich der zweiten Prüfung der trockenen Gasmesser getroffenen Bestimmung tritt die folgende:

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher die Luft wesentlich langsamer, nämlich höchstens mit der Hälfte der bei der Hauptprüfung angewandten Geschwindigkeit hindurchströmt. Die hiebei durchgelassene Luftmenge kann geringer sein, als die bei der Hauptprüfung verwendete, sie darf aber selbst bei den kleinsten Gasmessern nicht weniger als 100 l und in keinem Falle weniger betragen, als für eine volle Umdrehung der die kleinsten Volumentheile registrirenden Zählscheibe erforderlich ist.

München, 7. Juli 1878.

(Ges. u. Vdgsbl. 1878 Nr. 34 S. 354.)

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u.s.w mit Zugrundelegung der Verfassung vom Jahre 1818, und der später allerhö chst verabschiedeten Gesetze bezüglich auf die Bayer. Landes-Verfassung, auf die Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bü
Bd.: 3

Regensburg 1878